WIDENER LIBRARY
HX K2UG W

Ger 3460.22

Harvard College Library

FROM THE FUND BEQUEATHED BY

Archibald Cary Coolidge

Class of 1887

PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928

DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928

4792

71

Statiſtiſches
Jahrbuch
für das
Departement vom Donnersberg.

Bl. … Pe 6407

Jahr 1811.

Von

Ferdinand Bodmann,
Diviſionschef bei der Prefektur.

Mainz,
bei Florian Kupferberg.

HARVARD COLLEGE
SEP 11 193[illegible]
LIBRARY
Coolidge fund

Vorrede.

Die günſtige Aufnahme, welche die Jahrbücher von 1808, 1809 und 1810, die in franzöſiſcher Sprache erſchienen, bei dem Publikum gefunden haben, beſtimmte mich, das von dieſem Jahre in deutſcher Sprache herauszugeben. Ich glaubte dies den Bewohnern dieſes Landes ſchuldig zu ſeyn, die mit der franzöſiſchen Sprache noch nicht ganz vertraut, ſich für die Lage ihres neuen Vaterlandes intereſſiren, und die Fortſchritte, die es täglich in allem macht, was das allgemeine Wohl befördert, mit Vergnügen verfolgen.

Mannichfaltige und häufige Geſchäfte erlaubten mir nicht, eine ſolche Arbeit allein zu unernehmen, und ich benuzte darum die Hilfe der HH. Weitzel und Müller, die beide in der deutſchen Litteratur vortheilhaft bekannt ſind. Ich mache mir es zur Pflicht, des Eifers zu erwähnen, mit dem ſie mich unterſtüzt haben, und ich darf wohl glauben, das Publikum werde in dieſer Wahl einen neuen Beweis meines Beſtrebens ſehen, die Nachſicht zu rechtfertigen, die es mir bisher gezeigt hat.

F. Bodmann.

Man bittet folgende weſentliche Zuſäze und Berichtigungen zu bemerken.

Seite 94. Zu den Departementen des franzöſiſchen Reichs muß noch das Departement der Indre und Loire mit dem Hauptorte Tours, ferner die drei neuvereinigten Departemente von Norddeutſchland, die Elbemündungen, Oberems und Weſermündungen mit den Hauptorten Hamburg, Osnabrück und Bremen hinzugefügt werden. Die Inſel Elba, obgleich ſie in der Reihe der Departemente der dritten Serie in Hinſicht der Wahlen ſteht, muß dagegen aus dem gegenwärtigen Verzeichniß wegbleiben, deſſen ganze Summe demnach auf 130 ſteigt.

Zu dem Verzeichniß der mit beſondern Verwaltungszweigen beauftragten Staatsräthe gehören noch 1) der H. Graf Collin de Suſſy, Generaldirektor der Mauth; 2) der kürzlich ernannte H. Baron Quinette, Generaldirektor des Gemeindrechnungsweſens.

S. 117 u. 118. Die Eingangsgebühren der im Auslande gedrukten lateiniſchen und franzöſiſchen Werke, wie auch der Ueberſezungen der franzöſiſchen Nationalwerke ſind durch ein neueres Dekret auf 150 Franken von 100 Kilogrammen Gewicht feſtgeſetzt. Die von Ausländern in einer fremden Sprache geſchriebenen und außer Frankreich gedrukten Werke bezahlen blos eine Stempelgebühr von 2 Centimen auf den Kilogramm Gewicht.

Inhalt.

Seite.

Vorrede	—
Kalender	3
Erſter Abſchnitt. Fürſten und Fürſtinnen von Europa	17
Zweiter Abſchnitt. Höchſte Staatswürden und Beamten des franzöſiſchen Reichs	31
Dritter Abſchnitt. Bevölkerung	36
Verzeichniß der guten Städte	39
Vierter Abſchnitt. Verfaſſung von Frankreich	40
Verwaltung	43
Gerechtigkeitspflege	50
Finanzen	78
Kriegsweſen	82
Religionsangelegenheiten	90
Fünfter Abſchnitt. Verzeichniß der Departemente des franzöſiſchen Reichs mit ihren Hauptſtädten	94
Sechſter Abſchnitt. Kaiſerliche Univerſität und Nationalinſtitut	99
Siebenter Abſchnitt. Franzöſiſche Orden	105
Achter Abſchnitt. Buchdrukerei und Buchhandel	110

Neunter Abſchnitt. Das Departement vom Donnersberg.

I. Lage, Grenzen und Größe . . 120
II. Flüſſe und Bäche 121
III. Berge, Wälder und Anſicht des Bodens überhaupt 136
IV. Politiſche Eintheilung . . . 143
V. Bevölkerung 149
VI. Medizinalweſen, Wohlthätigkeitsanſtalten, Krankheiten des Departements 186
VII. Verwaltung 203
VIII. Direkte Steuern 214
IX. Militärkonſkription 227
X. Straßen, Brüken und öffentliche Arbeiten 237
XI. Religion 244
XII. Oeffentlicher Unterricht . . . 255

Zehnter Abſchnitt. Bemerkungen über verſchiedene Gegenſtände 268

Eilfter Abſchnitt. Verzeichniß der Gemeinden des Departements . . . 277

Zwölfter Abſchnitt. Beamte und Angeſtellte des Departements 296

Anhang. Maße, Gewichte und Münzen . 339

Gemeine Zeitrechnung
für das Jahr 1811.

Die goldne Zahl	7
Epakten	VI
Sonnenzirkel	28
Römer Zinszahl	14
Sonntagsbuchſtabe	F

Von den Jahrszeiten.

Vom Winter.

Der Winter hat noch im vorigen Jahre am 22ten Dezember Vormittags 11 Uhr 10 Minuten ſeinen Anfang genommen, als die Sonne in das Zeichen des Steinbocks getreten war, und die längſte Nacht mit dem kürzeſten Tag verurſachte.

Vom Frühling.

Der Frühling nimmt ſeinen Anfang den 21ten März Mittags um 12 Uhr 40 Minuten, da die Sonne in das Zeichen des Widders tritt, und Tag und Nacht gleich macht.

Vom Sommer.

Der Sommer nimmt ſeinen Anfang den 22ten Juni, Vormittags um 10 Uhr 9 Minuten, da die Sonne in das Zeichen des Krebſes tritt, und den längſten Tag mit der kürzeſten Nacht verurſacht.

Vom Herbſt.

Der mit allerlei Früchten geſegnete Herbſt nimmt ſeinen Anfang den 23ten und 24ten September um Mitternacht, da die Sonne in das Zeichen der Wage tritt, und uns abermal Tag und Nacht gleich macht.

Von den Finſterniſſen.

Die erſte iſt eine ſichtbare Mondsfinſterniß den 10ten März des Morgens, bei welcher kaum die Hälfte der Mondſcheibe verdunkelt wird. Der Anfang iſt um 5 Uhr 41 Minuten Morgens, das Ende um 8 Uhr 16 Minuten.

Die zweite iſt eine unſichtbare Sonnenfinſterniß den 24ten März Nachmittags. Der Anfang iſt um 12 Uhr 12 Minuten Mittags, das Ende um 5 Uhr 8 Minuten Abends.

Die dritte iſt eine partiale ſichtbare Mondfinſterniß in der Nacht vom 2ten zum 3ten September, welche in ganz Europa und Afrika, dem größten und weſtlichen Theile von Aſien und in dem öſtlichen Theile von Südamerika in ihrer völligen Dauer ſichtbar ſeyn wird. Der Anfang iſt um 9 Uhr 58 Minuten den 2ten September Abends, das Ende aber erfolgt den 3ten September Morgens frühe um 12 Uhr 25 Minuten.

Die vierte iſt eine unſichtbare Sonnenfinſterniß den 17ten September Abends. Der Anfang iſt um 4 Uhr 34 Minuten Nachmittags, das Ende aber um 10 Uhr 11 Minuten Nachts.;

Januar.

		Katholiſcher Neuer.		Ev. Verbeſ.	☾ brüche.
D	1	Neujahr	☽	Neujahr	Erſtes Viert. den 1. um 11 Uhr 4 Min. Nachts.
M	2	Makarius		Abel, Seth	
D	3	Genofeva J.		Enoch	
F	4	Angela		Iſabella	
S	5	Telesphorus		Simeon	
S	6	F 5. 3 König.		Erſch. Chriſti	
M	7	Lucianus M.		Raimund	
D	8	Erhardus B.		Erhardus	
M	9	Marcellinus	○	Martialis	Vollmond den 9. um 4 Uhr 49 M. Abends.
D	10	Agatho		Paul Einſ.	
F	11	Hyginus P.		Mathilda	
S	12	Erneſtus		Reinhold	
S	13	F 1 Hilarius B.		F 1 Epiph.	
M	14	Felix M.		Felix	
D	15	Paul Einſiedler		Maurus	
M	16	Marcellus		Marcellus	
D	17	Anton Einſiedl.	☾	Anton	Leztes Viertel den 17. um 9 U. 48 M. Nachmittag
F	18	Priſka J.		Priſka	
S	19	Kanutus M.		Sara	
S	20	F 2 N. J. Feſt		F 2 Fab. Seb.	
M	21	Agnes J.		Agnes	
D	22	Vincenz M.		Vincenz	
M	23	Mariä Vermähl.		Emerikus	
D	24	Timotheus B.	●	Timoth.	Neumond den 24. um 6 U. 17 M. Nachmittags.
F	25	Pauli Bek.		Pauli Bek.	
S	26	Polikarpus		Polikarpus	
S	27	F 3 Joh. Chriſoſt.		F 3 Joh. Chr.	
M	28	Karl der Große		Karolus M.	
D	29	Franz. Sal. B.		Valerius	Erſtes Viert. den 31. um 11 U. 29 M. Vormittags
M	30	Martina J.		Adelgunda	
D	31	Peter Nol.	☽	Virgilius	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 6 um 7 U. 53 M.	Den 6 um 4 U. 7 M.
— 13 um 7 U. 47 M.	— 13 um 4 U. 13 M.
— 20 um 7 U. 40 M.	— 20 um 4 U. 20 M.
— 27 um 7 U. 32 M.	— 27 um 4 U. 28 M.

Februar.

		Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	Brüche.
F	1	Ignatius B.	Brigitta	
S	2	Mariä Reinigung	Mar. Lichtm.	
S	3	F 4 Blaſius B.	F 4 Blaſius	
M	4	Rabanus B.	Veronika	
D	5	Agatha	Agatha	
M	6	Dorothea J.	Dorothea	
D	7	Romualdus	Richard	
F	8	Joh. v. Mat. (Vollmond)	Salomon	Vollmond den 8. um 12 U. 1 M. Mittags.
S	9	Apollonia J.	Apollonia	
S	10	F Sept. Scholaſt	F Sept.	
M	11	Severinus	Euphroſine	
D	12	Eulalia J.	Eulalia	
M	13	Jordanus	Caſtorus	
D	14	Valentinus	Valentinus	
F	15	Fauſtinus	Fauſtinus	
S	16	Juliana J. (Letztes Viertel)	Juliana	Leztes Viertel den 16. um 12 U. 38 M. Mittags.
S	17	F Sexag. Donat.	F Sexag.	
M	18	Simon B.	Konkordia	
D	19	Manſuetus	Suſanna	
M	20	Eucharius	Eucharius	
D	21	Eleonora	Eleonora	
F	22	Peter Stuhlfeier	Peter Stuhlf.	
S	23	Willigiſus (Neumond)	Reinhard	Neumond den 23. um 4 U. 37 Minuten Vormittag.
S	24	F Eſto mihi Mat.	F Quinq.	
M	25	Taraſius	Victorinus	
D	26	Faſtnacht Alex.	Faſtnacht	
M	27	Aſchermitt. Leand.	Aſchermittw.	
D	28	Romanus	Renata	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 3 um 7 U. 20 M.	Den 3 um 4 U. 40 M.
— 10 um 7 U. 9 M.	— 10 um 4 U. 51 M.
— 17 um 6 U. 57 M.	— 17 um 5 U. 3 M.
— 24 um 6 U. 45 M.	— 24 um 5 U. 15 M.

März.

	Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	☾ brüche.
F	1 Albinus	Albinus	
S	2 Simplicius ☽	Simplicius	Erſtes Viert. den 2. um 2 U. 29 M. Nachmitt.
S	3 F 1 Inv. Kunig.	F Inv. Kun.	
M	4 Kaſimir	Adrian	
D	5 Hadrianus	Friedrich	
M	6 Quatember F.	Quatember	
D	7 Thomas von Aq.	Felicitas	
F	8 Joh. v. Gott F.	Philemon	
S	9 Franziſk. Rom. F.	40 Ritter	
S	10 F 2 Rem. ☺	F Rem. Alex.	Vollmond den 10. um 6 U. 50 M. Vormitt. Sichtbare Mondfinſter.
M	11 Roſina	Roſina	
D	12 Gregorius	Gregorius	
M	13 Euphroſina	Erneſtus	
D	14 Mathildis	Zacharias	
F	15 Longinus	Chriſtoph	
S	16 Heribertus	Heinrike	
S	17 F 3 Oculi Gert. ☾	F Oculi	Leztes Viertel den 17. um 11 U. 38 M. Nachmittag,
M	18 Cyrillus B.	Anſelmus	
D	19 Joſephus	Joſephus	
M	20 Mittf. Joachim	Hubertus	
D	21 Benedikt	Benedikt	Den 21. Frühl. Anf.
F	22 Oktavianus	Kaſimir	
S	23 Fidelis	Eberhard	
S	24 F 4 Lät. Gab. ●	F Lät. Gabr.	Neumond den 24. um 2 U. 45 M. Mit. Unſichtbare Soñenfinſt.
M	25 Mariä Verk.	Mariä Verk.	
D	26 Emmanuel	Emmanuel	
M	27 Rupertus B.	Rupertus	
D	28 Kaſtor M.	Malchus	
F	29 Mechtildis	Euſtachius	
S	30 Quirinus	Guido	Erſtes Viert. den 31. um 7 U. 35 M. Vormitt.
S	31 F 5 Jud. Balb. ☽	F Jud. Detl.	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 3 um 6 U. 32 M.	Den 3 um 5 U. 28 M.
— 10 um 6 U. 20 M.	— 10 um 5 U. 40 M.
— 17 um 6 U. 7 M.	— 17 um 5 U. 53 M.
— 31 um 5 U. 40 M.	— 31 um 6 U. 20 M.

April.

		Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	☾brüche.
M	1	Hugo B.	Theodor	
D	2	Franz. von Paula	Theodoſia	
M	3	Richard B.	Roſimund	
D	4	Kaſimir	Ambroſius	
F	5	Vincenz. Fer.	Maximus	
S	6	Viktorinus M.	Irenäus	
S	7	F 6 Palmſ. Cöleſt.	F 6 Palmſ.	Vollmond den 8. um 11 U. 47 M. Nachmitt.
M	8	Amandus ☺	Apollonius	
D	9	Mar. Kleophä	Bogislaus	
M	10	Makarius	Daniel	
D	11	Gründonnerſt.	Gründonn.	
F	12	Charfreitag Jul.	Charfreitag	
S	13	Hermenegild. M.	Patricius	
S	14	F Heil. Oſtern	F 5. Oſtern	Leztes Viertel den 16. um 7 U. 1 M. Vorm itt.
M	15	Anaſtaſia	Olimpius	
D	16	Calixtus ☾	Aaron	
M	17	Rudolphus	Rudolph	
D	18	Eduard	Valerian	
F	19	Werner	Adolarius	
S	20	Sulpitius	Sulpitius	
S	21	F 1 Quaſ. Anſelm	F 1 Quaſ.	Neumond den 23. um 12 U. 53 Min. frühe.
M	22	Lotharius	Sotherus	
D	23	Georgius ●	Georgius	
M	24	Adalbertus	Albertus	
D	25	Markus Ev.	Markus	
F	26	Kletus P.	Kletus	
S	27	Anaſtaſius P.	Anaſtaſius	
S	28	F 2 Miſer. Vitalis	F 2 Miſer.	Erſtes Viert. den 30. um 1 U. 35 M. Nachmitt.
M	29	Peter Mart.	Sybilla	
D	30	Katharina ſen. ☽	Eutropius	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 7 um 5 U. 28 M.	Den 7 um 6 U. 32 M.
— 14 um 5 U. 16 M.	— 14 um 6 U. 48 M.
— 21 um 5 U. 3 M.	— 21 um 6 U. 57 M.
— 28 um 4 U. 52 M.	— 28 um 7 U. 8 M.

Mai.

	Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	☾brüche.
M	1 Philipp, Jakob	Walburga	
D	2 Athanaſius	Sigmund	
F	3 † Erfindung	† Erfindung	
S	4 Monika W.	Florianus	
S	5 F 3 Jubil. Pius P.	F 3 Jubilat.	
M	6 Johann v. der Pf.	Dietrich	
D	7 Stanislaus B.	Gottfried	
M	8 Michael Erſch. ○	Stanislaus	Vollmond den 8. um 1 U. 13 Min. Nachmitt.
D	9 Gregor. Naz.	Hiob	
F	10 Antoninus	Gordianus	
S	11 Mamertus B.	Mamertus	
S	12 F 4 Cant. Pank.	F 4 Cant.	
M	13 Servat. Gangolf	Servatius	
D	14 Paſkalis P.	Chriſtian	
M	15 Sophia ☾	Sophia	Leztes Viertel den 15. um 1 U. 1 Min. Nachmitt.
D	16 Johann v. Nep.	Peregrinus	
F	17 Bruno B.	Eibertus	
S	18 Venantius	Liborius	
S	19 F 5 Rogat. Pet. C.	F 5 Rogat.	
M	20 Bernardinus	Gangolf	
D	21 Konſtantinus	Prudens	
M	22 Juliana J. ●	Helena	Neumond den 22. um 11 U. 15 Min. frühe.
D	23 Chriſti Himmelf.	Chr. Himelf.	
F	24 Johanna	Eſther	
S	25 Urbanus B.	Urbanus	
S	26 F 6 Exaudi Ph. N.	F 6 Exaudi	
M	27 Beda	Lucianus	
D	28 Germanus	Wilhelm	
M	29 Maximus	Chriſtiane	
D	30 Ferdinandus ☽	Wigand	Erſtes Viert. den 30. um 4 U. 40 M. Vormitt.
F	31 Petronella	Petronella	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 5 um 4 U. 42 M.	Den 5 um 7 U. 18 M.
— 12 um 4 U. 30 M.	— 12 um 7 U. 30 M.
— 19 um 4 U. 22 M.	— 19 um 7 U. 38 M.
— 26 um 4 U. 14 M.	— 26 um 7 U. 46 M.

Juni.

		Katholiſcher Neuer.		Ev. Verbeſ.	☾ Brüche.
S	1	Fortunatus	F.	Nikomedes	
S	2	F 5. Pfingſtfeſt.		F 5. Pfingſtf.	
M	3	Klotildis K.		Erasmus	
D	4	Optatus B.		Carpaſius	
M	5	Quatember	F.	Quatember	
D	6	Norbertus	○	Benignus	Vollmond den 6. um 11 U. 42 Min. Nachmitt.
F	7	Robertus	F.	Lukretia	
S	8	Medardus	F.	Medardus	
S	9	F 1 5. Dreifalt.		F Trinitatis	
M	10	Margarita		Onuphrius	
D	11	Barnabas Ap.		Barnabas	
M	12	Baſilides M.		Baſilides	
D	13	Fronl. D. Anf.	☾	Tobias	Leztes Viertel den 13. um 5 U. 50 M. Nachmitt.
F	14	Baſilius B.		Antonia	
S	15	Vitus M.		Vitus	
S	16	F 2 Fronl. Feſt		F 1 Juſtina	
M	17	Adolphus		Volkmar	
D	18	Arnoldus B.		Arnolphus	
M	19	Gervaſius M.		Gervaſius	
D	20	Silverius	●	Silverius	Neumond den 20. um 10 U. 35 Min. Nachmitt.
F	21	Aloyſius, Alban.		Albanus	
S	22	Achatius		Achatius	Den 22. Soñers Anf.
S	23	F 3 Edeltrudis		F 2 Baſilius	
M	24	Johann Täufer		Joh. Täufer	
D	25	Adalbertus B.		Elogius	
M	26	Joh. u. Paul		Jeremias	
D	27	Ladislaus B.		Philippina	
F	28	Leo P.		Leo, Joſua	
S	29	Peter u. Paul F.	☽	Peter u. Paul	Erſtes Viert. den 29. um 12 U. 52 M. frühe.
S	30	F 4 Pet. u. Paul		F 3 Pauli Ged.	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 9 um 4 U. 4 M.	Den 9 um 7 U. 56 M.
— 16 um 4 U. 1 M.	— 16 um 7 U. 59 M.
— 23 um 4 U. 0 M.	— 23 um 8 U. 0 M.
— 30 um 4 U. 2 M.	— 30 um 7 U. 58 M.

Juli.

	Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	Brüche.
M	1 Theobaldus	Theobald	
D	2 Mariä Heimſuch.	Mariä Heimſ.	
M	3 Eulogius	Kornelius	
D	4 Udalrikus B.	Ulrikus	
F	5 Wilhelmus	Charlotta	
S	6 Goar (Vollmond)	Eſaias	Vollmond den 6. um 8 U. Vormitt.
S	7 F 5 Willibaldus	F 4 Willibald	
M	8 Kilianus B.	Kilianus	
D	9 Cyrillus B.	Gottlob	
M	10 7 Brüder M.	Jakobina	
D	11 Pius P. M.	Pius	
F	12 Joh. Qualb. (Leztes Viertel)	Joh. Qualb.	Leztes Viertel den 12. um 11 U. 36 M. Nachmitt.
S	13 Margar. Anakl.	Margaretha	
S	14 F 6 Bonaventura	F 5 Bonavent.	
M	15 Heinrich K.	Heinrich	
D	16 Apoſtel Th.	Ruth	
M	17 Alexius	Alexius	
D	18 Friderikus	Matern	
F	19 Vinc. v. P.	Ruffina	
S	20 Margaritta (Neumond)	Elias	Neumond den 20. um 11 U. 38 Min. Vormitt.
S	21 F 7 Skapul. Feſt.	F 6 Praxedes	
M	22 Mar. Magdalena	Magdalena	
D	23 Liborius	Apolinarius	Den 23. Hundst. Anf.
M	24 Chriſtina J.	Chriſtina	
D	25 Jakob. Chriſtoph	Jakobus	
F	26 Anna	Anna	
S	27 Pantaleon	Pantaleon	
S	28 F 8 Innocentius (Erſtes Viertel)	F 7 Innocenz	Erſtes Viert. den 28. um 4 U. 7 Min. Nachmitt.
M	29 Martha	Beatrix	
D	30 Abdon und Sen.	Abdon	
M	31 Ignaz. Lojola	Traſibul	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 7 um 4 U. 6 M.	Den 7 um 7 U. 54 M.
— 14 um 4 U. 12 M.	— 14 um 7 U. 48 M.
— 21 um 4 U. 18 M.	— 21 um 7 U. 42 M.
— 28 um 4 U. 26 M.	— 28 um 7 U. 34 M.

Auguſt.

	Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	☾bräche.
D	1 Peter Kettenfeier	Petri Kettenf.	
F	2 Guſtav K.	Guſtav	
S	3 Steph. Erfind.	Auguſtus	
S	4 F 9 Portiunkul. ○	F 8 Dominik.	Vollmond
M	5 Maria Schnee	Oswald	den 4. um
D	6 Verklär. Chriſti	Verkl. Chriſti	3 U. 26 M.
M	7 Donatus	Donatus	Nachmitt.
D	8 Cyriakus	Cyriakus	
F	9 Romanus	Erikus	
S	10 Laurentius	Laurentius	
S	11 F 10 Suſanna ☾	F 9 Hermann	Leztes Viertel
M	12 Klara J.	Klara	den 11. um
D	13 Siegbertus	Hypolitus	6 U. 41 M.
M	14 Euſebius F.	Euſebius	Vormitt.
D	15 M. Himſ. Napol.	M. H. Napol.	
F	16 Rochus	Iſaak	
S	17 Liberatus	Auguſta	
S	18 F 11 Helena W.	F 10 Agapitus	Neumond den
M	19 Sebaldus ●	Sebald	19. um 2 U.
D	20 Bernardus	Bernard	47 Minuten
M	21 Paternus	Hartwig	Morgens.
D	22 Simphorus	Simphorinus	
F	23 Zacharias	Zachäus	Den 24.
S	24 Bartholomäus	Bartholom.	Hundst. Ende
S	25 F 12 Ludwig K.	F 11 Ludwig	
M	26 Zepherinus P.	Samuel	
D	27 Gebhard B. ☽	Gebhard	Erſtes Viert.
M	28 Auguſtinus	Auguſtinus	den 27. um
D	29 Johann. Enth.	Joh. Enth.	5 U. 15 M.
F	30 Roſa J.	Rebekka	Morgens.
S	31 Raimundus	Paulinus	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 4 um 4 U. 35 M.	Den 4 um 7 U. 25 M.
— 11 um 4 U. 46 M.	— 11 um 7 U. 14 M.
— 18 um 4 U. 57 M.	— 18 um 7 U. 3 M.
— 25 um 5 U. 10 M.	— 25 um 6 U. 50 M.

September.

		Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	Brüche.
S	1	F 13 Schutzengelf.	F 12 Aegidius	
M	2	Stephan K. ○	Abſolon	Vollmond den 2. um 11 U. 6 M. Nachts. Mit einer ſichtb. Mondsfinſterniß.
D	3	Manſuetus	Manſuetus	
M	4	Roſalia J.	Moiſes	
D	5	Laurent. Juſtin.	Herkules	
F	6	Magnus	Magnus	
S	7	Regina J.	Regina	
S	8	F 14 Mar. Geburt	F 13 Ma. Geb.	
M	9	Gorgonius ☾	Gorgonius	Leztes Viertel den 9. um 5 U. 13 Min. Nachmitt.
D	10	Nikolaus Tol.	Jodokus	
M	11	Aemilus B.	Protus	
D	12	Guido Abt	Syrus	
F	13	Amatus	Amatus	
S	14	† Erhöhung	† Erhöhung	
S	15	F 15 Nikomedes	F 14 Nikodem.	
M	16	Kornelius	Euphemia	
D	17	Hildegardis ●	Lampertus	Neumond den 17. um 7 U. 31 M. Abend Mit einer unſichtb. Sonnenfinſterniß
M	18	Quat. F. Thom.	Quatember	
D	19	Januarius	Mikleta	
F	20	Euſtachius F.	Fauſta	
S	21	Mathäus F.	Mathäus	
S	22	F 16 Mauritius	F 15 Moriz	
M	23	Thekla J.	Thekla	
D	24	Gerardus	Gerhard	Den 24. Herbſt Anf.
M	25	Kleophas ☽	Kleophas	Erſtes Viert. den 25. um 4 U. 41 M. Nachmitt.
D	26	Emmeranus	Cyprianus	
F	27	Coſm. Damian.	Coſ. Damian.	
S	28	Wenzeslaus	Wenzeslaus	
S	29	F 17 Michael	F 16 Michael	
M	30	Hieronimus	Hieronimus	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 8 um 5 U. 33 M.	Den 8 um 6 U. 27 M.
— 15 um 5 U. 47 M.	— 15 um 6 U. 13 M.
— 22 um 5 U. 59 M.	— 22 um 6 U. 1 M.
— 29 um 6 U. 11 M.	— 29 um 5 U. 49 M.

Oktober.

		Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	Brüche.
D	1	Remigius B.	Remigius	
M	2	Leodegardus B.	Leodegardus	Vollmond den 2. um 7 U. 49 Min. Vormitt.
D	3	Ewaldus	Jairus	
F	4	Franziſkus Ser.	Franziſkus	
S	5	Placidus	Placidus	
S	6	F 18 Roſenkranzſ.	F 17 Friderike	
M	7	Markus P.	Amalia	
D	8	Brigitta	Pelagia	
M	9	Dionyſius	Dionyſius	Leztes Viertel den 9. um 7 U. 35 Min. Morgens.
D	10	Franziſkus Borg.	Gideon	
F	11	Nikaſius B.	Burkard	
S	12	Maximilianus	Maximilian	
S	13	F 19 Eduardus	F 18 Coloman.	
M	14	Burkardus	Calixtus	
D	15	Thereſia	Hedwig	
M	16	Gallus, Sigm.	Gallus	
D	17	Lullus B.	Florentina	Neumond den 17 um 12 U. 43 M. Mit.
F	18	Lukas Ev.	Lukas Ev.	
S	19	Peter v. Alk.	Ferdinand	
S	20	F 20 Wendelinus	F 19 Wendelin	
M	21	Urſula J.	Urſula	
D	22	Cordula, Salome	Cordula	
M	23	Severinus	Severinus	
D	24	Raphael	Salome	
F	25	Chriſanthus	Wilhelmina	Erſtes Viert. den 25. um 1 U. 50 M. Nachts.
S	26	Evariſtus	Amandus	
S	27	F 21 Sabina J.	F 20 Sabina	
M	28	Simon Jud.	Simon Jud.	
D	29	Ferrutius	Narciſſus	Vollmond den 31. um 5 U. 52 M. Nachmitt.
M	30	Theoneſtus	Hartmann	
D	31	Wolfgang F.	Wolfgang	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 6 um 6 U. 25 M.	Den 6 um 5 U. 35 M.
— 13 um 6 U. 37 M.	— 13 um 5 U. 23 M.
— 20 um 6 U. 49 M.	— 20 um 5 U. 11 M.
— 27 um 7 U. 2 M.	— 27 um 4 U. 58 M.

November.

	Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	☾brüche.
F	1 Aller Heiligen	Aller Heiligen	
S	2 Aller Seelen	Aller Seelen	
S	3 F 22 Hubertus	F 21 Gottlieb	
M	4 Karolus Bor.	Emerikus	
D	5 Zacharias	Blandina	
M	6 Leonardus Abt	Leonhard	
D	7 Engelbertus B.	Erdmann	
F	8 Godefriedus ☾	Gottfried	Leztes Viertel den 8. um 1 U. 49 Min. Nachts.
S	9 Theodorus	Theodorus	
S	10 F 23 Kirchwfeſt.	F 22 Probus	
M	11 Martinus B.	Martin B.	
D	12 Martinus P.	Jonas	
M	13 Stanislaus	Bricciuſ.	
D	14 Serapion	Levinus	
F	15 Leopoldus	Leopold	
S	16 Edmundus ●	Ottmar	Neumond den 16. um 5 U. 2 M. Morg.
S	17 F 24 Martinifeſt	F 23 Hugo	
M	18 Maximus	Otto Eug.	
D	19 Eliſabeth W.	Eliſabetha	
M	20 Felix v. Val.	Aemilius	
D	21 Mariä Opferung	Mariä Opfer.	
F	22 Cäcilia	Cäcilia	
S	23 Klemens ☽	Klemens	Erſtes Viert. den 23. um 10 U. 10 M. Vormitt.
S	24 F 25 Chriſogonus	F 24 Chriſog.	
M	25 Katharina J.	Katharina	
D	26 Konradus	Konrad	
M	27 Bilhildis W.	Buſſo	
D	28 Rufus	Günther	
F	29 Saturninus	Noah	
S	30 Andreas Ap. ○	Andreas	Vollmond den 30. um 5 U. 43 M. Morgens.

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 3 um 7 U. 12 M.	Den 3 um 4 U. 48 M.
— 10 um 7 U. 22 M.	— 10 um 4 U. 38 M.
— 17 um 7 U. 34 M.	— 17 um 4 U. 26 M.
— 24 um 7 U. 43 M.	— 24 um 4 U. 17 M.

Dezember.

		Katholiſcher Neuer.	Ev. Verbeſ.	Brüche.
S	1	F 1 Adv. Eligius	F 1 Adv. Long.	
M	2	Bibiana J.	Aurelia	
D	3	Franziskus Xav.	Caſſianus	
M	4	Barbara	Barbara	
D	5	Sabbas Abt	Abigail	
F	6	Nikolaus B.	Nikolaus	
S	7	Ambroſius ☾	Agathon	Leztes Viertel den 7. um 10 U. 58 Min. Abends.
S	8	F 2 Mariä Empf.	F 2 M. Empf.	
M	9	Leokadia	Joachim	
D	10	Melchiades P.	Judith	
M	11	Damaſus P.	Damaſius	
D	12	Epimachus	Epimachus	
F	13	Lucia, Ottilia	Lucia	
S	14	Spiridion	Nikaſia	
S	15	F 3 Irenäus ●	F 3 Ignatius	Neumond den 15. um 7 U. 45 M. Ab.
M	16	Adelheid	Ananias	
D	17	Lazarus	Lazarus	
M	18	Quatember F.	Quatember	
D	19	Nemeſius	Abraham	
F	20	Chriſtianus F.	Ammon	
S	21	Thomas Ap. F.	Thomas	
S	22	F 4 Zeno M. ☽	F 4 Beata	Erſtes Viert. den 22. um 6 U. 4 Min. Abends. Den 22. Winter Anf.
M	23	Viktoria J.	Dagobert	
D	24	Adam, Eva F.	Adam, Eva	
M	25	Heil. Chriſtfeſt	H. Chriſtfeſt	
D	26	Stephanus M.	Stephanus	
F	27	Johannes Ev.	Johannes Ev.	
S	28	Unſch. Kinder	Unſch. Kinder	
S	29	F Thomas B. ○	F Jonathan	Vollmond den 29. um 7 U. 46 M. Abends.
M	30	David K.	David	
D	31	Silveſter P.	Gottlob	

Aufgang der Sonne.	Untergang der Sonne.
Den 8 um 7 U. 55 M.	Den 8 um 4 U. 5 M.
— 15 um 7 U. 59 M.	— 15 um 4 U. 1 M.
— 22 um 8 U. 0 M.	— 22 um 4 U. 0 M.
— 29 um 7 U. 58 M.	— 29 um 4 U. 2 M.

Erſter Abſchnitt.

Fürſten und Fürſtinnen von Europa.

Frankreich.

Napoleon, Kaiſer der Franzoſen u. ſ. w., gebohren den 15ten Auguſt 1769, geſalbt und gekrönt den 2ten Dezember 1804, vermählt den 1ten April 1810 mit

Maria-Luiſe, Erzherzogin von Oeſtreich, gebohren den 12ten Dezember 1791.

Joſeph-Napoleon, Bruder des Kaiſers, Großwahlherr, König von Spanien (ſiehe Spanien).

Ludwig-Napoleon, Bruder des Kaiſers, Connetable, ehmals König von Holland, gebohren den 2ten September 1778, vermählt den 3ten Jänner 1802 mit

Hortenſia-Eugenia, gebohren den 10ten April 1783.

Hieronymus-Napoleon, Bruder des Kaiſers, König von Weſtphalen. (Siehe Weſtphalen.)

Joſephine, Kaiſerin Königin, gebohren den 24ten Juni 1768.

Maria-Anna-Eliſa, Schweſter des Kaiſers. (Siehe Lukka.)

Maria-Paulina, Schweſter des Kaiſers, Fürſtin nnd Herzogin von Guaſtalla, gebohren den 20ten Oktober 1780.

Maria-Annunciade-Karoline, Schweſter des Kaiſers. (Siehe Königreich beider Sizilien.)

Maria-Laetitia, Madame Mutter des Kaiſers und Königs, gebohren den 24ten August 1750.

Italien.

Königreich Italien.

Napoleon, Kaiſer der Franzoſen als König von Italien gekrönt den 26ten Mai 1805.

Eugen-Napoleon, Vizekönig. (Siehe Frankfurt.)

Königreich beider Sizilien.

Joachim-Napoleon, gebohren den 25ten März 1771, Großadmiral des Reichs, König der beiden Sizilien ſeit dem 15ten Juli 1808, vermählt den 20ten Jänner 1800 mit

Maria=Annunciade=Karoline, Schweſter des Kaiſers, gebohren den 25ten März 1782; haben zwei Prinzen und zwei Prinzeſſinnen.

Lukka und Piombino.

Maria=Anna=Eliſa, Schweſter des Kaiſers, Großherzogin von Lukka und Piombino, welche zugleich das Generalgouvernement der Departemente von Toskana hat, gebohren den 3ten Jänner 1777, vermählt den 5ten Mai 1797 mit

Felix, Fürſten von Lukka und Piombino, gebohren den 18ten Mai 1762; haben eine Prinzeſſin.

Rheiniſcher Bund.

Großherzogthum Frankfurt.

Karl, Erzbiſchof, Fürſt=Primas, Großherzog, gebohren den 8ten Februar 1744.

Eugen=Napoleon, Vizekönig von Italien, Staatserzkanzler des Reichs, Prinz von Venedig, Erbprinz, gebohren den 3ten September 1780, vermählt den 13ten Jänner 1806 mit

Auguſta=Amalie von Baiern, gebohren den 21ten Juni 1788.

Baiern.

Maximilian-Joſeph, König von Baiern, gebohren den 27ten Mai 1756, zum zweitenmal vermählt den 9ten März 1797 mit

Friederike-Wilhelmine-Karoline, Prinzeſſin von Baden, gebohren den 13ten Juli 1776.

Ludwig-Karl-Auguſt, Kronprinz, gebohren den 25ten Auguſt 1786, vermählt den 12ten Oktober 1810 mit

Thereſe-Charlotte-Luiſe, von Hildburghauſen, gebohren den 8ten Juli 1792.

Würtemberg.

Friederich, König von Würtemberg, gebohren den 6ten November 1754, zum zweitenmal vermählt den 18ten Mai 1797 mit

Charlotte-Auguſte-Mathilde, Prinzeſſin von England, gebohren den 29ten September 1766.

Friederich-Wilhelm-Karl, Kronprinz, gebohren den 27ten September 1781, vermählt den 8ten Juni 1808 mit

Charlotte-Auguſte, Tochter des Königs von Baiern, gebohren den 8ten Februar 1792.

Sachſen.

Friederich=Auguſt, König von Sachſen, Herzog von Warſchau, gebohren den 23ten Dezember 1750, vermählt den 29ten Jänner 1769 mit

Maria=Amalia=Auguſte, Schweſter des Königs von Baiern, gebohren den 11ten Mai 1752.

Weſtphalen.

Hieronymus=Napoleon, König von Weſtphalen, Bruder des Kaiſers, gebohren den 15ten November 1784, vermählt den 22ten Auguſt 1807 mit

Friederike=Katharine=Sophie=Dorothea, Prinzeſſin von Würtemberg, gebohren den 2ten Februar 1783.

Baden.

Karl=Friederich, Großherzog von Baden, gebohren den 22ten November 1728, zum zweitenmal vermählt den 24ten November 1787 mit

Luiſe=Karoline, Gräfin von Hochberg, gebohrnen Geyer von Geyersberg, gebohren den 26ten Mai 1768.

Karl=Ludwig=Friederich, Erbgroßherzog, gebohren den 8ten Juli 1786, Sohn des verſtorbenen Prinzen Karl=Ludwig,

erſten Sohnes des regierenden Großherzogs, vermählt den 7en April 1806 mit

Stephanie-Luiſe-Napoleon, gebohren den 28ten Auguſt 1789.

Berg.

Napoleon-Ludwig, Großherzog von Berg und Cleve, Sohn des ehmaligen Königs von Holland, gebohren den 11. Oktober 1804.

Heſſen-Darmſtadt.

Ludwig X., Großherzog von Heſſendarmſtadt, gebohren den 14ten Juni 1753, vermählt den 19ten Februar 1777 mit

Luiſe-Karoline-Henriette, Tochter des Prinzen Georg-Wilhelm von Heſſendarmſtadt, gebohren den 15ten Februar 1761.

Ludwig, Erbprinz, gebohren den 26ten Dezember 1777, vermählt den 19ten Juni 1804, mit

Wilhelmine-Luiſe von Baden, gebohren den 10ten September 1788.

Würzburg.

Ferdinand-Joſeph-Johann, Erzherzog von Oeſtreich, Großherzog von Würzburg, gebohren den 6ten Mai 1769.

Leopold-Johann-Joſeph, Erbgroßherzog, gebohren den 3ten Oktober 1797.

Naſſau=Uſingen.

Friederich=Auguſt, Herzog von Naſſau=Uſingen, gebohren den 23ten April 1738, vermählt den 23ten April 1775, mit

Luiſe, Tochter von Karl=Auguſt=Friederich Fürſt von Waldeck, gebohren den 20ten Jänner 1750.

Naſſau=Weilburg.

Friederich=Wilhelm, Fürſt von Naſſau=Weilburg, gebohren den 25ten Oktober 1768, vermählt den 31ten Juli 1788 mit

Iſabelle von Kirchberg, Gräfin von Sayn=Hachenburg, gebohren den 19ten April 1772.

Georg=Wilhelm=Auguſt=Heinrich, Erbprinz, gebohren den 14ten Juni 1792.

Hohenzollern=Hechingen.

Friederich=Hermann=Otto, Fürſt von Hohenzollern=Hechingen, gebohren den 22ten Juli 1776, vermählt den 26ten April 1800 mit

Pauline, Prinzeſſin von Kurland und Sagan.

Hohenzollern=Sigmaringen.

Anton=Aloys, Fürſt von Hohenzollern=Sigmaringen, gebohren den 20ten Juni 1762, vermählt den 12ten Auguſt 1782 mit

Amalia-Sephirine, Tochter von Philipp-Joſeph, Fürſten von Salm-Kyrburg, gebohren den 6ten März 1760.

Salm-Salm.

Konſtantin-Alexander, Fürſt von Salm-Salm, gebohren den 22ten November 1762.

Wilhelm-Florentin-Ludwig-Karl, Erbprinz, gebohren den 17ten März 1786.

Salm-Kyrburg.

Friederich IV., Fürſt von Salm-Kyrburg, gebohren den 14ten Dezember 1789.

Iſenburg.

Karl-Friederich-Ludwig-Moriz, Fürſt von Iſenburg, gebohren den 29ten Juni 1766.

Aremberg.

Proſper-Ludwig, Herzog von Aremberg, gebohren den 28ten April 1785.

Lichtenſtein.

Johann-Joſeph, Fürſt von Lichtenſtein, gebohren den 26ten Jänner 1760.

Von der Leyen.

Philipp-Franz, Fürſt von der Leyen, gebohren den 1ten Auguſt 1766.

Sachſen-Weimar.

Karl-Auguſt, Herzog von Sachſen-Weimar, gebohren den 3ten September 1757, vermählt den 3ten Oktober 1775, mit

Luiſe von Heſſendarmſtadt, gebohren den 30. Jänner 1757.

Sachſen-Gotha.

Auguſt, Herzog von Sachſen-Gotha, gebohren den 23ten November 1772, zum zweitenmal vermählt den 24ten April 1802 mit

Karoline-Amalie von Heſſen, gebohren den 11ten Juli 1771.

Sachſen-Meinungen.

Bernhard-Ehrich-Freund, Herzog von Sachſen-Meinungen, gebohren den 17ten Dezember 1803.

Sachſen-Hildburghauſen.

Friederich-Feldmar, Herzog von Sachſen-Hildburghauſen, gebohren den 29ten April 1763, vermählt den 3. September 1785 mit

Charlotte-Georgine-Friederike-Luiſe von Mecklenburg-Strelitz, gebohren den 17ten November 1769.

Sachſen-Coburg-Saalfeld.

Ernſt-Friederich-Anton, Herzog von Sachſen-Coburg-Saalfeld, gebohren den 2ten Jänner 1784.

Anhalt=Bernburg.

Alexis=Friederich=Christian, Fürſt von Anhalt=Bernburg, gebohren den 12ten Juni 1767.

Anhalt=Coethen.

Auguſt=Chriſtian=Friederich, Fürſt von Anhalt=Coethen, gebohren den 18ten November 1769.

Anhalt=Deſſau.

Leopold=Friederich=Franz, Fürſt von Anhalt=Deſſau, gebohren den 10ten Auguſt 1740.

Lippe=Detmold.

Paul=Alexander=Leopold, Fürſt von Lippe=Detmold, gebohren den 6ten Oktober 1796.

Lippe=Schaumburg.

Georg=Wilhelm, Fürſt von Lippe=Schaumburg, gebohren den 20ten Dezember 1784.

Meklenburg=Schwerin.

Friederich=Franz, Herzog von Meklenburg=Schwerin, gebohren den 10ten Dezember 1756.

Meklenburg=Strelitz.

Karl=Ludwig=Friederich, Herzog von Meklenburg=Strelitz, gebohren den 10ten Oktober 1741.

Reuß=Ebersdorf.

Heinrich II., Fürſt von Reuß=Ebersdorf, gebohren den 16ten Mai 1761.

Reuß=Greitz.

Heinrich XIII., Fürſt von Reuß=Greitz, gebohren den 16ten Februar 1747.

Reuß=Lobenſtein.

Heinrich XXXV., Fürſt von Reuß=Lobenſtein, gebohren den 19ten November 1788.

Reuß=Schleitz.

Heinrich XLII., Fürſt von Reuß=Schleitz, gebohren den 27ten Februar 1752.

Schwarzburg=Rudolſtadt.

Friederich=Günther, Fürſt von Schwarzburg=Rudolſtadt, gebohren den 6ten November 1793.

Schwarzburg=Sondershauſen.

Günther=Friederich=Karl, Fürſt v. Schwarzburg=Sondershauſen, gebohren den 5ten Dezember 1760.

Waldeck.

Friederich, Fürſt von Waldeck, gebohren den 25ten Oktober 1743.

Holſtein=Oldenburg.

Peter=Friederich=Ludwig, Fürſt von Lübek, Adminiſtrator des Fürſtenthums Oldenburg.

Oeſtreich.

Franz II., Kaiſer von Oeſtreich, gebohren den 12ten Februar 1768, zum drittenmal vermählt den 6ten Jänner 1808 mit

Maria-Luiſe, Tochter des verſtorbenen Erzherzogs Ferdinand, gebohren den 14ten Dezember 1787.

Ferdinand-Karl-Leopold-Franz-Joſeph-Crescentius, kaiſerlicher Prinz, gebohren den 19ten April 1793.

Großbritannien.

Georg III., König von England, gebohren den 4ten Juni 1738, vermählt den 8ten September 1761 mit

Sophie-Charlotte, Prinzeſſin von Meklenburg-Strelitz, gebohren den 19ten Mai 1744.

Georg-Friederich-Auguſt, Prinz von Wales, gebohren den 12ten Auguſt 1762, vermählt den 8ten April 1795 mit

Karoline-Amalia-Eliſabeth, von Braunſchweig-Wolfenbüttel, gebohren den 17ten Mai 1768.

Dänemark.

Friederich VI, König von Dänemark und Norwegen, gebohren den 28ten Jänner 1768, vermählt den 31ten Juli 1790 mit

Maria-Sophie-Friderike, von Heſſen-Kaſſel, gebohren den 28ten Oktober 1767.

Spanien.

Joſeph-Napoleon, Bruder des Kaiſers der Franzoſen, König von Spanien und Indien, Großwahlherr des Reichs, gebohren den 7ten Jänner 1768, vermählt den 1ten Auguſt 1794 mit

Maria-Julie, gebohren den 26ten Dez. 1777.

Vereinigte Staaten von Amerika.

James Madiſon, Preſident, gewählt den 4ten März 1809. Die Daner ſeines Amtes iſt vier Jahre.

Preuſſen.

Friederich-Wilhelm III, König v. Preuſſen, gebohren den 3ten Auguſt 1770; deſſen Gemahlin **Luiſe-Auguſte-Wilhelmine-Amalie**, von Meklenburg-Strelitz, den 19ten Juli 1810 geſtorben.

Friederich-Wilhelm, Kronprinz, gebohren den 15ten Oktober 1795.

Rußland.

Alexander I. Pawlowiz, Kaiſer aller Reuſſen, gebohren den 23ten Dezember 1777, vermählt den 9ten Oktober 1793 mit

Eliſabeth, Prinzeſſin von Baden, gebohren den 24ten Jänner 1779.

S ch w e d e n.

Karl XIII, König von Schweden, gebohren den 7ten Oktober 1748, vermählt den 7ten Juli 1774 mit

Hedwig-Eliſabeth-Charlotte, von Holſtein-Oldenburg, gebohren den 22ten März 1759.

Johann Bernadotte, Fürſt von Ponte-Corvo, Kronprinz, gebohren den 24ten Juli 1763, vermählt im Jahr 1797.

S ch w e i z.

Se. Exz. Herr von **Wattenwyl**, Landamman der Schweiz.

N e u ch a t e l.

Alexander, Fürſt von Neuchatel und Wagram, Vizekonnetabel des Reichs, gebohren den 30ten Dezember 1753, vermählt den 9ten März 1808 mit

Maria - Eliſabeth - Amalia, Franziska, von Baiern, gebohren den 9ten Mai 1784.

T ü r k e i.

Machmud II., Großherr.

Zweiter Abſchnitt.

Höchſte Staatswürden und Beamten des franzöſiſchen Reichs.

Inhaber der hohen Würden.

Der König von Spanien, Großwahlherr.

Der König der beiden Sizilien, Großadmiral.

Se. Durchlaucht der Herzog von Parma, Prinz, Erzkanzler des Reichs (Cambaceres.)

Se. Durchlaucht der Herzog von Piacenza, Prinz, Erzſchazmeiſter (Lebrun.)

Se. kaiſerliche Hoheit der Vizekönig von Italien, Staatserzkanzler.

Se. kaiſerliche Hoheit der Fürſt von Borgheſe, Generalgouverneur der Departemente jenſeits der Alpen.

Se. Durchlaucht der Fürſt von Benevent, Vizegroßwahlherr (Talleyrand.)

Se. Durchlaucht der Fürſt von Neuchatel und Wagram, Vizekonnetabel (Berthier.)

Miniſter.

Oberrichter, Miniſter der Gerechtigkeitspflege, der Herzog von Maſſa (Regnier.)

Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Herzog von Cadore (Champagny.)

Miniſter vom Inneren, der Graf von Montalivet.

Finanzminiſter, der Herzog von Gaëta (Gaudin.)

Miniſter des Staatsſchazes, der Graf Mollien.

Kriegsminiſter, der Herzog von Feltre (Clarke.)

Miniſter=Direktor der Kriegsverwaltung, der Graf von Ceſſac (Lacuée.)

Miniſter des Seeweſens und der Kolonien, der Graf Decrés.

Miniſter der allgemeinen Polizei, der Herzog von Rovigo (Savary).

Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, der Graf Bigot de Preameneu.

Miniſter Staatsſekretär, der Herzog von Baſſano (Maret.)

Staatsräthe, die mit beſondern Zweigen der Verwaltung beauftragt ſind.

Hr. Graf Boulay, iſt mit den ſtreitigen Fällen in Domänenangelegenheiten beauftragt.

Hr. Graf **Dumas**, Generaldirektor der Muſterungen und der Militärkonſkription.

— Graf **Bergon**, Generaldirektor der Forſtverwaltung.

— Graf **Duchatel**, Generaldirektor der Einregiſtrirungs- und Domänenverwaltung.

— Graf **François de Nantes**, Generaldirektor der Verwaltung der vereinigten Abgaben.

— Graf **v. Lavalette**, Generaldirektor der Poſten.

— Graf **Berenger**, Generaldirektor der Tilgungskaſſe.

— Graf **Maret**, Generaldirektor der Verwaltung der Lebensmittel der Truppen.

— Graf **Molé**, Generaldirektor der Straſen und Brüken.

— Graf **Portalis**, Generaldirektor der Buchdrukerei und des Buchhandels.

Reichsmarſchälle.

Se. Exz. der Herzog von **Conegliano** (Moncey.)

— der Fürſt von **Eßling**, Herzog von **Rivoli** (Maſſena.)

— der Herzog von **Caſtiglione** (Augereau.)

Se. Exz. der Herzog von **Dalmatien** (Soult).
— der Herr **Brune**.
— der Herzog von **Treviſo** (Mortier).
— der Herzog von **Elchingen** (Ney).
— der Fürſt von **Ekmühl**, Herzog von Auerſtädt (Davouſt).
— der Herzog von **Iſtrien** (Beſſieres).
— der Herzog von **Belluno** (Victor).
— der Herzog von **Reggio** (Oudinot).
— der Herzog von **Raguſa** (Marmont).
— der Herzog von **Tarent** (Macdonald).

Senatoren mit Marſchalstitel.

Se. Exz. der Herzog von **Valmy** (Kellermann).
— der Herzog von **Danzig** (Lefebvre).
— der Graf **Perignon**.
— der Graf **Serrurier**.

Inſpektoren und Generalobriſten.

Se. Exz. der Graf **Ganteaume**, Inſpektor der Küſten vom Ozean.
— der Graf **Decrés**, Miniſter des Seeweſens und Inſpektor der Küſten des Mittelmeeres.
— der Graf **Songis**, Inſpektor der Artillerie.
— der Graf **Dejean**, Inſpektor des Genieweſens.

Se. Exz. der Graf **Gouvion-Saint-Cyr**, Generalobriſt der Küraſſiere.

— der Graf **Baraguay-d'Hilliers**, Generalobriſt der Dragoner.

— der Herzog von **Abrantes** (Junot), Generalobriſt der Huſaren.

— der Graf **Grouchy**, Generalobriſt der Jäger zu Pferde.

Zivil-Großbeamten der Krone.

Se. Eminenz der Kardinal **Feſch**, Großalmoſenier.

Se. Exz. der Herzog von **Friaul**, Großpallaſtmarſchall (Duroc).

— der Graf von **Montesquiou-Fezenſac**, Oberſtkammerherr.

— der Herzog von **Vicenza**, Oberſtallmeiſter (Coulaincourt).

Se. Durchlaucht der Fürſt von **Neuchatel** und **Wagram**, Vizekonnetabel, Oberjägermeiſter.

Se. Exz. der Graf von **Segur**, Oberzeremonienmeiſter.

Dritter Abſchnitt.

Bevölkerung.

Europa .	167,000,000	Afrika . .	80,000,000
Aſia . .	580,000,000	Amerika*)	80,000,000

Frankreich	39,880,000
Königreich Italien	6,700,000
Neapel	6,000,000

Rheiniſcher Bund.

Baiern . .	3,527,000	Layen	5,000
Würtemberg	1,350,000	Sachſ.=Weimar	109,000
Sachſen . .	5,600,000	Sachſen=Gotha	180,000
Weſtphalen	2,571,497	S.=Meinungen	34,000
G.H.Frankfurt	300,000	Sachſen=Koburg	59,000
Baden	922,000	Sachſen=Hildburghauſen	35,000
Berg u. Cleve	930,000	Anhalt=Deſſau	52,000
Heſſen	486,000	Anh.=Bernburg	35,000
Würzburg . .	270,000	Anh.=Köthen .	33,000
Naſſau . . .	270,000	Schwarzburg = Rudolſtadt	55,000
Hohenzollern .	44,000	Schwarzb. = Sondershauſen . . .	48,000
Salm=Salm .	35,000	Waldek	51,000
Salm=Kyrburg	15,000	Lippe=Detmold	70,540
Iſenburg . .	35,000		
Aremberg . .	48,000		
Lichtenſtein . .	5,000		

*) Nach Einigen kaum 24,000,000.

Das Haus Reuß	76,308	Oldenburg .	159,550
Meklenburg = Schwerin	318,636	Hamburg . .	119,000
		Lübek	45,000
Meklenburg = Strelitz	70,000	Bremen . . .	50,000
		Danzig	84,000

Staaten des Kaiſers von Oeſtreich	19,000,000
Brittiſche Inſeln	12,000,000
Portugal	2,000,000
Dänemark	2,400,000
Spanien	10,000,000
Vereinigte Staaten von Amerika .	5,300,000
Preuſſen	5,000,000
Rußland { in Europa	36,300,000
Rußland { in Aſien und Amerika .	5,000,000
Schweden	2,000,000
Schweiz	2,000,000
Türkei { in Europa	8,000,000
Türkei { in Aſien	8,000,000
Türkei { in Egypten	2,500,000
Türkei { in Syrien	2,500,000

Bevölkerung
der merkwürdigſten Städte in Frankreich.

Achen	24,419	Angers . . .	33,000
Alexandria .	30,000	Antwerpen .	56,318
Amiens . . .	41,000	Aſti	21,225
Amſterdam .	210,000	Avignon . . .	21,412

Beſançon . .	28,436
Bordeaux . .	90,992
Breſt	25,865
Brugge . . .	33,632
Brüſſel . . .	66,297
Caen	30,923
Clermont (Puy-de-Dome) . .	30,000
Dieppe	20,000
Dijon	18,888
Douai	18,230
Dünkirchen .	21,158
Florenz . . .	74,000
Genf	22,759
Gent	55,161
Genua	80,000
Haag	38,000
Havre	16,000
Köln	42,706
Limoges . . .	20,255
Löwen	25,000
Lüttich	50,000
Lyon	88,919
Mainz	22,325
Marſeille . .	96,413
Maſtricht . .	17,936
Mecheln . . .	16,072
Metz	38,656
Mondovi . .	21,557
Mons	18,291
Montauban .	21,970
Montpellier .	32,800
Nancy . . .	28,329
Nantes . . .	77,278
Nismes . . .	40,000
Orleans . . .	41,937
Oſtende . . .	10,650
Paris	550,780
Rennes . . .	26,320
Rheims . . .	30,320
Rom	150,000
Rotterdam . .	53,000
Rouen	87,500
Saint-Omer	20,200
Strasburg . .	49,200
Toulon . . .	22,130
Toulouſe . .	50,119
Tournay . .	21,202
Tours	20,269
Troyes . . .	24,100
Turin	79,000
Utrecht	30,000
Verſailles . .	27,900

Verzeichniß
der guten Städte, deren Märe der Krönung Sr. Maj. des Kaiſers beiwohnen.

Achen.
Alexandria.
Amſterdam.
Amiens.
Angers.
Antwerpen.
Beſançon.
Bordeaux.
Bourges.
Brüſſel.
Caen.
Clermont.
Dijon.
Florenz.
Genf.
Gent.
Genua.
Grenoble.
Köln.
La Rochelle.
Lille.
Livorno.
Lyon.
Lüttich.
Mainz.
Marſeille.
Metz.
Montpellier.
Montauban.
Nancy.
Nantes.
Nizza.
Orleans.
Paris.
Parma.
Piacenza.
Rheims.
Rennes.
Rom.
Rotterdam.
Rouen.
Strasburg.
Toulouſe.
Tours.
Turin.
Verſailles.

Vierter Abſchnitt.

Verfaſſung von Frankreich.

Frankreich, deſſen europäiſches Gebiet einen Umfang von 12,897 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von beinahe 40 Millionen Menſchen hat, iſt in 127 Departemente eingetheilt. Seine Kolonien bilden noch 12 Departemente, von denen St. Domingo allein 5 enthält. Dieſes mächtige Reich, deſſen Wille für ganz Europa Geſez geworden iſt, hat eine erbliche monarchiſche Verfaſſung. Der Regent führt den Titel Kaiſer, und ſeine Würde iſt erblich in der Familie Napoleons I., des Gründers der neuen Dynaſtie. Die gegenwärtige Verfaſſung iſt durch mehrere Konſtitutionsakten geſichert, deren Erhaltung einem Senate anvertraut iſt, welcher, auf den Vorſchlag des Monarchen, ſie ergänzt, wo ihre Verfügungen unvollſtändig ſcheinen, und ihren Sinn erklärt, wo ſie dunkel ſind.

Der Senat beſteht aus den franzöſiſchen Prinzen, wenn ſie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben; aus den Inhabern der hohen Reichswürden; aus achtzig Mitgliedern, welche von

den durch die Departementswahlkollegien über=gebenen Kandidatenliſten genommen werden, und die der Senat auf den Vorſchlag des Kai=ſers ernennt, und endlich aus Bürgern, welche der Monarch zu dieſer Würde zu erheben für gut findet. Der Kaiſer ernennt den Preſi=denten des Senats, unter den Senatoren, auf ein Jahr, kann aber, wenn es ihm be=liebt, bei demſelben in Perſon preſidiren, oder auch einen Inhaber der hohen Reichswürden damit beauftragen. Uiberdies hat der Senat zwei Pretoren, einen Kanzler und einen Schazmeiſter.

Die geſezgebende Gewalt iſt unter den Kaiſer und den geſezgebenden Kör=per getheilt; jener hat das Recht ein Geſez vorzuſchlagen; dieſer kann den vorgeſchlagenen Geſezentwurf annehmen oder verwerfen. Der geſezgebende Körper beſteht aus den Deputirten der verſchiedenen Departemente, welche von den Departements= und Bezirkswahlkollegien vor=geſchlagen werden. Von dieſer Vorſchlagsliſte, welche die Wahlfähigen zu dem geſezgebenden Körper enthält, ernennt der Senat die Mit=glieder deſſelben. Sobald ein Geſezentwurf von dem geſezgebenden Körper angenommen

iſt, bleibt die Ausübung und Anwendung des Geſezes der Regierung überlaſſen, welche auch zur Ergänzung und Sicherung derſelben die nöthigen Verordnungen erläßt. Der geſezgebende Körper wird jedes Jahr zum Fünftheil erneuert, und die Departemente ſind zu dieſem Zweke in fünf Reihen (séries) eingetheilt. Der Kaiſer eröffnet die Sizungen des geſezgebenden Körpers. Der Preſident deſſelben wird aus mehrern vorgeſchlagenen Kandidaten von ihm ernennt. Das Vorſchlagsrecht ſteht dem geſezgebenden Körper zu, und die Funktionen des Preſidenten währen ein Jahr. Auſer ihm giebt es noch vier Vizepreſidenten, vier Sekretäre und eine gleiche Anzahl von Queſtoren.

Der Kaiſer ernennt zu allen Stellen bei der Armee, der Verwaltung, den Gerichten, der Diplomatie und den Finanzen. In ſeinem Namen wird die Gerechtigkeit verwaltet, und ihm kömmt das Begnadigungsrecht zu. Die Münzen führen ſein Bildniß, und er ſchlieſt Frieden und erklärt Krieg nach Gefallen.

Das Organ, durch welches die vollziehende Gewalt mit dem geſezgebenden Körper zur Geſezgebung zuſammenwirkt, iſt der Staatsrath. In ihm werden die Geſezvorſchläge

diſkutirt, und dann dem geſezgebenden Körper mitgetheilt.

Der Staatsrath iſt in fünf Sektionen abgetheilt, 1) in die der Geſezgebung; 2) in die vom Inneren; 3) in die der Finanzen; 4) in die des Kriegsweſens; und 5) in die der Marine. An der Spize einer jeden Sektion ſteht ein Preſident. Die Preſidenten der vier erſten Sektionen in der angeführten Ordnung ſind Ihre Exzellenzen die Grafen **Treilhard**, Staatsminiſter, **Regnaud de Saint-Jean-d'Angely**, Staatsminiſter, **Defermon**, Staatsminiſter, und **Andreoſſy**. Bei dem Staatsrath führt Se. Maj. der Kaiſer den Vorſiz, und in Abweſenheit deſſelben einer von den Prinzen, welchen der Kaiſer beſtimmt. Siz und Stimme in dem Staatsrathe haben, auſſer den gewöhnlichen Staatsräthen, auch die Prinzen der kaiſerlichen Familie, die Prinzen des Reichs, Großwürdenträger und die Miniſter.

Verwaltung.

Die Departemente ſind in Gemeindebezirke oder Unterprefekturen, und dieſe wieder in Friedensgerichtskantone eingetheilt.

Jeder Bezirk eines Friedensgerichts hat eine Kantonsverſammlung, und jeder Gemeindebezirk ein Bezirkswahlkollegium, ſo wie jedes Departement ein Departementswahlkollegium.

In jedem Departemente giebt es einen Prefekten, einen Prefekturrath und einen allgemeinen Departementsrath. Der Prefekt allein iſt mit der Verwaltung beauftragt. Der Prefekturrath entſcheidet 1) über die Geſuche der Steuerpflichtigen um gänzliche Befreiung von ihrem direkten Steuerantheil, oder um Verminderung deſſelben; 2) über Schwierigkeiten und Erörterungen, zu denen es zwiſchen Unternehmern von öffentlichen Arbeiten und der Verwaltung über den Sinn und die Erfüllung der Bedingungen eingegangener Verträge gekommen ſeyn könnte; 3) über Reklamationen der Bürger, die ſich gegen geſchehenes Unrecht und zugefügten Schaden der Unternehmer öffentlicher Arbeiten zu beklagen haben, in wie weit dieſe Beſchwerden die Unternehmer perſönlich angehen; 4) über Geſuche und Streitigkeiten, welche Privatleuten zuſtehende Entſchädigungen wegen verlornen oder beſchädigten Grundſtüken betreffen, die für

Wege, Kanäle oder andere öffentliche Arbeiten benuzt worden ſind; 5) über Einwendungen und Hinderniſſe, welche in Betreff der Landſtraſen entſtehen könnten; 6) über das Begehren von Gemeinheiten, einen Rechtsſtreit führen zu dörfen; und 7) endlich über ſtreitige Fälle, die Nationaldomänen betreffend.

Wohnt der Prefekt dem Prefekturrathe bei, dann hat er den Vorſiz; und im Falle die Stimmen getheilt ſind, iſt die ſeinige entſcheidend.

Der allgemeine Departementsrath verſammelt ſich jedes Jahr: die Zeit ſeiner Verſammlung wird von dem Kaiſer beſtimmt; die Sizung deſſelben kann nicht über fünfzehn Tage währen. Er ernennt eines ſeiner Mitglieder zum Preſidenten, und ein anderes zum Sekretär. Ihm kömmt es zu 1) die direkten Steuern unter die Gemeindebezirke des Departements zu vertheilen; 2) über die Geſuche der Bezirksräthe, Städte, Fleken und Dörfer um Verminderung derſelben zu entſcheiden; 3) die Anzahl der für die Departementalausgaben beſtimmten Zulagscentime, in den durch das Geſez beſtimmten Grenzen, zu beſtimmen; 4) die jährliche Rechnung des Prefekten über die

Anwendung dieſer Zulagscentime abzuhören; 5) über den Zuſtand und die Bedürfniſſe des Departements ſeine Meinung zu ſagen, und ſie dem Miniſter vom Inneren mitzutheilen.

In jedem Gemeindebezirk giebt es einen Unterprefekt und einen Bezirksrath, der aus eilf Mitgliedern beſteht. Dieſer verſammelt ſich jedes Jahr zur Zeit, die der Kaiſer beſtimmt; ſeine Sizung darf nicht über fünfzehn Tage währen. Er ernennt eines ſeiner Mitglieder zum Preſidenten und eines zum Sekretär. Seine Beſtimmung iſt: 1) die direkten Steuern unter die Städte, Fleken und Dörfer des Bezirks zu vertheilen; 2) die Arbeiten, welche zur Unterhaltung und Reparation von Gebäulichkeiten und ſonſtigen Beſizungen nöthig ſind, und den Einwohnern zur Laſt fallen, zu vertheilen; 3) ſein motivirtes Gutachten über Geſuche von Städten, Fleken und Dörfern um Erleichterung und Entladung von dem ihnen zugetheilten Steuerantheil zu geben; 4) die jährliche Rechnung des Unterprefekten über die Verwendung der zu den Ausgaben des Bezirks angewieſenen Zulagscentime abzuhören; 5) ſeine Meinung über den Zuſtand

und die Bedürfniſſe des Bezirks zu äuſſern und dem Prefekte zu überſchiken.

In den Gemeindebezirken, wo der Hauptort des Departements liegt, giebt es keinen Unterprefekt, ſondern die Geſchäfte deſſelben werden von dem Prefekte beſorgt.

In den Städten und Fleken, deren Bevölkerung nicht 2500 Einwohner überſteigt, giebt es einen Mär und einen Adjunkt; in denen von 2500 bis zu 5000 Einwohnern, einen Mär und zwei Adjunkte; in Städten von 5 bis zu 10,000 Einwohnern einen Mär, zwei Adjunkte und einen Polizeikommiſſär. In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern giebt es, auſſer dem Mär, den beiden Adjunkten und einem Polizeikommiſſär, auf 20,000 Einwohner über die angegebene Zahl, einen Adjunkt, und auf 10,000 Einwohner über dieſelbe einen Polizeikommiſſär.

Die Märe und Adjunkte ſind mit der Verwaltung beauftragt. Sie haben die adminiſtrative Polizei und den Zivilſtand. In jeder Stadt und in jedem Fleken giebt es einen Munizipalrath. Er beſteht aus 10 Mitgliedern in den Orten, deren Bevölkerung nicht 2500 Einwohner überſteigt, aus 20 in denen,

wo die Bevölkerung nicht über 5000 beträgt, aus 30 in den Gemeinden, deren Bevölkerung zahlreicher iſt. Der Gemeinderath verſammelt ſich jedes Jahr, und ſeine Sizung kann 15 Tage währen. Es hängt von dem Prefekte ab, ihn ausserordentlich zuſammen zu berufen. Er hört die Rechnung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben ab, welche der Mär dem Oberprefekte ablegt, und diskutirt ſie; von dieſem wird ſie definitif abgeſchloſſen. Er vertheilt das Gemeindeholz, Waiden und überhaupt den Ertrag von Gemeindegütern. Er berathſchlagt über die Lokalbedürfniſſe ſeiner Gemeinde, über die Oktrois und die Zulagscentime, welche zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe erfodert werden, wie auch über die Prozeſſe, welche zur Erhaltung der Gemeinderechte nothwendig ſeyn könnten.

Der Kaiſer ernennt die Prefekte und die Prefekturräthe, den Generalſekretär, die Unterprefekte, die Prefekte Generalkommiſſäre, und Kommiſſäre der Polizei.

Die Departementswahlkollegien ſchlagen dem Kaiſer zwei in dem Departemente anſäſſige Bürger, von denen einer auſſer dem Kollegium genommen werden muß, für jede

erledigte Stelle bei dem allgemeinen Departementsrath vor. Eben ſo ſchlagen auch die Bezirkswahlkollegien zwei in dem Bezirke anſäſſige Bürger, und von denen einer auſſer dem Kollegium genommen werden muß, für jede erledigte Stelle bei dem Bezirksrathe vor. Die allgemeinen Departements - wie auch die Bezirksräthe werden alle fünf Jahre zum Drittheil erneuert.

In den Städten von 5000 Seelen und drüber, ſo wie auch in denen, wo es mehrere Friedensgerichte oder Kantonsverſammlungen giebt, ſchlägt jede Verſammlung dem Kaiſer zwei Bürger von der Liſte der am höchſten Beſteuerten des Kantons für jede erledigte Stelle bei dem Gemeinderath vor. Der Kaiſer wählt die Märe und Adjunkten aus den Gemeinderäthen. Sie bleiben fünf Jahre an ihrer Stelle und können wieder ernennt werden. In den Städten unter 5000 Seelen ernennen die Prefekten die Gemeinderäthe, Märe und Adjunkten, und können ſie auch proviſoriſch ihrer Stelle entſezen. Die Gemeinderäthe werden alle zehen Jahre zur Hälfte erneuert.

An der Spize der innern Verwaltung ſteht der **Miniſter vom Inneren.** Er hat die

adminiſtrative Aufſicht, die Handhabung der die Kantons- und Wahlverſammlungen betreffenden Geſeze, die Ernennungen, Suspenſionen und Abſezungen der Prefekten, Unterprefekten und Märe; das Departements- und Gemeinderechnungswesen; die Organiſation der Nationalgarden. Unter ſeiner Aufſicht ſtehen die Gefängniſſe und Arreſthäuſer, die Zivilhoſpitäler und Verwahrungshäuſer für Bettler, die Anſtalten für Taubſtumme und Blinde, die Anlegung und Unterhaltung der Straßen, Brüken, Kanäle und andere öffentliche Arbeiten, alle Wohlthätigkeitsanſtalten, die innere Schiffahrt, der Akerbau, Stutereien, Baumſchulen, Schäfereien, Austroknung von Sümpfen und Urbarmachung unangebauter Gegenden, der Handel, Induſtrie, Künſte, Fabriken, Manufakturen, Geſundheitsanſtalten, öffentlicher Unterricht, Muſeen, Schaubühnen, öffentliche Feſte, Maaſe und Gewichte, gelehrte Geſellſchaften, Archive u. ſ. w.

Gerechtigkeitspflege.

An der Spize der Gerechtigkeitspflege ſteht der **Oberrichter, Juſtizminiſter.** Seine Funktionen beſtehen in der Organiſation der

verſchiedenen Gerichtshöfe, Tribunäle und Friedensgerichte, über ſie zu wachen, und ſie zurecht zu weiſen. Er hat die Korrespondenz mit den Gerichtshöfen und den Prokuratoren bei denſelben, über alles was ſich auf die Verwaltung der Gerechtigkeit bezieht; die Aufſicht über das Notariatsweſen, und die Arbeit, welche die Ernennung der Notäre betrifft. Er berichtet über die Geſuche um Gnade, über die Fragen um Erklärung der Geſeze in den Angelegenheiten ſeines Departements, die geeignet ſind, vor den Staatsrath gebracht zu werden, über den dem Kaiſer zu erſtattenden Bericht, die geſammelten Bemerkungen über verſchiedene Theile der Geſezgebung, die Misbräuche, welche ſich in die Gerechtigkeitspflege eingeſchlichen haben, und die Disziplin der Tribunäle betreffend. Er überſchikt den Tribunälen die kaiſerlichen Gnadenbriefe und Milderung der Strafen. Bei dem Kaſſationshof und den Appellationsgerichtshöfen führt er den Vorſiz, wenn es der Kaiſer für zwekmäßig hält. Wenn ein angeklagter Beamter verhört wird, deſſen Betragen durch die hohe adminiſtrative Polizei unterſucht werden ſoll, dann ladet ihn der Oberrichter vor, um ihn in Gegenwart der Kommiſ-

ſäre des Staatsraths, welche der Kaiſer ernennt, zu verhören.

Für ganz Frankreich giebt es einen **Kaſſationshof**, welchen der Oberrichter preſidirt. Er hat das Recht der Zenſur und Diszipliu über die Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe; er kann, wenn triftige Gründe vorhanden ſind, die Richter ſuspendiren, und ſie vor den Oberrichter laden, um daſelbſt von ihrem Betragen Rechenſchait abzulegen. Er ſpricht über die Geſuche um Kaſſation gegen die von den Gerichtshöfen und Tribunälen in lezter Inſtanz gefällten Urtheile; über die Geſuche um die Verweiſung einer Rechtsſache von einem Gerichte an das andere. Er erkennt nicht über die Sache ſelbſt, ſondern kaſſirt nur die Urtheile, bei denen die Formen verlezt wurden, oder welche irgend eine ausdrükliche Zuwiderhandlung gegen das Geſez enthalten, und verweiſet den Gegenſtand des Prozeſſes vor den Gerichtshof, der darüber zu erkennen hat. Wenn die kaſſirten Urtheile von den Tribunälen erſter Inſtanz herrühren, dann verweiſet der Kaſſationshof die Sache an das zunächſt gelegene Gericht erſter Inſtanz: wurden ſie aber von Appellations- oder peinlichen Gerichtshöfen erlaſſen, dann

werden ſie an den zunächſt gelegenen Appellations- oder peinlichen Gerichtshof verwieſen. Gegen die von den Friedensrichtern in lezter Inſtanz gefällten Urtheile, ſo wie auch gegen die der Militärtribunäle findet kein Geſuch um Kaſſation ſtatt, als wegen Inkompetenz oder überſchrittener Gewalt von Seiten der Richter.

Der Kaſſationshof ſchikt jährlich eine Deputation zu dem Kaiſer, um ihm die Punkte anzugeben, in welchen, nach ſeiner Erfahrung, die Geſezgebung entweder fehlerhaft oder unvollſtändig iſt. Der kaiſerliche Generalprokurator bei demſelben hat die Aufſicht über die kaiſerlichen Generalprokuratoren bei den peinlichen und Appellationsgerichtshöfen.

Die Friſt, um in Zivilſachen um Kaſſation nachzuſuchen, iſt von dem Tage der Inſinuation des Urtheils an, für alle Einwohner Frankreichs drei Monate. In peinlichen, korrektionellen und Polizeiangelegenheiten hat der Verurtheilte nur drei Tage nach ausgeſprochenem Urtheile, um auf der Schreibſtube des Gerichtes zu erklären, daß er um Kaſſation nachſucht.

Mehrere Departemente ſtehen unter einem Appellationsgerichtshofe. Jedes Departement hat einen peinlichen Ge-

richtshof. In ihm giebt es mehrere Gerichte erſter Inſtanz und Friedensgerichte. Die vorzüglichſten Städte von Frankreich haben Handelsgerichte. Die Richter bei denſelben bleiben im Amte, bis anders darüber verfügt wird.

Jeder Bürger hat das Recht, ſeine Streitigkeiten durch ſelbſt gewählte Schiedsrichter aburtheilen zu laſſen; von ihrer Entſcheidung findet keine Appellation ſtatt, wenn ſie nicht ausdrüklich vorbehalten wurde.

Niemand kann Richter, Suppleant, kaiſerlicher Generalprokurator bei den Appellations- und peinlichen Gerichtshöfen oder Greffier bei den letzteren ſeyn, wenn er nicht dreißig Jahre zurükgelegt hat. Um Richter oder Suppleant, kaiſerlicher Prokurator bei einem Gerichte erſter Inſtanz, Subſtitut eines kaiſerlichen Prokurators bei einem Appellationsgerichte und Greffier bei dieſem oder bei den Gerichten erſter Inſtanz und Friedensrichter werden zu können, muß man 25 Jahre alt ſeyn. Mit 22 Jahren kann man Subſtitut eines kaiſerlichen Prokurators bei einem Gerichte erſter Inſtanz werden.

Alle hier bezeichneten Beamten können zu keinem andern Dienſte aufgefodert werden; ohne Erlaubniß des Tribunals dürfen ſie nicht über 10 Tage, und ohne die der Regierung nicht über einen Monat abweſend ſeyn, unter der Strafe, ihren ganzen Gehalt während der Zeit ihrer Abweſenheit zu verlieren; währt dieſe über 6 Monate, dann werden ſie angeſehen, als hätten ſie ihre Entlaſſung gegeben.

Die peinlichen und Zivilrichter werden vom Kaiſer ernennt. Alle Richter, die Friedensrichter ausgenommen, bleiben lebenslänglich an ihrer Stelle, wenn ſie nicht wegen Pflichtvergeſſenheit verurtheilt werden. Die Appellationsgerichtshöfe haben die Aufſicht über die Zivilgerichte ihres Bezirks, und dieſe über die Friedensrichter.

Die kaiſerlichen Generalprokuratoren und kaiſerlichen Prokuratoren ſind die Agenten der Regierung bei den Gerichtshöfen und Tribunälen; ſie haben die Pflicht, über die Beobachtung der Geſeze bei den zu erlaſſenden Urtheilen, welche die allgemeine Ordnung betreffen, zu wachen, und die gefällten Urtheile vollziehen zu laſſen. Sie werden in allen Angelegenheiten der Pupillen, Minderjährigen,

Interdizirten und der verheiratheten Frauensperſonen, ſo wie auch in denjenigen, wo es das Eigenthum und die Rechte des Staates oder einer Gemeinde gilt, gehört; auch haben ſie den Auftrag, über das Intereſſe der Abweſenden, die ohne Vertheidigung ſind, zu wachen.

Der kaiſerliche Generalprokurator bei dem Kaſſationshofe hat die Aufſicht über die kaiſerlichen Generalprokuratoren bei den Appellations- und peinlichen Gerichten. Die kaiſerlichen Generalprokuratoren bei den Appellationsgerichten haben die Aufſicht über die kaiſerlichen Prokuratoren bei den Gerichten erſter Inſtanz. Der kaiſerliche Prokurator bei jedem Gerichte wacht über die Aufrechthaltung der Disziplin und den regelmäßigen Gang des Dienſtes bei demſelben.

Die Greffiers bei allen Gerichten werden von dem Kaiſer ernennt, der ihre Ernennung nach Belieben auch wieder zurüknehmen kann.

Die Sachwalter (Avoués) allein haben das Recht, bei dem Gerichte, für welches ſie angeſtellt ſind, Konkluſionen zu machen. Sie werden auf den Vorſchlag des Gerichtes von dem Kaiſer ernennt. Jeder kann ſich,

mündlich oder ſchriftlich, ſelbſt vertheidigen, oder ſeine Vertheidigung, durch wen er will, vortragen laſſen.

Die Appellationsgerichte ſprechen über die Appellationen von den Urtheilen erſter Inſtanz, der Bezirksgerichte in Zivilſachen und der Handelsgerichte in Angelegenheiten des Handels. Um ein Urtheil zu ſprechen, müſſen wenigſtens 7 Richter zugegen ſeyn. Bei jedem Appellationsgerichte giebt es wenigſtens 4 und höchſtens 6 Richter-Auditoren, einen kaiſerlichen Generalprokurator und einen Greffier. Bei den Gerichten, die in zwei Kammern getheilt ſind, giebt es einen Subſtitut, und bei denen, die aus drei Kammern beſtehen, zwei. Die Auditoren machen ihre Funktionen bei den Appellations- und peinlichen Gerichten, wie auch bei denen erſter Inſtanz. Sie ſind mit den Unterſuchungen und Verhören beauftragt, und können die Richter erſezen, wenn ſie 30 Jahre alt ſind, die kaiſerlichen Prokuratoren aber, wenn ſie 22 Jahre zurükgelegt haben. Die Appellationsgerichte, welche ſich in drei Kammern theilen, haben einen erſten Preſidenten und noch zwei andere; die aus zwei

Kammern beſtehen, haben einen erſten und einen gewöhnlichen Preſidenten.

Der hohe kaiſerliche Gerichtshof beſteht aus dem Fürſten Reichserzkanzler, als Preſidenten, den franzöſiſchen Prinzen, den Inhabern der hohen Reichswürden, dem Ober-richter-Juſtizminiſter, den Großbeamten des Reichs, den 60 älteſten Senatoren, den Preſidenten der Sektionen des Staatsraths, den 14 älteſten Staatsräthen, den 20 älteſten Mitgliedern des Kaſſationshofs, und dem Generalprokurator u. ſ. w. Dieſer Gerichtshof erkennt 1) über perſönliche Verbrechen der Mitglieder der kaiſerlichen Familie, der Inhaber der hohen Reichswürden, der Miniſter, des Staatsſekretärs, der Großbeamten, der Senatoren und Staatsräthe; 2) über Verbrechen, Vergehen und Komplotte gegen die innere und äuſſere Sicherheit des Staats, die Perſon des Kaiſers, und des vermuthlichen Kronerben; 3) über Verbrechen der Miniſter und der Staatsräthe, welche mit einem beſondern Zweige der Verwaltung beauftragt ſind, die ſie in ihrer Amtsführung begangen haben; 4) über pflichtwidrige Handlungen und den Misbrauch der Gewalt von Generalkapitänen der Kolonien,

der Kolonialprefekten und der Befehlshaber franzöſiſcher Beſizungen auſſer dem Kontinente, und der Generaladminiſtratoren, welche von Befehlshabern zu Waſſer und zu Land gebraucht werden; 5) über den Ungehorſam der Befehlshaber zu Waſſer oder zu Lande, die ihren Inſtruktionen entgegen handelten; 6) über Erpreſſungen und Verſchleuderungen, deren die Prefekten im Innern ſich in ihrer Amtsführung ſchuldig machten; 7) über Handlungen gegen Amt und Pflicht von Appellations- und peinlichen Gerichten, oder von Mitgliedern des Kaſſationshofs; 8) über Anklagen wegen willkührlicher Verhaftung und Verlezung der Preßfreiheit.

Wir haben hier die Organiſation der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe, wie auch der Zivilgerichte angegeben, wie ſie bis izt beſtund, und beim Schluſſe des Jahres 1810 noch beſteht. Wir wollen nun die Grundzüge der Organiſation entwerfen, welche ſie, nach ſchon erlaſſenen Geſezen und kaiſerlichen Dekreten, erhalten ſollen.

Die Zivilgerichte ſind in Anſehung der bürgerlichen Juſtizpflege wenig Veränderungen unterworfen worden. In den Hauptorten der

Bezirke bleibt die Zahl der Richter die nemliche; in Mainz iſt ſie um zwei Richter vermehrt, alſo auf acht geſezt worden. Die Appellationen gehen, wie vorhin, an den kaiſerlichen Gerichtshof in Trier, welcher den izt beſtehenden Appellationsgerichtshof erſezt.

Deſto bedeutender ſind aber die Aenderungen in Anſehung der Polizei- Zuchtpolizei- und peinlichen Gerichte, welche durch das neue Geſezbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen und die erläuternden organiſchen kaiſerlichen Dekrete vom 20ten April und 6ten Juli 1810 angeordnet wurden. Man erwartet mit jedem Augenblicke mehrere nähere Beſtimmungen und die Organiſation der Gerichtsſtellen. Wir beſchränken uns alſo auf eine allgemeine Uiberſicht.

Polizeivergehen, das heißt ſolche, deren Strafe nicht 15 Franken Geldſtrafe oder eine fünftägige Einſperrung überſteigt, werden vor den Friedensrichter und den Mär gebracht, welche in manchen Fällen jeder ausſchließlich, in manchen aber der, bei welchem die Klage zuerſt angebracht iſt, in ſolchen Fällen erkennen.

Die der Erkenntniß des Friedensrichters ausſchließlich vorbehaltenen Fälle ſind:

1) Vergehungen, die im Hauptorte des Kantons begangen wurden.

2) Vergehungen in andern Gemeinden ihres Bezirks, durch nicht anſäſſige Perſonen begangen, oder wenn die Zeugen nicht anſäſſig oder gegenwärtig ſind.

3) Vergehungen, wo ein fünfzehn Franken überſteigender oder unbeſtimmter Schadenerſaz gefodert wird.

4) Forſtfrevel, verfolgt auf Begehren von Privatperſonen.

5) Wörtliche Injurien.

6) Sittenwidrige Anſchläge, Bilder, Schriften u. ſ. w.

7) Wahrſagerinnen und Traumdeuter.

Der Polizeikommiſſär, oder in den Gemeinden, wo ſich keiner befindet, der Mär, oder ſein Adjunkt, verſehen das öffentliche Miniſterium; der Greffier, und, wo es nöthig iſt, ein Kommisgreffier, verſehen den Dienſt des Gerichtſchreibers. In Gemeinden, wo mehrere Friedensgerichte ſind, wechſelt der Dienſt unter ihnen ab.

Auſſer dieſen Fällen konkurriren die Märe in den Gemeinden, die nicht Hauptorte ſind, mit den Friedensrichtern in dieſer Art von Ge-

richtsbarkeit. Das öffentliche Miniſterium wird durch den Adjunkt, oder, wenn dieſer den Mär vertritt, durch ein Mitglied des Munizipalraths verſehen. Der Greffier wird vom Mär vorgeſchlagen, und beim Zuchtpolizeigericht verpflichtet.

Man kann von den Urtheilen der Polizeigerichte innerhalb zehn Tagen ans Zuchtpolizeigericht des Bezirks appelliren, wenn ſie Einſperrung, oder einen fünf Franken überſteigenden Schadenerſaz verordnen.

Auch kann man die Kaſſation dieſer Urtheile, wenn ſie keine Appellation zulaſſen, ſuchen, und gegen die Polizeigerichtsurtheile, die ſie beſtätigen, beim Kaſſationsgerichte einkommen.

Zuchtpolizeigerichte. Die erſten Inſtanzgerichte erkennen auch, unter dieſem Namen, über alle Forſtfrevel, die auf Begehren der Forſtverwaltung verfolgt werden, und über alle Vergehen, die keine peinliche Strafe, aber doch eine ſolche nach ſich ziehen, welche fünf Tage Gefängnißſtrafe oder fünfzehn Franken Geldſtrafe überſteigen.

Von den Urtheilen der Bezirksgerichte kann man an das erſte Inſtanzgericht der Hauptſtadt des Departements appelliren; von den

Urtheilen aber, welche von dieſen Gerichten in erſter Inſtanz in ihrem eigenen Bezirke gefällt werden, an ein anderes Gericht erſter Inſtanz im Umkreiſe des nemlichen kaiſerlichen Gerichtshofs; jedoch können nie zwei Gerichte über die wechſelsweiſe gefällten Urtheile auch wechſelsweiſe Appellationsinſtanz ſeyn. Die Appellationsinſtanz vom Zuchtpolizeigericht von Mainz iſt Coblenz.

In dem Departement, wo der kaiſerliche Gerichtshof ſeinen Sitz hat, iſt dieſer auch Appellationsgerichtshof über alle Zuchtpolizeigerichte ſeines Departements.

Auch gegen dieſe Urtheile kann Kaſſationsgeſuch eingelegt werden.

Die bisher beſtandenen Anklagsgeſchwornen, die Sicherheitsbeamten und die Geſchwornendirektoren ſind abgeſchafft. Die Verfolgung aller Frevel, Vergehen und Verbrechen liegt, auſſer den Feld = und Waldförſtern, Polizeikommiſſären, Mären und Adjunkten, kaiſerlichen Prokuratoren, Friedensrichtern, Gendarmerie = Offizieren, Generalpolizeikommiſſären, hauptſächlich den Unterſuchungsrichtern (juges d'instruction) ob, welche mit Konkurrenz der kaiſerlichen Anwälde (procureurs im-

périaux) die bisherigen Verrichtungen des Jurydirektors und Sicherheitsbeamten verſehen. Dieſe Richter werden von Sr. Majeſtät unter den erſten Inſtanzrichtern jedes Bezirks auf drei Jahre gewählt.

Wenigſtens jede Woche einmal muß der Unterſuchungsrichter der Berathungskammer des erſten Inſtanzgerichts Bericht von allen ihm obliegenden Unterſuchungen abſtatten.

Das Gericht verweiſet, nach Befinden, die Fälle vor die Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte; oder wenn von einem peinlichen Verbrechen die Rede iſt, vor den kaiſerlichen Gerichtshof, welcher der Mittelpunkt und der eigentliche Sitz nicht nur der Zivil- ſondern auch der peinlichen Gerichtsbarkeit iſt, und deſſen Verfaſſung hier kürzlich berührt werden muß.

Dieſer kaiſerliche Gerichtshof beſteht nemlich, nach Verhältniß der Sektionen des Appellationsgerichtshofes, an deren Stelle er tritt, aus einer größern oder kleinern Zahl von kaiſerlichen Räthen. Der von Trier würde, nach dem kaiſerlichen Dekret vom 6ten Juli 1810, vier und zwanzig Räthe erhalten, und ſich in drei Sektionen theilen, wovon die eine die Zivilſachen, die zweite die Anklagen, und

die dritte die Appellationen in Zuchtpolizeigerichtsfällen beſorgt. Ein erſter Preſident leitet den Gerichtshof, und hat den Vorſitz in den Fällen, wo ſich alle Sektionen vereinen, gewöhnlich aber in der Zivilſektion; doch kann und muß er zu Zeiten auch in den andern Kammern, deren jede einen eigenen Preſidenten hat, den Vorſiz führen.

Auch gehören zu dieſen Gerichtshöfen Auditoren, welchen, wenn ſie das gehörige Alter haben, deliberative Stimme zukömmt, und die zu verſchiedenen Verrichtungen delegirt werden können.

Das öffentliche Miniſterium wird von einem Generalprokurator verſehen, der in einem weitern Umfange, als bisher die Generalprokuratoren bei den Departementsgerichtshöfen, die Aufſicht über alle Regierungsagenten bei allen Gerichten hat. Ihm zur Seite ſtehen zwei Generaladvokaten, und zwei Subſtituten des Parquets. Bei den Aſſiſengerichten, von denen nachher die Rede ſeyn wird, hat er ebenfalls Subſtituten, die den Namen kaiſerliche peinliche Anwälde (procureurs impériaux criminels) führen; ſeine Subſtituten bei den Tribunälen erſter Inſtanz ſind die bisheri-

gen kaiſerlichen Anwälde (procureurs impériaux).

Auf Betreiben des Generalprokurators verſammelt ſich nun die Anklagekammer des kaiſerlichen Gerichtshofs und verweiſet, wenn ſie die Natur des Verbrechens und die Stärke der Anzeigen gegen den Beſchuldigten dazu geeignet findet, die Sache vor die Aſſiſen- oder auch vor die Spezialgerichtshöfe.

Die Aſſiſen-Gerichtshöfe verſammeln ſich, der Regel nach, und wenn nicht auſſerordentliche Vorfälle ihre Verſammlung öfter nothwendig machen, in jedem Hauporte eines Departements alle drei Monate einmal, ſo daß, wenn der Bezirk eines kaiſerlichen Gerichtshofes aus drei Departementen beſteht, alle Monate in einem derſelben die Aſſiſen ſtatt haben.

Der Preſident dieſes Gerichtshofs iſt ein vom erſten Preſidenten des kaiſerlichen Gerichtshofs abgeſchikter Rath, welchem nach Befinden auch mehrere Räthe und Auditoren beigegeben werden. In dem Departement, wo der kaiſerliche Gerichtshof ſeinen Siz hat, bilden fünf Räthe den Aſſiſenhof. In den Departementshauptorten bilden dieſelben, auſſer dem

abgeſandten Rath, der ihn preſidirt, die Preſidenten und vier älteſten Richter des erſten Inſtanzgerichts, der Subſtitut des Generalprokurators, der den Namen kaiſerlicher peinlicher Anwald führt, und der Greffier des erſten Inſtanzgerichts.

Der abgeſchikte Rath und die ihn allenfalls begleitenden Auditoren bewohnen ein ihnen angewieſenes Hotel und haben eine Ehrenwache.

Eine Liſte von ſechzig Geſchwornen, die aus den Gliedern der Wahlkollegien, den 300 Meiſtbeſteuerten des Departements, den Verwaltungsbeamten, die vom Kaiſer ernannt werden, den Doktoren und Lizentiaten der verſchiedenen Fakultäten, den Notären, den Banquiers und erſten Kaufleuten, und den Angeſtellten bei den Verwaltungsbehörden, die wenigſtens 4000 Franken Gehalt haben, von dem Prefekten gebildet wird, reduzirt der Preſident des Aſſiſengerichtshofs auf ſechs und dreißig. Dreißig Geſchworne müſſen ſich in jeder Sizung, ſo lange die Aſſiſen dauern, einfinden, und aus ihnen werden bei jeder Verhandlung zwölfe durch das Loos gezogen.

Die Sizungen der Aſſiſen dauern ſo lange fort, bis alle vorhandene zur öffentlichen Verhandlung reife Sachen abgeurtheilt ſind.

Das Verfahren iſt, mit einigen Verände-rungen und mit einigen mehrern Förmlichkeiten, das nemliche, wie bei den bisherigen Geſchwornengerichten.

Die Urtheile können nur durch den Kaſſationsweg angegriffen werden.

In auſſerordentlichen Fällen hat der kaiſerliche Gerichtshof auch das Recht, die Aſſiſen in einer andern Gemeinde, als denjenigen, welche Hauptorte eines Departements ſind, zu verſammeln.

Spezialgerichte werden verſammelt, ſo bald Geſchäfte da ſind, die ihre Zuſammenberufung nothwendig machen. Ihre Zuſammenſezung iſt die nemliche, wie die der Aſſiſenhöfe, nur daß noch drei von dem Kaiſer bezeichnete Militärperſonen, die wenigſtens den Grad eines Hauptmanns haben müſſen, dazu treten.

Ihre Kompetenz iſt weit beſchränkter, als bisher. Die Verbrechen, die von Landſtreichern und Verbrechern, die ſchon zu Leibes- und entehrenden Strafen verurtheilt waren, begangen worden ſind, Rebellionen gegen die bewaffnete Gewalt, Falſchmünzerei und Meuchelmorde, die durch bewaffnete Verſammlungen vorbereitet werden, gehören allein vor dieſelben.

Das Urtheil, welches vor ihre Kompetenz verweiſet, wird immer an den Kaſſationshof geſchikt, und von ihm beſtätigt. Dann aber werden ihre Urtheile, ohne Appellation, in 24 Stunden vollzogen.

Ausserordentliche Spezialgerichte werden in Fällen, wo die Geſchwornengerichte in einzelnen Departementen oder Diviſionen ſuſpendirt werden, oder die Menge gewiſſer Verbrechen ihre Errichtung nothwendig macht, aus acht Räthen des kaiſerlichen Gerichtshofes, von denen einer die Stelle des Preſidenten vertritt, gebildet. Der Regel nach haben ſie ihren Siz in der Stadt, wo der kaiſerliche Gerichtshof beſteht.

Auf dieſe Art ſollen die Gerichte mit dem Anfange des Jahres 1811 organiſirt werden.

In jedem Gemeindebezirk giebt es izt noch ein Gericht erſter Inſtanz, welches über Zivilangelegenheiten und korrektionnelle Polizeifälle erkennt; es entſcheidet auch über die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter in erſter Inſtanz. Bei jedem Gerichte erſter Inſtanz giebt es einen kaiſerlichen Prokurator und einen Greffier, und in einigen Städten einen oder zwei Subſtitute.

Die kaiſerlichen Prokuratoren bei dieſen Gerichten haben über die Friedensrichter ihres Bezirks zu wachen. Der Kaiſer wählte bisher alle drei Jahre unter den Richtern eines jeden Tribunals einen Preſidenten, und überdies einen Vizepreſidenten bei den Gerichten von zwei Kammern, und zwei Vizepreſidenten bei den Gerichten von drei Kammern. Sie konnten immer wieder gewählt werden.

Bei den Gerichten, die aus drei Richtern beſtehen, mußte jeder abwechſelnd während drei Monaten das Amt eines Jurydirektors verſehen. Bei den Gerichten von mehr als drei Richtern, verſah jeder derſelben, die Preſidenten und Vizepreſidenten ausgenommen, dieſes Amt auf 6 Monate. Ein Gericht erſter Inſtanz kann nur ein Urtheil erlaſſen, wenn wenigſtens 3 Richter beiſammen ſind.

Ein Friedensrichter mit zwei Suppleanten erkennt in blos perſönlichen oder Mobiliarſtreitigkeiten bis zu dem Werthe von 50 Franken ohne, und bis zu dem von 100 Franken mit Appellation. In dem lezten Falle ſind die Urtheile des Friedensrichters, der Appellation ungeachtet, exekutoriſch, wenn Bürgſchaft geleiſtet wird. Auch ſpricht der Friedensrichter bis

zum Werthe von 50 Franken ohne Appellation, und mit Appellation, ſo hoch ſich auch immer die Foderung beläuft: 1) über Klagen wegen von Menſchen oder Thieren zugefügtem Schaden auf Feldern, an Früchten oder Erndten; 2) über Verrükung von Grenzſteinen, eigenmächtige Hinwegnahme von Land, Bäumen, Zäunen, Gräben und anderen zur Einfaſſung beſtimmten Gegenſtänden, wenn die Vergehen dieſer Art noch nicht über ein Jahr begangen wurden; über die Hinwegnahme des Waſſers, das zur Bewäſſerung der Wieſen dient, und überhaupt über alle einen Beſiz betreffende Gegenſtände; 3) über Reparaturen, welche Miethsleuten zuſtehen; 4) über Entſchädigungen, auf welche Miethsleute und Pächter wegen Nichtgenuß Anſpruch machen, wenn das Recht auf dieſe Entſchädigung nicht beſtritten wird, und über von den Eigenthümern angeführten Schaden; 5) über die Zahlung des Lohns an Arbeitsleute und Bediente, und über die Vollziehung der reſpektiven Verpflichtungen zwiſchen Herrn und Dienern oder Arbeitsleuten; 6) über Klagen wegen Beleidignngen, Zänkereien und Gewaltthätigkeiten, wegen welchen der Kläger ſich nicht an das peinliche Gericht gewendet hat.

Dem Friedensrichter ſteht es zu, die Siegel anzulegen und abzunehmen. Er nimmt die Familienberathſchlagungen für die Ernennung von Vormündern und Kuratoren für Abweſende und noch ungebohrne Kinder, ſo wie auch für die Entlaſſung aus der Vormundſchaft von Volljährigen, ſo wie überhaupt alle Berathſchlagungen auf, welche der Zuſtand und die Angelegenheiten eines Minderjährigen oder Abweſenden veranlaſſen können, mit Vorbehalt jedoch, die Entſcheidung über alles, was im Laufe oder zufolge dieſer Berathſchlagungen ſtreitig wird, vor das Gericht erſter Inſtanz zu verweiſen. Er kann übrigens in allen Fällen den Vormündern und Kuratoren den Eid abnehmen.

Die Friedensrichter haben die ehrenvolle Beſtimmung, die Parthien zu vergleichen; und im Falle ihnen dies nicht gelingt, ſie einzuladen, ihre Sache durch Schiedsrichter entſcheiden zu laſſen. Was die Verbrechen angeht, über welche die Zuchtpolizei- oder peinlichen Gerichte zu urtheilen haben, ſo können die Friedensrichter die Klagen der Parthien aufnehmen. Sie haben ebenfalls den Auftrag, den Subſtituten des kaiſerlichen Generalprokurators, bei dem peinlichen Gerichte, begangene Verbrechen

und Vergehen anzuzeigen, darüber Protokoll zu führen, und den Beklagten ſelbſt, im Falle er auf der That gefunden wird, und auf das öffentliche Gerücht verhaften zu laſſen. Iſt ein Verbrechen begangen worden, auf welchem eine Leibesſtrafe ſteht, ſo können ſie den Beſchuldigten, wenn hinlängliche Anzeigen gegen ihn vorhanden ſind, vor den Subſtitut des kaiſerlichen Generalprokurators bei dem peinlichen Gerichte führen laſſen. Die Friedensrichter können von dem Jurydirektor mit der Inſtruktion beauftragt werden, wenn dieſer es nicht nöthig findet, ſich wegen derſelben an Ort und Stelle zu begeben.

Jeder Friedensrichter verſieht ſein Amt allein; iſt er krank, abweſend oder verhindert, dann tritt ein Suppleant an ſeine Stelle. Jede Kantonsverwaltung ſchlägt dem Kaiſer zwei Kandidaten zur Stelle eines Friedensrichters und eben ſo viel für jede erledigte Stelle eines Suppleanten vor. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten werden auf zehn Jahre ernennt.

Ein kaiſerliches Dekret vom 18ten Oktober 1810 hat bis zum allgemeinen Frieden beſondere Gerichte zur Verfolgung und Beſtrafung

des Einbringens verbotener Waaren angeordnet. Es giebt Obermanthgerichtshöfe, welche in lezter Inſtanz entſcheiden, und allein, mit Ausſchluß aller andern Gerichtshöfe, ſowohl über das Verbrechen des Schleichhandels mit bewaffneter Hand, als über das der Unternehmung deſſelben, gegen die Anführer von Banden, gegen die Führer von Schleichhändlergeſellſchaften, und diejenigen, die an ihrer Spize ſtehen, gegen die Unternehmer, Aſſekuranten, Intereſſenten und Theilnehmer, ſo wie auch über die Verbrechen und Vergehen der Mauthangeſtellten im Dienſte, erkennen. Gegen die definitiven Urtheile, welche ſie nach einem durch den Kaſſationshof beſtätigten Kompetenzurtheil in den angeführten Fällen erlaſſen, kann nicht um Kaſſation nachgeſucht werden. Die Generalprokuratoren bei den Obermauthgerichtshöfen ſind gehalten, die angeführten Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen, ohne daß es nöthig wäre, von den Mauthangeſtellten einen Verbalprozeß gegen den Beklagten in Händen zu haben. Auf der ganzen durch die Mauth beſagten Grenze werden überdies Tribunäle errichtet, welche über die auf unterſchlagene Mauthgebühren Bezug habende Klagſachen

erkennen, auf die nur Konfiskation, eine Geldſtrafe, oder einfache korrektionnelle Strafen geſezt ſind. Dieſe Gerichte inſtruiren die Mauthangelegenheiten, und ſprechen über dieſelben nach den für die Zuchtpolizei vorgeſchriebenen Formen. Von ihnen wird an den Obermauthgerichtshof, unter dem ſie ſtehen, appellirt; gegen die auf dieſe Appellationen gefaßten Beſchlüſſe kann man beim Kaſſationshof einkommen.

Die Unternehmer des Schleichhandels mit verbotenen Waaren und Erzeugniſſen, die Aſſekuranten, Intereſſenten und Theilnehmer deſſelben, die Anführer von Banden, die Führer und Leiter von Schleichhändlergeſellſchaften werden mit zehnjährigen Zuchthausarbeiten geſtraft und mit den Buchſtaben V. D. gebrandmarkt, mit Vorbehalt des Schadenerſazes gegen den Staat, welcher dem Vortheile, der daraus zu ziehen war, entſpricht. Diejenigen, welche ſich nur mit dem Tragen verbotener Waaren abgeben, werden mit Zuchtpolizeiſtrafen belegt, wenn mildernde Umſtände für ſie eintreten; überdieß werden ſie noch auf eine Zeit, die weder unter 5 noch über 10 Jahre ſeyn darf, unter die Aufſicht der hohen Polizei

geſezt. Die Bürgſchaft, welche ſie zu leiſten haben, um ihre Freiheit zu genießen, wird nach dem Gutachten des Mauthdirektors beſtimmt.

Die Unternehmer des Schleichhandels mit Waaren, deren Eingang gegen Abgaben erlaubt iſt, diejenigen, welche Schleichhändlergeſellſchaften führen oder leiten, die Intereſſenten und ihre Mitſchuldigen werden mit vierjährigen Zuchthausarbeiten beſtraft. Auch in dieſem Falle bleibt dem Staat der Anſpruch auf einen Schadenerſaz, der mit den Vortheilen im Verhältniß ſteht, den ſie gewinnen konnten. Jeder, der ohne Verabredung und Verhältniſſe, die eine förmliche Unternehmung oder eine Aſſekuranz vorausſezen laſſen, Waaren mit Unterſchlagung der Mauthgebühren einzubringen ſucht, wird mit Zuchtpolizeiſtrafen nach den beſtehenden Geſezen belegt, und für eine Zeit, die weder unter drei noch über ſechs Jahre ſeyn darf, unter die beſondere Aufſicht der Polizei geſezt. Die verbotenen Waaren, deren Konfiskation entſchieden iſt, werden nicht mehr verkauft, ſondern ein Verzeichniß darüber aufgeſezt, ihr Werth nach dem Preiſe, den ſie im Auslande haben, abge-

ſchäzt und die Waaren dann öffentlich verbrennt. Die Summe, welche unter die Mauthangeſtellten und diejenigen zu vertheilen iſt, die zur Hinwegnahme verbotener Waaren, welche verbrannt wurden, beigetragen haben, wird nach dieſer Abſchäzung beſtimmt, und von dem gewöhnlichen Ertrag der Mauth genommen. Die Waaren, welche gegen Abgaben eingehen dürfen und konfiszirt wurden, werden an den Meiſtbietenden verkauft.

Die Obermauthgerichte haben ihren Siz in Valenciennes, Rennes, Agen, Aix, Alexandria, Nancy und Florenz; die gewöhnlichen Mauthgerichte in Weſel, Antwerpen, Amſterdam, Rotterdam, Dockum, Embden, Dünkirchen, Boulogne, Abbeville, Rouen, Cherbourg, Saint-Malo, Breſt, Lorient, Nantes, La Rochelle, Bordeaux, Bayonne, St. Gaudens, Perpignan, Cette, Marſeille, Toulon, Nizza, Alexandria, Genua, Voghera, Parma, Vercelli, Genf, Beſançon, Straßburg, Mainz, Kölln, Livorno, Rom und Foligno. Die Direktionen von Mainz, Kölln, Straßburg, Beſançon und Genf gehören zum Bezirk des Obermauthgerichts von Nancy.

Finanzen.

Die Funktionen des Finanzminiſters beſtehen in dem Vorſchlag und in der Vollziehung der Geſeze und kaiſerlichen Dekrete, den Anſaz, die Vertheilung und Erhebung der direkten Steuern betreffend. Er ſchlägt zu den erledigten Stellen die General- und beſondern Einnehmer vor. Unter ihm ſtehen die Verwaltungen der Tilgungskaſſe, der Mauth, der Poſt, der Lotterie, der Münzen, der Wälder, der Einregiſtrirung, der Domänen, der vereinigten Abgaben, der Oktrois, und überhaupt alle Anſtalten und Unternehmungen, aus denen der Staat eine Einnahme zieht. Er fertigt die Zahlungsbefehle für die Staatsſchuld und geiſtliche und Zivilpenſionen aus, und verfertigt mit jedem Jahre das allgemeine Büdjet der Einnahmen und Ausgaben.

Die Vollziehung der Geſeze und Dekrete, deren Zwek es iſt, die Einnahmen des Staatsſchazes zu ſichern, und die öffentlichen Ausgaben zu reguliren, die Vertheilung der Fonds, welche den verſchiedenen Miniſtern zur Dispoſition überlaſſen werden, und die Autoriſation

zur Zahlung ihrer Anweiſungen, wenn ſie in der konſtitutionnellen Form ausgeſtellt ſind, iſt dem Miniſter des Staatsſchazes übertragen. Er ertheilt die Inſtruktionen, das Rechnungsweſen der General= und beſondern Einnehmer und der verſchiedenen Zahlmeiſter betreffend.

Frankreich braucht zur Beſtreitung ſeiner mannichfaltigen Staatsbedürfniſſe in Kriegszeiten beiläufig 800 Millionen Franken. Seine Einnahmen und Ausgaben ſind nach den Büdjets von 1809 und 1810 die nachfolgenden geweſen. Seit der Vereinigung von Holland und dem größten Theil des römiſchen Gebietes haben ſich die Einnahmen und Ausgaben vergrößert: dieſe Veränderungen werden wir bei einer andern Gelegenheit bemerken.

Roher Ertrag der Einnahmen.

	Franken.
Direkte Steuern	300,287,238
Einregiſtrirung, Domänen und Waldungen	182,000,000
Mauth	57,000,000
Vereinigte Abgaben	95,000,000
Lotterie	13,000,000
Poſten	9,500,000
Verwaltung des Salzes und Tabaks jenſeits der Alpen . .	6,000,000
Salinen im Oſten	3,000,000
Pulver- und Salpeterverwaltung	500,000
Münzweſen	600,000
Verſchiedene zufällige Einnahmen	3,112,762
Auſſerordentliche Hilfsquellen .	30,000,000
Noch führt der Miniſter in ſeiner Angabe der Einnahmen 30 Millionen, als von dem Auslande herrührend, an .	30,000,000
Hauptſumme . .	730,000,000

Ausgaben.

	Franken.
Staatsſchuld	111,190,200
Zivilliſte und franzöſiſche Prinzen	26,000,000
Miniſterium der Gerechtigkeits-pflege	22,500,000
— — der auswärtigen Verhältniſſe	8,500,000
— — vom Innern . . .	52,750,000
— — der Finanzen . . .	23,328,000
— — des Staatsſchazes .	8,570,000
— — des Kriegs . . .	190,149,000
— — der Kriegsverwaltung	150,000,000
— — der Marine . . .	110,000,000
— — der geiſtlichen Angelegenheiten	14,900,000
— — der allgemeinen Polizei	1,200,000
Unterhandlungskoſten . . .	8,000,000
Reſervefonds	2,912,747
Hauptſumme . .	730,000,000

Kriegsweſen.

Der Kriegsminiſter iſt mit der Aushebung, Organiſation, Inſpektion, Aufſicht, Disziplin, Polizei und Bewegung der Landtruppen beauftragt. Unter ihm ſtehen die Feſtungswerke, die Kriegspläze, die Kaiſergarde, die Garde von Paris, die kaiſerliche Gendarmerie, die kaiſerliche Spezial- und Militärſchulen. Zu ſeinen Funktionen gehören die militäriſchen Anſtellungen und Belohnungen, der Sold, auſſerordentliche Gehalte und Entſchädigungen, Aufnahme in die Korps der Veteranen und Invaliden, die Kriegsgefangenen u. ſ. w.

Der Miniſter der Kriegsverwaltung iſt mit dem Rechnungsweſen und der Verwaltung des Dienſtes der Lebensmittel für die Truppen und Pferde beauftragt. Unter ihm ſtehen die Militärſpitäler, Invaliden, und kurz alles, was auf die Kleidung und Verpflegung der Truppen, den Transport der Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe Bezug hat.

Den erſten September 1810 war der Stand der Armeen des franzöſiſchen Reichs folgender.

A. Franzöſiſches Fußvolk:

122 Franzöſiſche Linienregimenter, jedes 5 Bataillone (das fünfte iſt das Depotbataillon) ſtark. Von gedachter Zahl ſind jedoch gegenwärtig 23 Regimenter in andere vertheilt, es bleiben alſo 99. Von dieſen 99 Regimentern ſind 51 in Spanien und Portugal, 5 in Neapel, 11 in Italien und Toskana, 4 in Illyrien, 5 in Holland, 4 im Lager vor Boulogne, 12 in Deutſchland: die Diviſionen Friant, Gudin, Morand.

32 Regimenter leichter Infanterie zu 5 Bataillonen. Davon ſind 5 in andere inkorporirt; bleiben alſo 27. Von dieſen 27 Regimentern ſind 15 in Spanien, 6 auf dem Wege dahin, 3 in Deutſchland, 2 in Illyrien, 1 in Neapel.

10 Proviſoriſche Halbbrigaden zu 3 Bataillonen (auf dem Wege nach Spanien). Sie wurden aus den Depotbataillonen verſchiedener Regimenter während des lezten Krieges in Deutſchland gebildet, und rüken nach und nach in ihre Regimenter ein.

4 Proviſoriſche Regimenter, auf ähnliche Art gebildet, zu 2 Bataillonen. Sie machen

die zweite Diviſion der Arrieregarde der Armee in Spanien aus.

7 Hilfsbataillone der Armee in Spanien; aus Abtheilungen verſchiedener Regimenter zuſammengeſezt.

2 Proviſoriſche Bataillone, aus ähnlichen Abtheilungen beſtehend. Auf den Kanalinſeln.

B. Franzöſiſche Reiterei.

2 Karabinierregimenter zu 4 Eskadronen; in Frankreich.

14 Küraſſierregimenter zu 4 Eskadronen; 4 in Deutſchland, 1 in Spanien, die übrigen in Frankreich.

30 Dragonerregimenter zu 4 Eskadronen; 25 in Spanien, 5 in Italien. (Unter dieſen 30 Dragonerregimentern befinden ſich 6 ehemalige Küraſſier- und 2 Huſarenregimenter).

28 Chaſſeursregimenter zu 4 Eskadronen (2 davon ſind aufgelößt); 1 in Deutſchland, 3 in Holland, 2 in Neapel, 3 in Italien, 9 in Spanien, 2 in Illyrien, 1 bei Boulogne.

11 Huſarenregimenter zu 4 Eskadronen (das eilfte war vormals holländiſch); davon 6 in Spanien, 1 in Italien, 1 in Holland, 1 in Deutſchland.

1 Proviſoriſches Regiment ſchwerer Reiterei, zu 4 Kompagnien, in Spanien.

10 Proviſoriſche Dragonerregimenter, zu 6 oder 8 Kompagnien. 2 Eskadronen in Spanien. Aus den dritten und vierten Eskadronen anderer Regimenter gebildet.

2 Proviſoriſche Chaſſeursregimenter, zu 5 Kompagnien (in Spanien).

C. Franzöſiſche Artillerie.

Unter die verſchiedenen Korps der Armee vertheilt.

8 Regimenter Artillerie zu Fuß, zu 5 Bataillonen oder 22 Kompagnien.

6 Regimenter Artillerie zu Pferd, zu 6, 7 bis 8 Kompagnien.

13 Hauptbataillone vom Artillerietrain, zu 6 Kompagnien.

13 Nebenbataillone vom Artillerietrain, zu 6 Kompagnien.

2 Bataillone oder 16 Kompagnien Pontoniers; — 16 Kompagnien Artilleriehandwerker; 4 Kompagnien Waffenſchmiede, 1 Kompagnie Trainhandwerker, 100 Kompagnien (darunter vier doppelt) Küſtenkanoniere, 28 derſelben ſtändig (sedentaires), 2 Bataillone oder 10 Kompag-

nien Mineurs, 5 Bataillone oder 45 Kompagnien Sappeurs, 6 Kompagnien vom Genietrain (Fuhrweſen).

D. Reichsbundestruppen.

Sämmtlich in Spanien.

Schweizer. 4 Linienregimenter zu 4 Bataillonen, 1 Walliſer Bataillon, 1 Neuſchateller Bataillon mit 1 Kompagnie Artillerie.

Italiener. 2 leichte Infanterieregimenter, 6 Linien-Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen, 1 zu 1 Bataillon. Dragoner Napoleon, 2 Eskadronen. Königliche Jäger, 2 Eskadronen. 1 Regiment (9 Kompagnien) Artillerie zu Fuß; 1 Kompagnie Artillerie zu Pferd; 5 Kompagnien Artillerietrain.

Neapolitaner. 1 leichtes, 2 Linien-Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen; 2 Regimenter Jäger zu Pferd zu 2 Eskadronen.

Rheiniſche. 1 Regiment Infanterie (2 Bataillone) Badener, nebſt 1 Kompagnie Artillerie und Train.

1 Regiment Infanterie, Heſſendarmſtadt, nebſt 1 Kompagnie Artillerie und Train.

2 Regimenter Infanterie, Naſſau, nebſt 1 Eskadron Jäger zu Pferd.

3 Regimenter Infanterie, Sachſen.

1 Regiment Infanterie, Würzburg.

1 Bataillon Frankfurter. — Waldeck; Schwarzburg-Rudolſtadt; Schwarzburg-Sondershauſen; Lippe-Dettmold; Lippe-Bückeburg und Reuß; jedes 1 Kompagnie.

Warſchauer. 3 Infanterieregimenter (zu 2 Bataillonen), 1 Kompagnie Artillerie, 1 Kompagnie Sappeurs.

Holländer. 2 Linien-Infanterieregimenter (zu 2 Bataillonen); 1 Eskadron Huſaren; 2 Kompagnien Artillerie, 1 Kompagnie Train, 1 Kompagnie Mineurs.

Weſtphalen. 3 Linien-Infanterieregimenter (von jedem 1 Bataillon); 1 Bataillon leichte Infanterie; 1 Kompagnie Artillerie zu Fuß; 1 Regiment Jäger zu Pferd (3 Eskadronen).

Bergiſche. 3 Linien-Infanterieregimenter (zu 2 Bataillonen); 1 Kompagnie Artillerie und Train.

E. Korps auſſer der Linie.

4 Bataillone leichte korſiſche Infanterie (in neapolitaniſchen Dienſten); 1 Freibataillon von der Inſel Elba, in Italien.

1 Regiment des Mittelmeers; 1 Bataillon Tirailleurs von Korſika; 1 Bataillon Tirailleurs vom Po, in Italien.

2 Regimenter Munizipalgarde von Paris, nebſt 1 Eskadron Dragoner. Paris und Palencia.

7 Bataillone Bergjäger. Eine Legion vom Süden (3 Bataillone). In Spanien. — 17 Schanzgräberkompagnien.

1 Hannöveriſche Legion (2 Bataillone. 4 Eskadronen). In Spanien.

1 Weichſellegion, beſtehend aus 4 polniſchen Infanterieregimentern (zu 2 Bataillonen), nebſt 4 Eskadronen polniſcher Lanzenträger. In Spanien.

1 Portugieſiſche Legion, von 5 Infanterieregimentern (zu 2 Bataillonen), einer Depothalbbrigade (zu 4 Bataillonen), und 2 Chaſſeursregimentern zu Pferd (zu 3 und 4 Eskadronen). Zu Grenoble, (ſpäter: auf dem Weg nach Portugal).

1 Eskadron orientaliſche, 1 Eskadron joniſche Jäger; 1 Bataillon Infanterie und 1 Kompagnie Artillerie der Siebeninſeln. In Neapel.

1 Regiment Albaneſer (6 Bataillone), 1 Regiment Irländer (5 Bataillone). Neapel.

6 Regimenter Kroaten (3 Bataillone). In Illyrien.

F. Ausländiſche Truppen.

1 Regiment Latour d'Auvergne, (5 Bataillone). Neapel.

1 Regiment Yſenburg (5 Bataillone). Neapel.

1 Regiment Preuſſen (4 Bataillone). Am Po.

1 Regiment Spanier. Joſeph Napoleon (5 Bataillone). Avignon.

4 Depotsbataillone von Ausländern. Endlich noch:

G.

4 Bataillone von den Kolonialdepots.

7 Depots für widerſpenſtige Konſkribirte.

116 Departemental-Reſervekompagnien.

12 Bataillone (zu 4 Kompagnien) und 1 proviſoriſches Bataillon (zu 5 Kompagnien) Militärequipage. 2 Depots.

10 Kompagnien Militärkrankenwärter.

10 Bataillone (zu 6 Kompagnien) Veteranen in Aktivität; 1 römiſches dito zu 4 Kompagnien.

18 Kompagnien von Veteranenkanonieren; 2 Veteranenlager zu Jülich und zu Aſti.

30 Legionen (59 Eskadronen) kaiſerliche Gendarmerie.

6 Obermuſterungsinſpektoren.

36 Muſterungsinſpektoren.
113 Untermuſterungsinſpektoren.
53 Kommiſſär-Ordonnateure.
436 Kriegskommiſſäre.

Religionsangelegenheiten.

Die katholiſche Religion iſt die der Mehrheit des franzöſiſchen Volkes und des Kaiſers.

An der Spize der Religionsangelegenheiten ſteht ein Miniſter, welcher dem Kaiſer die Entwürfe von Geſezen, Verordnungen, Beſchlüſſen und Entſcheidungen, die geiſtlichen Angelegenheiten betreffend, vorlegt; er ſchlägt demſelben die verſchiedenen Religionsdiener zu den erledigten Stellen vor, welche die Regierung zu beſezen hat. Er prüft alle Reſkripte, Bullen und Brevets des römiſchen Hofs, ehe ſie in Frakreich bekannt gemacht werden. Er fertigt die Zahlungsbefehle der Diener der verſchiedenen Religionen aus, die von dem Staate beſoldet werden. Ihm kömmt die Eintheilung der Pfarreien, Sukkurſalen und Konſiſtorialkirchen zu. Die Seminarien der verſchiedenen Religionen, die religiöſen und wohlthätigen Geſellſchaften ſtehen unter ihm, und er beſorgt die Korreſpondenz, welche ſich auf dieſe

verſchiedenen Gegenſtände bezieht. Unter dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ſtehen die Erzbiſchöfe, unter dieſen die Biſchöfe, welche die Aufſicht über die Religionsdiener ihres Sprengels haben. In Frankreich giebt es 15 Erzbiſchöfe und 76 Suffraganbiſchöfe.

Der gegenwärtige Pabſt iſt Pius VII, Barnabas Chiaramonti, geboren zu Ceſena den 14 Auguſt 1742. Der Kardinäle, welche das heilige Kollegium bilden, giebt es 44.

Die Kirchen der Augsburger Konfeſſion haben Prediger, Konſiſtorien, Inſpektionen und Generalkonſiſtorien. Die Konſiſtorien wachen über die Disciplin, die Verwaltung der Kirchengüter und der vom Allmoſen herrührenden Gelder. Die Inſpektionen beſtehen aus dem Prediger und einem Aelteſten von jeder der fünf Konſiſtorialkirchen. Jede Inſpektion wählt zwei Weltliche und einen Geiſtlichen, der den Titel eines Inſpektors führt, aus ihrer Mitte. Dieſer Inſpektor hat über die Geiſtlichen oder Prediger, und über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Konſiſtorialkirchen zu wachen. Ohne die Erlaubniß der Regierung kann ſich die Inſpektion nicht verſammeln. Die Gene-

ralkonſiſtorien bilden die höhere Verwaltung aller Konſiſtorialkirchen und Inſpektionen. Auſſer dem Generalkonſiſtorium und während der Zeit, in welcher dieſes nicht verſammelt iſt, giebt es ein Direktorium, das aus dem Preſidenten, dem Aelteſten der zwei geiſtlichen Inſpektoren und drei Weltlichen beſteht; von dieſen ernennt der Kaiſer einen, und das Generalkonſiſtorium die beiden andern.

Für die Departemente vom Ober- und Niederrhein giebt es ein Generalkonſiſtorium zu Straßburg, für die der Saar und des Donnersbergs zu Mainz, und für die Departemente von Rhein und Moſel und der Roer, zu Achen. Die Proteſtanten der Augsburger Konfeſſion haben zum Unterrichte ihrer Religionsdiener eine Akademie in Straßburg, bei welcher Theologie, Philoſophie, ſchöne Wiſſenſchaften, alte, neue und orientaliſche Sprachen gelehrt werden.

Die Reformirten haben Prediger, Konſiſtorien und Synoden. Die Konſiſtorien einer jeden reformirten Kirche beſtehen aus einem oder zwei Predigern, welche zu derſelben gehören, aus weltlichen Aelteſten oder Notabeln, welche von den Bürgern genommen

werden, die in der Rolle der direkten Steuern am höchſten angeſezt ſind. Die Konſiſtorien wachen über die Aufrechthaltung der Disziplin, über die Verwaltung der Kirchengüter und der vom Allmoſen herrührenden Gelder. Alle zwei Jahre werden die Aelteſten zur Hälfte erneuert. Die Prediger werden von den Konſiſtorien gewählt, und von dem Kaiſer beſtätigt. Die Synoden wachen über alles, was den Gottesdienſt, den Unterricht in der Glaubenslehre und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten betrifft. Ihre Entſcheidungen müſſen von dem Kaiſer genehmigt werden. Fünf Konſiſtorialkirchen bilden den Bezirk einer Synode. Jede Synode beſteht aus dem Prediger oder einem derſelben und aus einem Aelteſten oder Notabeln einer jeden Konſiſtorialkirche; ſie kann ſich ohne die Erlaubniß des Kaiſers nicht verſammeln; noch können ihre Verſammlungen über ſechs Tage währen.

Die Iſraeliten haben ein Zentralkonſiſtorium in Paris, und 13 Synagogen in Paris und im Reiche, nemlich zu Straßburg, Winzenheim, Mainz, Metz, Nancy, Trier, Koblentz, Crefeld, Bordeaux, Marſeille, Turin und Caſal.

Fünfter Abſchnitt.

Verzeichniß der Departemente des franzöſiſchen Reichs, mit ihren Hauptſtädten.

Departemente.	Hauptſtädte.
1. Ain	Bourg.
2. Aisne	Laon.
3. Allier	Moulins.
4. Alpen (Nieder) . . .	Digne.
5. Alpen (Ober)	Gap.
6. Alpen (See)	Nizza.
7. Apenninen	Chiavari.
8. Ardeche	Privas.
9. Ardennen	Mezieres.
10. Arno	Florenz.
11. Ariège	Foix.
12. Aube	Troyes.
13. Aude	Carcaſſonne.
14. Aveyron	Rhodez.
15. Calvados	Caen.
16. Cantal	Aurillac.
17. Charente	Angouleme.
18. Charente (Nieder) . .	Saintes.
19. Cher	Burges.

20. Corèze	Tulle.
21. Creuſe	Gueret.
22. Doire	Jvrée.
23. Donnersberg	Mainz.
24. Dordogne	Perigueux.
25. Doubs	Beſançon.
26. Drome	Valence.
27. Dyle	Brüſſel.
28. Elba (Jnſel)	
29. Eure	Evreux.
30. Eure und Loir	Chartres.
31. Finiſtère	Quimper.
32. Friesland	Leuwarden.
33. Gard	Nismes.
34. Garonne (Ober) . . .	Toulouſe.
35. Genua	Genua.
36. Gers	Auch.
37. Gironde	Bordeaux.
38. Goldküſte	Dijon.
39. Golo	Baſtia.
40. Herault	Montpellier.
41. Jlle und Villaine . .	Rennes.
42. Jndre	Chateauroux.
43. Jſère	Grenoble.
44. Jſſelmündungen . . .	Zwoll.
45. Jemmapes	Mons.

46. Jura	Lons=le=Saulnier.
47. Landes	Mont=de=Marſan.
48. Leman	Genf.
49. Liamone	Ajaccio.
50. Loir und Cher	Blois.
51. Loire	Montbriſon.
52. Loire (Ober)	Puy.
53. Loire (Unter)	Nantes.
54. Loiret	Orleans.
55. Lot	Cahors.
56. Lot und Garonne . .	Agen.
57. Lozère	Mende.
58. Lys	Brügge.
59. Maas	Bar=ſür=Ornain.
60. Maas (Nieder) . . .	Maſtricht.
61. Maasmündungen . .	Haag.
62. Maine und Loire . .	Angers.
63. Manche	Saint=Lo.
64. Marengo	Alexandria.
65. Marne	Chalons.
66. Marne (Ober)	Chaumont.
67. Mayenne	Laval.
68. Meurthe	Nancy.
69. Mittelmeer	Livorno.
70. Montblanc	Chambery.
71. Montenotte.	Savonna.

72. Morbihan	Vannes.
73. Moſel	Metz.
74. Nethen (Beide) . . .	Antwerpen.
75. Nievre	Nevres.
76. Nord	Lille.
77. Nordküſte	Saint=Brieuc.
78. Ober=Iſſel	Arnheim.
79. Oiſe	Beauvais.
80. Ombrone	Sienna.
81. Orne	Alençon.
82. Oſt=Ems	Aurich.
83. Ourthe	Lüttich.
84. Pas=de=Calais	Arras.
85. Po	Turin.
86. Puy=de=Dome	Clermont.
87. Pyrenäen (Nieder) .	Pau.
88. Pyrenäen (Ober) . .	Tarbes.
89. Pyrenäen (Oſt) . . .	Perpignan.
90. Rhein (Nieder) . . .	Strasburg.
91. Rhein (Ober)	Colmar.
92. Rhein und Moſel . .	Koblenz.
93. Rheinmündungen . . .	Herzogenbuſch.
94. Rhone	Lyon.
95. Rhonemündungen . . .	Marſeille.
96. Roer	Achen.
97. Saar	Trier.

98. Sambre und Maas.	Namur.
99. Saone	Veſoul.
100. Saone und Loire . . .	Macon.
101. Sarthe	Mans.
102. Schelde	Gent.
103. Scheldemündungen .	Middelburg.
104. Seine	Paris.
105. Seine und Marne . .	Melun.
106. Seine und Oiſe	Verſailles.
107. Seine (Nieder)	Rouen.
108. Seſia	Vercelli.
109. Sevres (Beide) . . .	Niort.
110. Simplon	Sitten.
111. Somme	Amiens.
112. Stura	Coni.
113. Tarn	Alby.
114. Tarn und Garonne .	Montauban.
115. Taro	Parma.
116. Tiber	Rom.
117. Traſimen	Spoleto.
118. Var	Draguignan.
119. Vaucluſe	Avignon.
120. Vendée	Napoleon.
121. Vienne	Poitiers.
122. Vienne (Ober) . . .	Limoges.
123. Vogeſen	Epinal.

124.	Wälder	Luxemburg.
125.	Weſt=Ems	Gröningen.
126.	Yonne	Auxerre.
127.	Zuyderſen	Amſterdam.

Sechster Abſchnitt.

Kaiſerliche Univerſität und Nationalinſtitut.

Die kaiſerliche Univerſität iſt ausſchließlich mit dem öffentlichen Unterrichte in dem ganzen franzöſiſchen Reiche beauftragt. Jede Schule, jede Unterrichtsanſtalt gehört zu derſelben, und ohne die Erlaubnis des Großmeiſters, welcher an der Spize derſelben ſteht, wird keine öffentliche Lehranſtalt geduldet. Die kaiſerliche Univerſität beſteht aus eben ſo vielen Akademien, als es Appellationsgerichte giebt. Die Schulen, welche zu einer jeden Akademie gehören, folgen in nachſtehender Ordnung: 1) die Fakultäten; 2) die Lyzeen; 3) die Kollegien oder ehemaligen Sekundärſchulen; 4) die Inſtitute; 5) die Penſionnate; und 6) die Primärſchulen.

Bei der kaiſerlichen Univerſität giebt es fünf Arten von Fakultäten; als: 1) die Fakultäten

der Theologie; 2) die der Rechtsgelahrtheit; 3) die der Medizin; 4) die der mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, und 5) die der ſchönen Wiſſenſchaften. Jede theologiſche Fakultät hat wenigſtens drei Profeſſoren, von denen einer Dekan iſt. Die ehemaligen Schulen der Rechtsgelahrtheit und Medizin bilden eben ſo viele Fakultäten bei der Akademie, in deren Bezirk ſie liegen. Die Fakultäten der mathematiſchen und die der ſchönen Wiſſenſchaften ſind bei den Lyzeen, welche ſich in dem Hauptorte der Akademie befinden; die erſten zählen vier Profeſſoren, von denen einer Dekan iſt, und die lezten drei, von welchen einer zum Dekan ernennt wird. An der Spize einer jeden Akademie ſteht ein Rektor.

In Frankreich, das ehemalige Königreich Holland, die römiſchen Staaten, das Florentiniſche und Paris ausgenommen, giebt es 34 Akademien und 42 Lyzeen.

Wenn von den Künſten und Wiſſenſchaften in Frankreich die Sprache iſt, dann darf man das Nationalinſtitut, eine Anſtalt, welche die Bewunderung der Welt auf ſich zieht durch ihren wohlthätigen und umfaſſenden Einfluß, am wenigſten überſehen.

Das Nationalinſtitut hat in Paris ſeinen Siz, und iſt beſtimmt, die Künſte und Wiſſenſchaften, durch ununterbrochene Nachforſchungen, durch die Bekanntmachung von Entdekungen, und ſeine Korreſpondenz mit den ausländiſchen gelehrten Geſellſchaften, zu vervollkommnen. Es iſt in vier Klaſſen eingetheilt; als: 1) in die der phyſikaliſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften; 2) in die der franzöſiſchen Sprache und Litteratur; 3) in die der alten Geſchichte und Litteratur; und 4) in die der ſchönen Künſte.

Die erſte Klaſſe zählt 63 Glieder, von denen ſie ſechs aus den andern Klaſſen wählen kann; ſie hat zwei beſtändige Sekretäre, welche Mitglieder der Klaſſe ſind. Der Kaiſer gehört zu derſelben. Sie kann hundert korreſpondirende Mitglieder unter den einheimiſchen und fremden Gelehrten ernennen; unter dieſen bemerkt man Herſchel, Rumford, Pallas und Klapproth.

Die zweite Klaſſe beſteht aus 40 Gliedern. Sie iſt beſonders mit der Verfertigung des franzöſiſchen Wörterbuchs beauftragt; ſie prüft, in Beziehung auf die Sprache, die bedeutendſten Werke aus dem Gebiete der ſchönen Litteratur,

der Geſchichte und Wiſſenſchaften. Sie ernennt, aus ihrer Mitte, einen beſtändigen Sekretär, den der Kaiſer genehmigen muß. Dieſe Klaſſe kann zwölf Mitglieder von denen der andern Klaſſen wählen. Sie hat keine auswärtigen Mitglieder. Zu ihr gehören: der Herzog von Parma; der Senator Luzian; der Herzog von Baſſano; der Erzbiſchof von Paris, Kardinal Maury, und die Grafen Fontanes, Merlin, Volney, Garat und Sieyes.

Die dritte Klaſſe beſteht aus 40 gewöhnlichen und 8 aſſoziirten auswärtigen Mitgliedern. Dieſe Klaſſe beſchäftigt ſich mit den gelehrten Sprachen, den Alterthümern und Denkmälern, mit der Geſchichte, und allen moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften, in wie weit ſie mit der Geſchichte zuſammenhängen. Ihre Beſtimmung iſt vorzüglich, die franzöſiſche Litteratur mit den Werken der griechiſchen und lateiniſchen Schriftſteller, wie auch der Orientaliſten, welche noch nicht überſezt ſind, zu bereichern. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen beſtändigen Sekretär, der von dem Kaiſer beſtätigt werden muß. Sie kann neun von ihren Gliedern aus den andern Klaſſen des Inſtituts, und 60 einheimiſche oder fremde korreſpondirende Mitglieder ernennen.

In dieſer Klaſſe bemerkt man, unter andern berühmten Namen, die des Herzogs von Piacenza, des Fürſten von Benevent, des Königs von Spanien, des Grafen Boiſſy-d'Anglas, wie auch Daunou, Mercier und Lakanal. Unter den auswärtigen aſſoziirten Mitgliedern befinden ſich der Großherzog von Frankfurt, Primas des rheiniſchen Bundes, Wieland, Heyne und Jefferſon. Die korreſpondirenden Mitglieder aus Deutſchland ſind Harleß, in Erlangen; Schnurrer, in Tübingen; von Klein*), in Mannheim; Baſt, in Darmſtadt; von Murr, in Nürnberg; und Heeren, in Göttingen.

Die vierte Klaſſe zählt 80 gewöhnliche, und 8 aſſoziirte fremde Mitglieder. Die Gegenſtände, mit denen ſie ſich beſchäftigt, ſind Bildhauerkunſt, Baukunſt, Kupferſtecherkunſt und Muſik. Sie zählt 24 Glieder, von denen ſie 6 aus andern Klaſſen ernennen kann. Der beſtändige Sekretär, den ſie aus ihrer Mitte wählt, muß von dem Kaiſer beſtätigt werden. Sie kann 36 einheimiſche oder fremde korreſpondirende Mitglieder ernennen.

---

*) Iſt im lezten Dezember geſtorben.

In dieſer Klaſſe findet man, unter andern geſchäzten Künſtlern, David, Méhul und Grétry. Salieri, in Wien; Canova, in Rom; und West, in London, gehören zu den auswärtigen aſſoziirten Gliedern.

Die auswärtigen aſſoziirten Mitglieder haben nur in Beziehung auf Gegenſtände, welche Künſte, Wiſſenſchaften und Litteratur betreffen, eine deliberative Stimme und beziehen keinen Gehalt. Die Korreſpondenten können den Titel als Mitglieder des Inſtituts nicht führen, und verliehren den als korreſpondirende Glieder, wenn ſie ihren Wohnort in Paris haben.

Zu den erledigten Stellen ernennet die Klaſſe, bei welcher ſie erledigt ſind; die erwählten Glieder müſſen vom Kaiſer beſtätigt werden.

Das ganze Inſtitut verſammelt ſich das Jahr viermal; und in dieſen Sizungen legen die Mitglieder ſich über ihre Arbeiten Rechenſchaft ab. Jede Klaſſe hält jährlich eine öffentliche Sizung, welcher die drei übrigen beiwohnen.

Jedes Jahr ertheilen die Klaſſen Preiſe, deren Anzahl und Werth auf folgende Art beſtimmt ſind: die erſte Klaſſe ertheilt einen von

3,000 Franken; die zweite und dritte, jede einen von 1,500 Franken; und die vierte, groſe Preiſe der Mahlerei, der Bildhauerkunſt, der Baukunſt und Tonſezkunſt; diejenigen, welche einen von dieſen vier groſſen Preiſen davon tragen, werden auf Koſten des Staates nach Rom geſchikt und daſelbſt unterhalten.

Siebenter Abſchnitt.

Franzöſiſche Orden.

Um ausgezeichnete militäriſche und bürgerliche Dienſte zu belohnen, wurde durch das Geſez vom 29 Floreal Jahrs 10, die Ehrenlegion errichtet; ſie beſteht aus einem groſſen Verwaltungsrath und 16 Kohorten.

Die Dekoration der Ehrenlegion beſteht in einem Sterne mit fünf doppelten Strahlen, über dem eine Kaiſerkrone ruht. Der Mittelpunkt des Sternes, von einer Eichen- und Lorbeerkrone umwunden, zeigt auf der einen Seite das Haupt des Kaiſers, mit der Aufſchrift: Napoleon, Kaiſer der Franzoſen; und auf der andern, den franzöſiſchen Adler, der den Bliz hält, mit der Aufſchrift: Ehre

und Vaterland. Die Großoffiziere, Kommandanten und Offiziere tragen ſie von Gold, und die Legionnäre von Silber; jene heiſt der goldne, dieſe der ſilberne Adler. Die Mitglieder der Ehrenlegion tragen ihre Dekoration beſtändig. Der Kaiſer allein trägt ſie nach Belieben von Gold oder von Silber.

Die große Dekoration beſteht in einem rothen Bande, das von der rechten Schulter auf die linke Seite fällt, oder in einem von Silber geſtickten Sterne auf der linken Seite eines Mantels und Roks, der aus zehn Strahlen beſteht, in deren Mitte ſich der Adler der Legion, mit den Worten befindet: Ehre und Vaterland. Dieſe große Dekoration verleihet der Kaiſer nur den Großoffizieren der Legion, deren Anzahl nicht 60 überſteigen darf. In dieſer Zahl ſind aber die Prinzen der kaiſerlichen Familie und die Fremden, denen Se. Majeſtät dieſe Dekoration ertheilt, nicht begriffen. Die Großoffiziere der Legion, welche den großen Adler erhalten, tragen auch die Dekoration noch an dem Knopfloche.

Das Haupt der Ehrenlegion iſt der Kaiſer. Die Glieder derſelben folgen ſich im Range in nachſtehender Ordnung: 1) Großadler; 2)

Großoffiziere; 3) Kommandanten; 4) Offiziere und 5) Legionnäre.

Die Ehrenlegion hat einen Großkanzler und einen Großſchazmeiſter. Jene Würde bekleidet der Senator, Graf Lacépède, und dieſe der Graf Dejean, erſter Generalinſpektor des Geniewesens.

Das ganze franzöſiſche Gebiet iſt in ſechzehn Kohorten eingetheilt, deren jede mehrere Departemente in ſich faßt; und jede Kohorte hat ihren Anführer. Die bei weitem größre Anzahl derſelben beſteht aus Marſchällen.

In dem Schloſſe Ecouen iſt eine Erziehungsanſtalt für 300 Töchter von Mitgliedern der Ehrenlegion errichtet. Zu St. Denis wird eine zweite für eine gleiche Anzahl von Mädchen organiſirt.

Der Orden der drei goldnen Vlieſe beſteht aus 100 Großrittern, 400 Komthuren und 1000 Rittern. Nur die Großritter tragen denſelben als Stern, und die Komthuren und Ritter am Knopfloche. Der kaiſerliche Prinz als künftiger Erbe des Throns allein, hat dieſen Orden durch ſeine Geburt; die Prinzen vom Geblüte können die Dekoration erſt erhalten, wenn ſie einen Feldzug gemacht, oder zwei Jahre gedient haben.

Die Inhaber der hohen Reichswürden können in den Orden der drei goldnen Vlieſe aufgenommen werden; eben ſo auch die Miniſter, wenn ſie zehn Jahre, und die Staatsminiſter, wenn ſie zwanzig Jahre an ihrer Stelle waren, und die Preſidenten des Senats, wenn ſie bei demſelben drei Jahre den Vorſiz geführt haben. Die direkten Nachkommen der Marſchälle, welche Korps von der großen Armee kommandirt haben, können dieſen Orden auch erlangen, wenn ſie ſich an den Stellen, die ſie bekleiden, ausgezeichnet haben; außer dieſen kann Niemand in den Orden aufgenommen werden, er habe dann im Kriege drei Wunden erhalten.

Um Großritter werden zu können, muß man den Oberbefehl über eine Armee, entweder in einer Feldſchlacht, oder bei einer Belagerung geführt, oder ein Armeekorps bei einer kaiſerlichen Armee, große Armee genannt, kommandirt haben.

Die Adler der Regimenter, welche den großen Schlachten der großen Armee beigewohnt haben, werden mit dem Orden der drei goldnen Vlieſe geſchmückt. Die Dekoration eines Komthurs wird demjenigen Kapitän, Lieutenant oder Unterlieutenant eines jeden Regiments, das zur großen Armee gehört hat, ertheilt,

welcher für den tapferſten des Regiments gilt. Die Dekoration eines Ritters wird dem Unteroffiziere oder Soldaten eines jeden von dieſen Regimentern gegeben, der ebenfalls für den muthigſten gilt.

Den 15ten Auguſt eines jeden Jahrs verſammeln ſich die Großritter des Ordens; an demſelben Tage werden auch alle Beförderungen bekannt gemacht. Der Kaiſer iſt Großmeiſter.

Den Orden der eiſernen Krone hat der Kaiſer als König von Italien gegründet; er iſt auch Großmeiſter deſſelben.

Achter Abſchnitt.

Buchdrukerei und Buchhandel.

Dieſer wichtige Gegenſtand, dem die franzöſiſche Regierung eine vorzügliche Aufmerkſamkeit ſchenkt, indem ſie die erſte iſt, welche die Leitung deſſelben zu einem beſondern Zweig der öffentlichen Verwaltung machte, iſt, in ſeiner neuen Geſtalt, in Frankreich ſelbſt und alſo im Auslande um ſo mehr, noch wenig gekannt. Eine Sache, welche die Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes und das innigſte Verkehr aufgeklärter Völker ſo weſentlich intereſſirt, verdient es ohne Zweifel, daß man ſich mit ihr beſchäftigt; und die neue Organiſation des Buchhandels iſt in dieſer Hinſicht ſchon, und beſonders weil Frankreich in ſeiner Geſezgebung für den größten Theil von Europa ein leitendes Muſter geworden iſt, für das Ausland nicht weniger wichtig als für Frankreich ſelbſt.

Unter den Befehlen des Miniſters vom Innern iſt ein Generaldirektor mit der Leitung aller Angelegenheiten beauftragt, die ſich auf die Buchdrukerei und den Buchhandel beziehen. Die Anzahl der Buchdruker wird, von dem Jahre 1811 an, in jedem Departement be-

ſtimmt. Diejenigen, welche eingehen, müſſen von denen, die auch in Zukunft noch beſtehen, eine verhältnißmäſige Entſchädigung erhalten. Die Buchdruker werden beeidigt und zur Ausübung ihres Geſchäfts patentiſirt; in Paris müſſen ſie vier, und in den Departementen zwei Preſſen beſchäftigen. Wird die Stelle eines Buchdrukers in Frankreich erledigt, dann muß derjenige, welcher Anſprüche auf dieſelbe macht, ſeine Fähigkeit, die Pflichten derſelben zu erfüllen, ſein untadelhaftes Leben, ſeine guten Sitten und ſeine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Monarchen erproben. Das Patent wird ihm, mit der Genehmigung des Miniſters vom Innern, von dem Generaldirektor ertheilt und bei dem Zivilgerichte ſeines Wohnortes eingetragen.

Es iſt im Allgemeinen verboten zu druken, oder druken zu laſſen, was die Pflichten der Unterthanen gegen ihren Suverän, oder das Intereſſe des Staates verlezen könnte. Ein Buchdruker oder Schriftſteller, der dagegen handelt, wird vor die Gerichtshöfe geſtellt und den Geſezen gemäs beſtraft. Auch kann der Miniſter vom Innern, auf den Bericht des Generaldirektors, jedem Buchdruker, der die

geſezlichen Verfügungen nicht pünktlich befolgt, ſein Patent wieder abnehmen. Wird dem Buchdruker ein Manuſkript zum Druke angetragen, dann iſt es ſeine Pflicht, daſſelbe mit Aufmerkſamkeit zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß es nichts enthält, deſſen Bekanntmachung ihm nachtheilig werden könnte; und er hat demnach auf dieſe Art die erſte Zenſur. Glaubt er das Manuſkript annehmen zu können, dann muß er, nach der Folge des Datums, den Titel deſſelben, wie auch den Namen des Verfaſſers, wenn er bekannt iſt, in ein von dem Prefekten des Departements numerirtes und paraphirtes Regiſter, das jeder Buchdruker zu führen gehalten iſt, eintragen, und von dieſer Inſkription dem Generaldirektor ſowohl als dem Prefekten des Departements ſogleich Abſchrift mit der Erklärung zuſchiken, daß er es zu druken geſonnen ſey. Der Prefekt hat von der bei ihm gemachten Deklaration den Polizeiminiſter zu unterrichten. Iſt das zum Druk beſtimmte Werk nicht in franzöſiſcher Sprache geſchrieben, dann muß die wörtliche Uiberſezung des Titels in einer Note beigefügt werden. Verändert, nach dieſer geſchehenen Erklärung, der Verfaſſer etwas an dem Titel ſeiner Arbeit oder an

dem Inhalte derſelben, dann hat der Buch=
druker auch davon dem Generaldirektor Nach=
richt zu geben. Nun muß er, um das Werk
druken zu können, einen Empfangſchein dar=
über von dem Generaldirektor abwarten, den
dieſer auch ſogleich ertheilt, wenn der Verfaſſer
und ſeine Arbeit ihm unverdächtig ſcheinen.
Iſt dies aber der Fall nicht, dann befiehlt er
die Mittheilung und Prüfung des Manuſkripts,
läßt es einem von den durch die Regierung
ernannten Zenſoren mittheilen, auf deſſen Gut=
achten der Druk der Arbeit, ſo wie ſie iſt, oder
mit Modifikationen erlaubt, oder auch unter=
ſagt wird. Will der Verfaſſer gegen die Ent=
ſcheidung des Generaldirektors reklamiren, dann
ſteht es ihm frei, und er wendet ſich an den
Miniſter vom Innern. Nun wird ein neuer
Zenſor mit der Prüfung des Werks beauftragt,
welcher ſeinen Bericht darüber an den General=
direktor macht, der ſich eine beliebige Anzahl
Zenſoren beigeſellt, um die Sache definitiv zu
entſcheiden. Iſt der Generaldirektor der Mei=
nung, eine Schrift, die zum Druk beſtimmt
iſt, intereſſire irgend einen Theil des öffentli=
chen Dienſtes, dann benachrichtigt er den Mi=
niſter des Departements davon, auf welches

ſich der Gegenſtand der Schrift bezieht; und auf das Begehren dieſes Miniſters läßt er ſie prüfen. Ein Buchdruker oder Schriftſteller kann auch aus eignem Antriebe das Manuſkript zur Prüfung einſenden. In jedem Falle muß der Druker den Empfangſchein des Generaldirektors abwarten, ehe er zu druken anfängt, weil er nicht weiß, ob das Manuſkript nicht zur Einſicht gefodert, und der Druk deſſelben nur mit Veränderungen oder auch gar nicht erlaubt wird. Glaubt der Generaldirektor, es ſey nicht nothwendig, eine Arbeit erſt zu prüfen, dann ſchikt er dem Buchdruker einen Empfangſchein über die ihm mitgetheilte Abſchrift der Eintragung in ſein Regiſter, und der Druk iſt erlaubt. Aber auch in dieſem Falle, oder wenn ſelbſt das Manuſkript nach vorhergegangener Prüfung gedrukt wurde, kann der Polizeiminiſter doch die Verbreitung des Werks verbieten und die gedrukten Exemplare mit Sequeſter belegen. Findet er dies nöthig, dann ſchikt er ein Exemplar der Schrift nebſt einer Auseinanderſezung der Gründe, die ihn zu dieſer Maßregel beſtimmt haben, an den Staatsrath, in welchem darüber entſchieden wird. Befiehlt der Generaldirektor, an-

ſtatt den Empfangſchein über die zugeſtellte Abſchrift der Inſkription zu ſchiken, die Mittheilung und Prüfung des Werks, dann iſt der Buchdruker von jeder gegen den Verfaſſer übernommenen Verpflichtung frei.

Die Kataloge der Buchhandlungen und von zu verkaufenden Bibliotheken ſind denſelben Verfügungen unterworfen, und ſie müſſen, ehe ſie ausgegeben werden, dem Generaldirektor im Manuſkript, oder auch gedrukt, mitgetheilt werden. Was die periodiſchen, litteräriſchen Blätter betrifft, die in Lieferungen erſcheinen, ſo muß nicht allein jede Nummer derſelben ins beſondere eingeſchrieben und deklarirt werden, ſondern der Buchdruker muß auch eine beſtimmte Angabe ihres Inhalts beifügen.

Will ein Buchdruker ſchon gedrukte Werke wieder druken, dann muß er in ſeiner Erklärung bemerken, ob die neue Auflage ein wörtlicher Abdruk einer frühern iſt, oder nicht, und in lezterem Falle die vorzunehmenden Veränderungen oder Zuſäze angeben. Die Werke, welche am häufigſten wieder gedrukt werden, ſind die Klaſſiker, die geiſtlichen und Gebetbücher; auch dieſe ſind der Einſchreibung und Deklaration unterworfen.

Erhält ein Buchdruker, der ſeinen jährlichen Abſaz eines Werks voraus berechnen kann, die Formen deſſelben, um die nöthigen Exemplare, ſo wie er ſie braucht, abziehen zu laſſen, dann iſt er nicht gehalten, für jeden Druk eine beſondere Deklaration zu übergeben, ſondern den Generaldirektor nur zu unterrichten, daß er, auſſer der in ſeiner Erklärung angegebenen Zahl, noch eine friſche Quantität Exemplare von demſelben Werke abzuziehen entſchloſſen ſey. Uibrigens muß ein Buchdruker, um geiſtliche und Gebetbücher druken zu dürfen, noch die beſondere Erlaubniß des Biſchofs von ſeinem Sprengel haben, und dieſe Erlaubniß vor jedem Exemplar buchſtäblich abdruken laſſen.

Die Klag- und Vertheidigungsſchriften, Erzählungen ſtreitiger Rechtsfälle und Geſuche der Advokaten in Prozeßangelegenheiten ſind der vorläufigen Deklaration ebenfalls nicht unterworfen, wenn ſie ein Advokat oder Staatsbeamter unterzeichnet. Gerichtliche Urtheile, Beſchlüſſe von adminiſtrativen Behörden, ſo wie die Hirtenbriefe der Biſchöffe und Konſiſtorialpreſidenten ſind auch von dieſer Formalität befreit. Unbedeutende Gegenſtände, als Ankündigungen von Verkäufen, Schauſpielen,

öffentlichen Beluſtigungen u. ſ. w. müſſen zwar in das Regiſter der Buchdruker eingetragen, und Abſchrift davon dem Generaldirektor mitgetheilt werden; aber um ſie zu druken, hat man nicht nöthig, einen Empfangſchein deſſelben abzuwarten.

Die politiſchen Blätter, Journale, Zeitungen und regelmäſig erſcheinende Bekanntmachungen und Anzeigen, welche unter der Aufſicht der Lokalverwaltungen und der Verfügungen des Miniſters der allgemeinen Polizei ſtehen, ſind weder der Inſkription noch der vorläufigen Deklaration unterworfen.

Schriften, bei deren Druk die angeführten Formalitäten erfüllt worden ſind, können in ganz Frankreich verkauft werden. Uiber den Buchhandel im Innern, und von Frankreich nach dem Auslande ließe ſich alſo wenig mehr ſagen, was nicht in den Verfügungen über die Drukereien enthalten wäre.

Jedes in dem Ausland gedrukte lateiniſche oder franzöſiſche Werk iſt bei dem Eingang in Frankreich einer Abgabe unterworfen, die nicht unter fünfzig Prozent von ſeinem Werthe betragen kann. Von einer auf Bücher, die in einer andern Sprache geſchrie-

ben ſind, gelegten Abgabe ſpricht weder das kaiſerliche Dekret vom 5ten Februar 1810, noch eine andre ſpätere Verfügung, und ihr Eingang iſt frei. Um überhaupt ein Buch, das außer Frankreich gedrukt worden iſt, einbringen zu dürfen, muß man eine Erlaubniß des Generaldirektors haben, welche das Büreau der Mauth angiebt, durch das es eingehen kann. Der Buchhändler hat demnach ſeine Deklaration an den Generaldirektor zu ſchiken. Auf dieſe Deklaration läßt der Generaldirektor die Erlaubniß ausfertigen. Für Journale und periodiſche Schriften wird die Erklärung auf einem beſondern Blatte, und zwar nur einmal für alle Nummern einer Zeitſchrift gemacht. Erhält ſie der Buchhändler nicht mehr, dann iſt es ſeine Pflicht, dem Generaldirektor Nachricht davon zu geben. Sobald ein Ballen Bücher von dem Auslande an den Grenzen eintrifft, wird er von den Mauthangeſtellten in Empfang genommen, mit Striken umwunden, und plombirt auf die zunächſt gelegene Prefektur geſchikt. Hier wird nun unterſucht, ob der Ballen auch wirklich die Bücher enthält, deren Eingang der Generaldirektor erlaubt hat, und in dieſem Falle

jedes Exemplar oder der erſte Band eines jeden Exemplars geſtempelt. Mit dieſem Stempel verſehen kann das Werk in Umlauf geſezt werden.

In den Grenzſtädten und Häfen, wo es eine Niederlage für Waaren giebt, die, wenn ſie nicht zum Eingange beſtimmt ſind, wieder ausgeführt werden können, genieſen die Buchhändler für die aus dem Auslande kommenden Bücher dieſelbe Begünſtigung. Sie laſſen ſo viele Werke, als ihnen beliebt, nach dieſer Niederlage (Entrepôt) bringen, beziehen diejenigen daraus, die ſie verkaufen, und für die allein ſie auch die Eingangsgebühren bezahlen, und laſſen, was ſie nicht abſezen konnten, wieder zurük gehen. So wird die auf den Eingang gelegte Abgabe nach der Anzahl Bücher erhoben, welche aus der Niederlage zum Verkaufe ſind bezogen worden; und die in derſelben zurükgeblieben ſind, werden nach einer beſtimmten Zeit wieder in das Ausland gebracht.

Nur die ſeit 1789 erſchienenen Bücher ſind beim Eingang dem Stempel, aber alle franzöſiſche und lateiniſche Werke ohne Rükſicht auf die Zeit ihrer Erſcheinung, den Eingangsgebühren unterworfen.

Neunter Abſchnitt.

Das Departement vom Donnersberg.

I. Lage, Grenzen und Größe.

Das Departement vom Donnersberg hat ſeinen Namen von einem Berge erhalten, der beinahe in ſeiner Mitte liegt, und zugleich der höchſte von allen iſt, die ſeine Grenzen umſchließen.

Es liegt im 26ten Grad der Länge und im 49ten der Breite. Seine Grenzen ſind gegen Oſten der Rhein und jenſeits deſſelben die Gebiete der rheiniſchen Bundesfürſten von Naſſau, Heſſen und Baden; gegen Süden die Departemente vom Niederrhein und der Moſel, gegen Weſten das Saardepartement, wovon es durch die Glan und Blies getrennt wird, und gegen Norden der Rhein, der es vom Gebiete des Herzogs von Naſſau, und ein Theil der Nahe, die es vom Rhein- und Moſeldepartement ſcheidet.

Seine größte Ausdehnung in der Länge iſt von Süden nach Norden, und kann von der Gemeinde Vinningen bei Pirmaſens bis

zur Gemeinde Mombach bei Mainz 103 Kilometer oder an 26 Stunden betragen. Seine gröſte Breite geht von Oſten nach Weſten, und wird von der Gemeinde Altripp bei Mutterſtadt bis nach Niedergalbach bei Medelsheim zu 100 Kilometern oder 25 Stunden gerechnet. Es bildet ein gleichſeitiges Dreieck, deſſen Spize gegen Nordoſten liegt.

Ehe die Arbeiten des allgemeinen Kadaſters geendigt ſind, läßt ſich der Inhalt ſeines Gebietes noch nicht mit Genauigkeit angeben; man ſchäzt ihn indeß auf 5300 Quadratkilometer oder beinahe 98 Quadratmeilen.

II. Flüſſe und Bäche.

Der Rhein und der Main müſſen als Hauptflüſſe des Departements angeſehen werden.

Der Rhein fließt von der einen Grenze des Departements, ober Germersheim, bis zu der andern, bei Bingen, in einer Streke von 206 Kilometern oder 52 Stunden an den Ufern deſſelben vorüber. Davon kommen 182 Kilometer oder 46 Stunden auf den Theil des Stroms zwiſchen den Grenzen von Germersheim und Mainz, obgleich der Landweg zwiſchen dieſen

beiden Endpunkten nur eine Entfernung von 21 Stunden darbietet. Dieſes Mißverhältniß der Entfernungen zu Waſſer und zu Land wird durch die häufigen Krümmungen verurſacht, welche den Lauf des Stromes vervielfältigen und verlängern. Von Mainz an, wo er zugleich den Main empfängt, wird ſein Beet breiter und gleichmäſiger bis zum Punkte, wo er das Departement verläßt. Seine Breite und Tiefe ſind verſchieden; beim gewöhnlichen Waſſerſtande beträgt die erſte 460 Meter (236 Klafter), und die zweite ſteigt von 14 Dezimetern bis zu 7 Metern oder von 4½ bis 22 Schuhen. Der Fall deſſelben beträgt 1½ Meter (4½ Schuhe) auf 5000 Meter oder 1¼ Stunde der Strömung, und ſeine Schnelligkeit 90 Meter (46 Klafter) auf die Minute.

Zufolge der Friedensſchlüſſe von Campo-Formio und Lüneville, ſollte der Thalweg des Rheinſtroms die Grenze zwiſchen dem franzöſiſchen und deutſchen Gebiete bilden. Durch ſpätere Uibereinkünfte ſind die Rheininſeln (Auen) nach dieſem Grundſaze zwiſchen den beiden Ufern vertheilt worden. Im Jahr 1806 wurden, zufolge eines beſondern Vertrags mit dem Fürſten von Naſſau, die auf der rechten Rheinſeite

befindlichen Gemeinden Kaſtel und Koſtheim, nebſt der Petersaue mit dem franzöſiſchen Reiche vereinigt und dem Donnersberger Departemente beigefügt.

In den Rhein ergießen ſich auf dem rechten Ufer, dem Departemente gegenüber, der Nekar bei Mannheim, und der Main bei Mainz; auf dem linken die Nahe bei Bingen, und 6 Bäche, die Selz, Pfrimm, Speier, Queich, der Frankenthaler und der Neuſtadter Floſſenkanal oder die Reebach.

Dieſer bedeutende Strom, der zu den gröſten unſres Welttheils gehört, den die Römer ſchon den Vater Rhein nannten, und an den die Geſchichte ſeit dem Zeitalter Cäſars eine Reihe der denkwürdigſten Ereigniſſe anknüpfte, iſt ein herrliches Geſchenk der Natur, wenn er in ſeinem Beete groß und ruhig dahinflutet, und Ufer und Auen durch ſein lebendiges Bild verſchönert. Aber furchtbar werden ſeine Wirkungen, wenn er entweder bei Uiberſchwemmungen Ufer und Dämme überſteigt, oder bei Eisgängen, welche gewöhnlich auch von Uiberſchwemmungen begleitet ſind, alles, was ſich ſeinem Ausbruche widerſezt, gewaltſam niederſtürzt und zermal-

met. Nur die Uferbewohner groſſer Flüſſe kennen dieſes in ſeiner Art einzige, oft Grauſen erregende Schauſpiel. Die Uiberſchwemmungen ſind im Allgemeinen periodiſch. Sie fangen gewöhnlich im Juni an, und verlängeren ſich bis in den Juli, während welcher Zeit der geſchmolzene Schweizerſchnee die Anſchwellung des Stromes verurſacht und unterhält. Die Gegenden zwiſchen Germersheim und Mainz, die gewöhnlich nur flache Ufer oder Dämme haben, welche nicht immer dem Andrang des Waſſers widerſtehen können, leiden durch dieſe Uiberſchwemmungen am meiſten. Man kann annehmen, daß es im Laufe von 10 Jahren gewöhnlich 3 Eisgänge mit Uiberſchwemmungen giebt. Im Jahr 1778 hat einer im November, 1784 am Ende des Februars, 1789 am Ende des Januars, 1795 im Anfang des Märzes, und 1799 am erſten Februar ſtatt gefunden. Im Winter von 1810 war der Rhein am 20ten Jänner zugefroren, und am 26ten Februar wieder aufgegangen.

Als inneres und äußeres Verbindungsmittel hat dieſer Strom eine beſondere Wichtigkeit für das Departement. Auf der einen

Seite erleichtert er die Kommunikation zwiſchen verſchiedenen Theilen deſſelben; auf der andern dient er zur ſchnellſten und wohlfeilſten Handelsſtraße für einen Theil von Frankreich, Deutſchland, die Schweiz, Holland, und dadurch für andere Nationen, welche den Seehandel treiben. Die Vortheile, welche die Bewohner des Departements, bei dieſer günſtigen Lage, für den ſchnellern Abſaz ihrer Naturerzeügniſſe und durch den Tranſithandel ſelbſt erhalten, ſind von ſehr großem Werthe. Wenn einſt die Kanäle vollendet ſind, welche nach den Plänen der Regierung eine Verbindung des Rheins mit andern beträchtlichen Flüſſen Frankreichs, der Rhone, Maas und Schelde zu Stande bringen ſollen, und wenn der Rhein dadurch das Verbindungsmittel zwiſchen dem Mittel- und Nordmeere geworden iſt, dann wird ſich die Wichtigkeit dieſes Fluſſes noch ſehr bedeutend vermehren; eine Menge neuer Handelswege, welche dieſe neue Lage der Dinge ins Daſein ruft, oder auch den Meeren entzieht, wird eröffnet und auf ihn hingeleitet werden.

Der Main ergießt ſich bei Mainz in den Rhein, nachdem er längs dem Gebiete der

Gemeinde Koſtheim in einer Strecke von ungefähr 3 Kilometern ($\frac{3}{4}$ Stunden) vorbeigefloſſen iſt. Noch mehrere Stunden Weges unter der Vereinigungsſtelle unterſcheidet man ſeine röthlich gelben Wogen von dem grünlichblauen Waſſerſpiegel des Rheins. Er hat einen weniger ſtarken Fall als dieſer; ſein Beet iſt um vieles enger, und die Uiberſchwemmungen, beſonders nach ſtarken Regengüſſen, häufiger. Aus derſelben Urſache geht auch der Eisbruch deſſelben früher, als der vom Rheine, an, und bringt gewöhnlich den lezten in Bewegung. Die Breite dieſes Fluſſes beträgt 130 Meter oder 66 Klafter und die Tiefe zwiſchen 3 und 6 Schuhen.

Die Vereinigung dieſer beiden bedeutenden Flüſſe im Angeſichte der Hauptſtadt des Departements hat für den Handel deſſelben und beſonders für den der Stadt Mainz unſchäzbare Vortheile. Ein groſʒer Theil des Rheinhandels findet ſeinen Ausweg für die Waaren, die aus Holland, Frankreich und der Schweiz kommen, auf dieſem Kanale, durch welchen ſie gröſtentheils über Frankfurt in das Innere von Deutſchland verſendet werden. Er führt der Stadt Mainz das nöthige Bau-

und Brennholz zu, und auf ihm ſchwimmt ein groſser Theil des Bauholzes in den Rhein hinab, das hernach bei Mainz und im Rheingau zu groſsen Flöſſen gebildet, nach Holland gefahren wird. Den andern Theil dieſes wichtigen Handelsgegenſtandes liefern die Nekarwaldungen und der Schwarzwald.

Die Nahe entſpringt in dem Saardepartement, nahe bei der Gemeinde Selbach, und berührt das Departement vom Donnersberg zuerſt bei der Gemeinde Odernheim, wo ſich auch die Glan mit ihr verbindet. Von da bildet ſie eine natürliche Grenze zwiſchen dem Donnersberger und dem Rhein- und Moseldepartement, und ergieſst ſich, nach einem zwiſchen denſelben fortgeſezten Laufe von 32 Kilometern oder 8 Stunden, bei Bingen in den Rhein. Ihr Lauf geht gröſstentheils von Südweſten nach Nordoſt. Die mittlere Breite dieſes kleinen Fluſſes beträgt 38 Meter (etwas über 18 Klafter), und ſeine Tiefe ſteigt von 6 Dezimetern bis zu 4 Metern (von 2 bis zu 12 Schuhen). Er iſt nur an wenigen Stellen ſchiffbar, woran zum Theil der Mangel an Waſſer, und die vielen ſeichten Stellen, noch mehr aber die Felſen, die

ſich häufig in ſeinem Beete vorfinden, und die dadurch entſtehenden Waſſerfälle Urſache ſind. Er wird daher ſo lange für den Handel unbenuzbar bleiben, bis dieſe Hinderniſſe durch mühſame Arbeiten hinweggeräumt, oder Kanäle gebildet ſind, welche die ſchwierigen Stellen erſezen können. Die mannichfachen Vortheile, welche die Schiffbarmachung dieſes kleinen Fluſſes, wegen ſeiner Verbindung mit der Glan und Lauter, uud dadurch mit den wälderreichſten Theilen des Donnersberger und Saardepartements darbietet, ſind zu auffallend, als daß man nicht ſchon lange auf Mittel hätte denken ſollen, dieſelbe unter einer Regierung, die alle nüzliche und große Unternehmungen begünſtigt, möglich zu machen; allein dieſes Projekt, deſſen Ausführung bei der Verſchiedenheit der ehemaligen Landesherrſchaften ganz unmöglich war, iſt auch jezt nicht ohne große Schwierigkeiten: bisher iſt noch kein Plan zur Ausführung geeignet gefunden worden.

Die Glan bildet einen Theil der natürlichen Grenze zwiſchen den Departementen der Saar und des Donnersbergs. Sie entſpringt in dem Hocherberg bei Waldmohr, kömmt bei

Lambsborn zum Departement und ergieſst ſich nach mancherlei Krümmungen in die Nahe. Ihre mittlere Breite beträgt 8 bis 10 Meter (24 bis 30 Fuß). Während ihrem Laufe durchs Departement nimmt ſie einige ziemlich beträchtliche Bäche auf, worunter die Katzenbach, die Schwarzbach, die Maulsbach, die Morbach und die Reichenbach die vorzüglichſten ſind.

Die Blies iſt ein anderer kleiner Fluß, der, wie die Nahe und die Glan, aus dem Saardepartement kömmt. Sie entſpringt daſelbſt zu Bliesborn, nordweſtlich von St. Wendel, und richtet ihren Lauf gröſstentheils von Nordweſten nach Südoſt. Beim mittlern Waſſerſtande iſt ihre Breite 5 bis 6 Meter (15 bis 18 Fuß). Die Blies iſt nicht ſchiffbar; ſie läuft nur durch einen kleinen Theil des Departements, und wird dabei zum Treiben von Mühlen und zur Bewäſſerung von Wieſen benuzt.

Der Moſchelbach iſt ein ziemlich beträchtlicher Bach, der bei Dörrenmoſchel entſpringt. Sein Lauf iſt voller Krümmungen; nachdem er anfangs ſeine Richtung gegen Nordweſten genommen, verändert er ſeinen Lauf all-

mählich gegen Nordoſten, wo er ſich bei Alſenz mit dem ſtarken Bachſtrome dieſes Namens vereinigt.

Die Alſenz entſpringt bei Alſenborn, läuft bei Alſenbrük und Schweisweiler vorbei, und ergießt ſich bei Ebernburg in die Nahe. Sie treibt eine beträchtliche Anzahl Oel- und Mahlmühlen.

Die Appel, ein großer Bach, entſpringt am Fuß des Donnersbergs, auf ſeiner Weſtſeite, nahe bei Falkenſtein. Sie läuft gegen Norden bis Badenheim, fließt durch Planig und ergießt ſich in die Nahe.

Der Wisbach entſpringt bei dem Neuhof, in der Gegend von Kirchheimboland, und fließt unterhalb Grolsheim in die Nahe.

Die Selz, ein ſehr beträchtlicher Bachſtrom, der viele Mühlen treibt, hat ihren Urſprung 5 Kilometer (1¼ St.) weit von der Gemeinde Orbis gegen Kirchheimboland hin. Nachdem ſie faſt den ganzen Bezirk Mainz, längs den Gemeinden Odernheim, Niederolm und Oberringelheim durchſtrömt iſt, fällt ſie bei der Gemeinde Weinheim in den Rhein. Ihre Breite wechſelt zwiſchen 4 bis 6 Metern (12 bis 18 Fuß).

Die Pfrimm iſt ebenfalls ein Bach von beträchtlicher Größe, der nordweſtlich von der Gemeinde Gombach ſeinen Urſprung hat. Er iſt 2 bis 3 Meter (6 bis 9 Fuß) breit, und abwechſelnd von 4 bis 24 Dezimetern ($\frac{5}{4}$ bis $7\frac{1}{2}$ Fuß) tief. Er zieht ſich anfangs nordöſtlich, und dann gegen den Rhein, in den er ſich oberhalb Worms ergieſt. Er treibt viele Mühlen.

Die Lauter, die 4 Kilometer (1 St.) oberhalb Kaiſerslautern ihren Urſprung hat, läuft mit mancherlei Windungen von Südoſten nach Nordoſten. Sie treibt viele Mühlwerke, dient zum Holzflößen, und ergießt ſich 3 Myriameter ($7\frac{1}{2}$ St.) weit von ihrer Quelle in die Glan.

Der Wallalb hat ſeinen Urſprung bei Oberahrenbach. Sein Lauf geht ſüdlich auf einer Streke von 1 Myriameter ($2\frac{1}{2}$ St.), worauf er ſich mit dem Mosalb vereinigt.

Der Mosalb oder Eißbach wird von mehreren Quellen gebildet, die bei Landſtuhl in dem Walde hervorſprudeln. Es ſind anfangs kleine Bäche, die ſich in Weihern ſammeln, und dann in einen einzigen, den ſogenannten Schönberger Woog, vereinigen, deſſen Ausfluß darauf den Namen des Mosalbs erhält. Er

fließt zuerſt ſüdlich, dann ſüdweſtlich, und heißt dann Steinalb, während dem er weſtſüdlich bis an die Mündung des Wallalbs fortläuft. Beide bilden durch ihre Vereinigung

Die Erbach. Sie hat einen ſehr ſchlangenförmigen Lauf; in gerader Linie würde dieſer nicht mehr als 2 Myriameter (5 St.) betragen; ſo aber verlängert ſie ihren Weg noch um die Hälfte. Dieſer Bach vereinigt ſich mit der Blies.

Die Wislauter hat ihren Urſprung in einiger Entfernung von der Gemeinde Merzalben. Sie fließt ſüdöſtlich auf *einer Streke* von 23 Kylometern (bei 5½ St.) bis an die Gemeinde Budenthal, zieht dann gegen Weiſſenburg, im Departemente vom Niederrhein, und ergießt ſich bei Lauterburg in den Rhein.

Der Hornalb und der Birkenalb vereinigen ſich nicht weit von ihrem Urſprunge. Ihre Quellen befinden ſich an den Grenzen des Moſeldepartements, und ihre Vereinigung geſchieht 22 Kilometer (5½ St.) unterhalb Zweibrücken, wo ſie ſich in die Erbach ergießen. Ihr Lauf iſt voller Krümmungen.

Die Carlbach entſpringt nicht weit von Hartlingshauſen, und fließt gegen Worms zu,

wo ſie ſich nach einem Laufe von 3 Myriametern (7½ St.) in den Rhein ergieſt.

Der Fuchsbach, bei Leiſtadt entſprungen, kömmt nach einem Laufe von 24 Kilometern (6 St.) zu Frankenthal an, und hilft da den Kanal bilden.

Der Iſenach, der das zu dem Maſchinengange der Saline von Dürkheim nöthige Waſſer liefert, entſpringt in geringer Entfernung von der Carlbach. Er flieſt ebenfalls in den Kanal von Frankenthal.

Der Marbach quillt weſtlich von Deidesheim, und ergieſt ſich nach einem Laufe von 24 Kilometern (6 St.) in den Floſſenkanal von Neuſtadt.

Die Speier oder Speierbach wird von mehreren Quellen gebildet, die bei Trippſtadt in den Wäldern hervorſprudeln. Sie fällt nach einem ſehr unregelmäßigen Laufe bei Speier in den Rhein. Da ſie zur Flößung des gefällten Holzes benutzt wird, ſo hat man ihre Ufer durch Eindämmungen und Schleußen zu ſchüzen und dadurch das Beet regelmäßiger zu erhalten geſucht. Allein dieſe gleich anfangs übel angelegten Arbeiten ſollen jezt durch beſſere erſezt werden, die den Vortheil gewähren,

daß man Baumſtämme darin flößen kann, was für die benachbarten Gegenden ſehr wünſchenswerth iſt. Ihre größte Breite iſt 5 Meter (15 Fuß) und die Tiefe 1 Meter und darüber.

Die Reebach bildet den zweiten Arm der Speier, und durchläuft eine Streke von 9 Kilometern ($2\frac{1}{4}$ St.). Ihre Richtung geht nach Nordoſten, wo ſie ſich, der Nekeraue gegenüber, in den Rhein ergieſt.

Der Modenbach, bei der Gemeinde Weyer entſprungen, flieſt in die Speier. Er hat eine Breite von 3 und eine Tiefe von einem Meter.

Die Heimbach, die nicht weit von der Modenbach entſpringt, hat ebenfalls ihren Ausfluß in die Speier.

Die Queich iſt ein ſtarker flößbarer Bach, voller Krümmungen. Ihre gröſte Breite beträgt 5 Meter (15 Fuß), und die Tiefe 15 Dezimeter ($4\frac{1}{2}$ Fuß). Sie entſpringt bei der Gemeinde Hauenſtein, und fällt bei Germersheim in den Rhein. Sie treibt mehrere Mühlwerke.

Die Eiß oder Eißbach entſpringt nicht weit von der Pfrimm. Sie läuft gegen Nordoſten, und flieſt bei Worms in den Alt-Rhein. Oberhalb Eiſſenberg bildet ſie drei Weiher.

Die meiſten dieſer Bäche und kleinen Flüſſe werden in gewiſſen Epochen des Jahres verwüſtende Waſſerſtröme, wenn ſie, durch Regengüſſe und thauenden Schnee angeſchwollen, die ſchlecht verwahrten Ufer überſteigen, Felder und Wieſen überſchwemmen, und dieſe mit einem unfruchtbaren Sand und Kies bedeken. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß man dieſem jährlich widerkehrenden Uibel durch gemeinſame, zwekmäßige Anſtalten an allen den Orten, die bisher durch die Vernachläßigung derſelben zu leiden hatten, vorbeugte, wenn man die Beete tiefer auszugraben und die Ufer durch Eindämmungen zu ſchüzen ſuchte.

Eine beſondere Erwähnung verdient noch der Kanal von Frankenthal, der unter der pfälziſchen Regierung im Jahr 1778 angelegt wurde, um den Handel dieſer Stadt durch die Verbindung mit dem Rheine zu begünſtigen, worin er ſich nach einem Wege von 4286 Metern (einer guten Stunde) ergieſt. Er wird durch einen Theil der Speier, der von Neuſtadt kömmt, durch den Iſenach und Fuchsbach mit dem nöthigen Waſſer unterhalten. Er iſt 16 Meter (bei 50 Fuß) breit, und kann beim mittlern Waſſerſtande Schiffe mit einer Ladung von

10,000 Myriagrammen (bei 2000 Zentnern) tragen. Seine Unterhaltung wurde ſeither ſehr vernachläßigt; man arbeitet indeß an einem Plane, um ihn wieder herzuſtellen.

III. Berge, Wälder und Anſicht des Bodens überhaupt.

Man kann von dieſem Departemente ſagen, daß es zu den meiſt gebirgigen gehört. Dies gilt zwar eigentlich nur von dem ſüdweſtlichen Theile, der vom Rheine entfernt liegt; doch wird es faſt in allen Richtungen von Hügeln und Anhöhen durchkreuzt, die ſehr ungleich ſind, und abwechslend eine Erhöhung von 100 bis 600 Metern (300 bis beinahe 2000 Fuß) zeigen. Die meiſten ſtoßen an Bäche und Flüſſe an, und beſtimmen ihren Lauf. Mehrere darunter ſind Urgebirge oder wenigſtens Fortſezungen derſelben.

Im Allgemeinen ſind ihre Bildungen und Lager ſehr unregelmäßig, welches auf große phyſiſche Revolutionen ſchließen läſt, die bei ihrer Entſtehung gewirkt haben. Ein Theil davon iſt mit Wäldern beſezt, andere ſind nakt und bringen nichts als Geſträuche, He-

ken und wilde Kräuter hervor, die zur Schaaf⸗ weide dienen. Mehrere ſind wieder mit einer fruchtbaren Erde bedekt, und werden zum Feldbau benuzt. Zuweilen iſt ihre Oberfläche mit Steinchen beſäet, wo nur der Weinſtok gedeiht; dagegen ſind die niedern Stellen der Gebirge und die Thäler durch zerblätterten Schiefer⸗ und Tuffſtein, durch Abfälle der Wal⸗ dungen, verfaulte Vegetabilien und den Schleich, den die Bäche und Flüſſe erzeugen, ganz zum Akerbau geeignet worden.

Unter allen Gebirgen des Departements zeichnet ſich der Donnersberg als der höchſte und merkwürdigſte aus. Er liegt 75 Hekto⸗ meter (bei $\frac{7}{4}$ Stunden) weſtlich von Kirchheim⸗ boland entfernt, auf der Grenze der Bezirke Mainz und Kaiſerslautern. Er iſt ein Fort⸗ ſaz der Vogeſen, die ſich ſüdlich gegen Landau hinziehen; auf der Weſtſeite wird er von einem tiefen Thale, der ſogenannten Mordkammer, öſtlich von den Gemeinden Jakobsweiler, Ben⸗ hauſen und Dannenfels, und gegen Norden von einer engen Schlucht begrenzt, welche bei einem Hofe, der Baſtianshütte heiſt, ausläuft. In dieſer Ausdehnung beträgt ſeine Länge von Weſten nach Oſten 56 Hektometer (faſt $1\frac{1}{2}$ St.)

und die Breite von Norden nach Süden 47 Hektometer (beinahe $\frac{5}{4}$ St.). Seine Erhöhung über der Fläche des Rheins beträgt 682 Meter (350 Klafter); die eigentliche Erhöhung über die Gebirgskette aber, die ſich allmählich ſteigend an ihn anſchlieſt, nicht mehr als 435 Meter (223 Klafter). Die äußere Form des Berges iſt kegelförmig; aber die Grundfläche in ſeiner tiefern Ausdehnung hat die Form eines länglichten Ovals. Die Regenſtröme haben 5 ausgezeichnete Schluchten an demſelben gebildet, die in der Landesſprache Thällen heißen.

Die bedeutende Höhe dieſes Berges läſt keinen Zweifel, daß er unter die Zahl der uranfänglichen Gebirge gehört, wenn gleich ſeine Bildung neuer ſcheint als die der Granitgebirge in Thüringen. Die Steinart, aus der er beſteht, iſt eine, mit Thon, Feldſpath und Glimmer vermiſchte, porphyrartige Maſſe, welche mit dem Feuerſtahle Funken giebt; ſie iſt weder ſchiefer= noch blätterartig, und zeigt überall eine gleichförmige Verbindung. Die deutſchen Mineralogen nennen dieſe Steinart Grauſtein, und Linné saxum metalliferum. Die Trümmer derſelben gleichen dem Schmelz

eines weiſen Porzellans; bei einem heftigen Feuer verglaſen ſie, und nehmen eine grünliche Farbe an. Die kleinen Kryſtalliſationen von ſchwarzem Glimmer, die darauf eingedrükt ſind, zeigen immer die urſprüngliche prismatiſche Form. Steinarten von einer neuern Bildung bedeken den Porphyr an verſchiedenen Stellen, und ſind ſelbſt wieder durch Dammerde bedekt.

Uiberhaupt findet der Mineralog und Botaniker reiche Ausbeute in dieſem intereſſanten Gebirge. Die Vegetation zeigt ſich allenthalben kräftig, die Plattform ausgenommen, die bei einem Umfange von 40 Hektaren (120 Morgen) mehrere öde oder nur zur Weide taugliche Stellen hat. Die übrigen Parthien des Gebirges, bei 16,000 Hektaren, ſind mit den ſchönſten Buchenwäldern und hie und da mit alten Eichen, beſezt; und am Fuße deſſelben, bei Dannenfels, findet man eine große Anzahl Kaſtanienbäume, von denen ſich die Einwohner dieſer Gegend einen beträchtlichen Erwerb verſchaffen. — Der Raum dieſes Jahrbuchs verſtattet es nicht, eine vollſtändige Beſchreibung der Naturmerkwürdigkeiten des Donnersbergs zu liefern. Das Intereſſe, das er für die

Geſchichte hat, kann hier ebenfalls keinen Plaz finden. Wir bemerken nur im Allgemeinen, daß ein ſo auszeichneter Punkt von den Zeiten der Germanier und Gallier an, unter den Römern, im Mittelalter, und bis auf die neuern Zeiten hin, dem Geſchichtsforſcher manchen intereſſanten Stoff darbietet.

Das Departement vom Donnersberg kann auch als eines der wälderreichſten des franzöſiſchen Reiches angeſehen werden; denn mehr als ein Fünftheil ſeines Gebietes iſt mit Wäldern bedekt. Dieſe liegen theils auf Ebenen, theils auf Berggipfeln und Abhängen, und zwar ungefähr in gleichem Verhältniß zu einander; die eine Hälfte gehört dem Staat, die andere den Gemeinden oder Privatleuten als Eigenthum an. Die Eiche, die Buche und Fichte ſind die herrſchendſten Baumgattungen. Die Eiche kömmt gerne auf der Nordſeite und in fruchtbarem Boden fort, wo ſie oft einen Umfang von 8 Metern (über 24 Fuß) erreicht, die Buche gedeiht nur in leichterm, die Fichte meiſtens in ſandigem Boden. Häufig ſieht man auch, in allen Erdarten die Hainbuche, in leichtem und feuchten Boden die Ilme (auch Rüſter und Effe genannt), und vorzugsweiſe

in niedrigen und wäſſerigen Gegenden die Linde, Eſpe und Weide gepflanzt. Die Lärche iſt noch ſelten; indeſſen begünſtigten die alten Landesfürſten die Einführung dieſes nüzlichen Baumes ſehr, und ſuchten ihn mit Erfolg in einem mageren Boden anzupflanzen, wo keine hochſtämmige Baumgattungen mehr fortkamen. Die nordamerikaniſchen Holzarten, nemlich die Platane, die falſche Akazie, u. ſ. w. ſind noch nicht zu Waldanlagen benuzt worden; indeſſen wäre es zu wünſchen, daß man bei neuen Pflanzungen dieſe ſchnell aufſchießenden Baumarten vorzüglich einführte.

Beinahe alle kaiſerliche Waldungen haben eine beträchtliche Ausdehnung. Die vorzüglichſten darunter ſind die von Limburg-Dürkheim (woran auch die Gemeinde Dürkheim Antheil hat), die von Hardenburg, Elmſtein, Trippſtadt, Kaiſerslautern, Fiſchbach, Willgartswieſen, Hochſtätten, Münchweiler, Lemberg, Merzalben und Clauſen.

Es giebt an mehreren Orten des Departements Moräſte; die theils von dem Waſſer herrühren, das die übergetretenen Flüſſe und Bäche in niedrigen Wieſengegenden zurük-

gelaſſen haben; theils auch von den Anhäufungen des Regenwaſſers gebildet werden, das nicht vertroknet oder abgeleitet worden iſt. Ein Theil davon würde durch Abzugsgräben und andere zwekdienliche Mittel leicht verbannt und zu nüzlichen Wieſen umgeſchaffen werden. Andere, die größere Arbeiten und Auslagen erfodern, ſind die, welche längs dem Rheine, der Nahe und Selz entſtanden ſind. Man hat den Plan gefaſt, den weitſchichtigen Moraſt, der ſich in den Gemarkungen von Eich und Ilbersheim befindet, und der Alt-Rhein genannt wird, in ein urbares Land zu *verwandeln*. In dem großen kaiſerlichen Walde, dem Reichswald, befindet ſich ein anderer Moraſt, der ſich von Kaiſerslautern bis in die Mitte des Zweibrüker Bezirks ausdehnt; er kann 15 Kilometer (bei 4 Stunden) lang, und 2 Kilometer (½ Stunde) breit ſeyn. Dieſer wegen ſeinen Ausdünſtungen der Geſundheit nachtheilige Diſtrikt erzeugt übrigens ein nüzliches Brennmaterial, den Torf.

Es giebt an verſchiedenen Orten **Weiher**, die meiſten und beträchlichſten derſelben liegen im Bezirk von Kaiſerslautern.

Der übrige Theil des Departements, wenigſtens drei Fünftheile ſeines Gebiets, enthält fruchtbaren Boden, der zum Feldbau benuzt wird. Die Bezirke von Mainz und Speier, die ebenſten und zugleich die ergiebigſten in Hinſicht des Akerbaues, treiben den Weinbau faſt ausſchließend.

Da wir die allgemeinen und umſtändlichen Angaben in Hinſicht der natürlichen Beſchaffenheit des Landes, wegen Mangel an Raum, nicht weiter verfolgen können, ſo werden wir auf dieſen Gegenſtand nur bei einzelnen Fällen, die ſich uns darbieten, zurükkommen.

IV. Politiſche Eintheilung.

Das Departement vom Donnersberg beſteht aus einer Vereinigung von mehreren Ländern und Ländertheilen, die vormals zu dem deutſchen Reiche, und ins beſondere zu dem ober- und niederrheiniſchen Kreiſe gehörten, und durch die Friedensſchlüſſe von Campo-Formio und Lüneville Theile des franzöſiſchen Gebietes geworden ſind. Von den 20 Städten, 18 Flecken und 612 Dörfern, die Weiler, und einzeln ſtehenden Höfe ungerechnet, welche das Departement enthält, gehörten 34 Gemeinden dem Kurfürſten von Mainz, 257 dem Kurfürſten

von Pfalzbaiern, 26 den Naſſauiſchen Häuſern, 98 dem Herzog von Zweibrüken, 40 den Fürſten und Grafen von Leiningen, 25 dem Hauſe Oeſtreich unter dem Namen des Grafen von Falkenſtein, 16 den Fürſten von Salm, 24 dem Biſchof von Speier, 9 dem Biſchof von Worms, 8 dem Markgrafen von Baden, 14 dem Landgrafen von Heſſendarmſtadt, 14 dem Fürſten von Iſenburg, 24 verſchiedenen Reichsgrafen und 58 Gliedern vom unmittelbaren deutſchen Reichsadel, u. ſ. w. Es befanden ſich überdies zwei freie Reichsſtädte darunter.

Gegenwärtig iſt das Departement in 4 Gemeindebezirke oder Unterprefekturen, nemlich Mainz, Kaiſerslautern, Speier und Zweibrüken, ferner in 36 Kantone, 351 Mårien und 694 Gemeinden eingetheilt.

Uibrigens gehört es in den geographiſchen und politiſchen Verhältniſſen, die es zum Reiche hat, zum öſtlichen Theile der Region vom Norden, zur erſten Serie in Rükſicht der Wahlen, zur vierten Kohorte der Ehrenlegion, zur Senatorerie von Trier, zum Erzbisthum von Mecheln, zur 26ten Militärdiviſion, zur 4ten Inſpektion vom Brüken- und Straßenbau,

zur 28ten Konſervation der Gewäſſer und Wälder, zum Appellationsgerichtshof (kaiſerlichen Gerichtshof) von Trier und zum erſten Bezirk der allgemeinen Polizei.

1) Bezirk Mainz.

Der Bezirk Mainz wird öſtlich vom Rheine, weſtlich von der Nahe und dem Bezirk Kaiſerslautern, nördlich vom Rhein und ſüdlich vom Bezirk Speier begrenzt. Er wird in 10 Kantone, 110 Märien und 183 Gemeinden, wovon jede eine eigne Steuerrolle hat, eingetheilt.

Er beſteht aus der ehemaligen Hauptſtadt des Kurfürſtenthums Mainz; aus den mainziſchen Aemtern Kaſtel, Weiſſenau, Niederolm, Algesheim, Bingen und Neubamberg; aus dem gröſten Theile der pfälziſchen Aemter Oppenheim, Alzey, Creuznach und Stromberg; aus dem gröſten Theile der Grafſchaft Kirchheimboland, die dem Fürſten von Naſſau-Weilburg angehörte; aus einem Theile der Beſizungen des Fürſten von Salm-Kyrburg; aus denen der Grafen und Rheingrafen von Salm; aus einigen dem Hauſe Leiningen-Dürkheim zugehörigen Ortſchaften;

und aus 8 Dörfern, welche Theile der Grafſchaft Falkenſtein waren; ferner gehörten drei Dörfer dem Markgrafen von Baden, 1 dem Fürſten von Naſſau-Saarbrücken, 2 dem Fürſten von Bretzenheim, 4 dem Grafen von Leiningen-Guntersblum, und 26 Fleken und Dörfer ſtanden unter der Hoheit von Gliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft vom ober- und niederrheiniſchen Kreiſe.

Die zehn Kantone dieſes Bezirks ſind: Mainz, Alzey, Bechtheim, Bingen, Kirchheimboland, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim, Wöllſtein und Wörrſtadt, *welche* zugleich die Namen ihrer Hauptorte ſind.

2) Bezirk Speier.

Seine Grenzen ſind gegen Weſten die Bezirke Zweibrüken und Kaiſerslautern, gegen Norden der Bezirk Mainz, gegen Süden das Departement vom Niederrhein, und gegen Weſten der Rhein, der ihn der ganzen Länge nach umgiebt. Gegen Weſten wird die Grenze zum Theil von hohen Bergen gebildet.

Der Bezirk Speier iſt der beträchtlichſte dieſes Departements; er umfaſt 177 Gemeinden mit eignen Steuerrollen, wovon die Aem-

ter Neuſtadt, Germersheim und ein Theil vom Amt Alzey ehemals dem Kurfürſten von der Pfalz angehörten; die übrigen waren zwiſchen dem Fürſten von Leiningen-Dürkheim, den Grafen von Leiningen-Weſterburg, den Biſchöfen von Worms und Speier, dem Malteſerorden, dem Kurfürſten von Mainz, dem Grafen von Falkenſtein, dem Markgrafen von Baden und mehreren Gliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft vom ober- und niederrheiniſchen Kreiſe vertheilt.

Die 10 Kantone dieſes Bezirks ſind folgende: Speier, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünſtadt, Mutterſtadt, Neuſtadt, Pfeddersheim und Worms. Dieſe ſind wieder in 138 Märien eingetheilt.

3) Bezirk Kaiserslautern.

Der Bezirk Kaiserslautern wird gegen Norden von der Nahe und dem Bezirk Mainz, gegen Oſten vom Bezirk Speier, gegen Süden vom Bezirk Zweibrüken und gegen Weſten vom Saardepartement begrenzt. Er umfaſt 8 Kantone, 51 Märien und 170 Gemeinden mit eignen Steuerrollen.

Von dieſen Gemeinden gehörten nebſt 10 Weilern, die nicht als Gemeinden gelten, ehmals 74 dem Kurfürſten von der Pfalz, 14 dem Fürſten von Naſſau-Weilburg, 22 den Grafen von Sickingen, Wartenberg, Layen und andern Gliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft, 3 dem Grafen von Leiningen-Weſterburg, 30 dem Herzoge von Zweibrüken, 7 den verſchiedenen Grafen von Salm, 16 dem Fürſten von Iſenburg in Gemeinſchaft mit dem Grafen von Hillesheim, 13 dem Grafen von Falkenſtein, und 1 dem Grafen von Witgenſtein.

Die 8 Kantone dieſes Bezirks ſind: Kaiſerslautern, Göllheim, Lautereken, Obermoſchel, Otterberg, Rockenhauſen, Winnweiler und Wolfſtein.

4) Bezirk Zweibrüken.

Dieſer Bezirk wird gegen Süden von den Departementen der Moſel und des Niederrheins, gegen Oſten vom Bezirk Speier, gegen Norden vom Bezirk Kaiſerslautern und gegen Weſten vom Saardepartement begrenzt. Er umfaſt 8 Kantone, 52 Märien und 164 Gemeinden mit eignen Steuerrollen.

Dieſe Gemeinden ſtanden nebſt 26 Weilern, die jezt nicht mehr beſondere Gemeinden ausmachen, ehedem unter 9 verſchiedenen Fürſten und Grafen, nemlich: 69 gehörten davon dem Herzoge von Zweibrüken, 4 dem Fürſten von Löwenſtein, 8 dem Grafen von der Layen, 10 dem Fürſten von Leiningen, 21 dem Grafen von Sickingen, 11 dem Landgrafen von Heſſen-Hanau, 5 dem Markgrafen von Baden, 2 dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt und 60 dem Kurfürſten von der Pfalz, welche lezte von den Aemtern Lauterefen und Veldenz abhiengen.

Die 8 Kantone dieſes Bezirks ſind: Zweibrüken, Annweiler, Homburg, Landſtuhl, Mödelsheim, Neuhornbach, Pirmaſens und Waldfiſchbach. (Der Kanton Contwig iſt aufgelöſt, und ſeine Gemeinden mit andern Kantonen vereinigt worden).

V. Bevölkerung.

Nach einer, auf Befehl des Miniſters des Innern, in den lezten Monaten des Jahres 1809 vorgenommenen Zählung, beträgt die Bevölkerung des Departementes vom Donnersberg 435,870 Seelen.

Dieſes Reſultat iſt ohne Zweifel auch nicht ganz zuverläſig. Die Bevölkerung, deren

Steigen und Fallen von ſo mannigfaltigen Urſachen abhängt, wechſelt mit der ewig wechſelnden Zeit, ſelbſt unter den Augen des Beobachters; aber ſchmeicheln darf man ſich doch, daß die vielfachen beſondern Intereſſen, die bis izt ſo nachtheilig gewirkt haben, diesmal nichts zur Verfälſchung der Angaben beitrugen. Die in allen Zweigen der Verwaltung wiederhergeſtellte Ordnung, das wachſende Vertrauen, die zunehmende Sicherheit und die Dauer, welche die innere und äußere Lage Frankreichs der beſtehenden Verfaſſung verſpricht, haben den Bürger von den Beſorgniſſen befreit, die ihn immer beſtimmten, ſeine Lage zu verbergen. Man fürchtet nicht mehr, daß einer neuen Zählung ſogleich auch eine neue Steuer folge, oder die Kontingente der Konſkription vermehre. Zu Zeiten fanden es die Verwaltungen der Gemeinden auch ihrem Intereſſe gemäs, die Bevölkerung derſelben zu hoch anzugeben, um eine Gehaltserhöhung zu erlangen oder ihren Wohnort zum Hauptort zu machen; um öffentliche Anſtalten zu erhalten oder eine größere Anzahl von Wahlmännern zu ſtellen. Wir dürfen demnach glauben, daß dieſe Zählung der Wahrheit

ſehr nahe kömmt. Es iſt intereſſant, dieſelbe mit den frühern von 1789 an zu vergleichen, und den ſteten Wechſel der Bevölkerung zu beobachten, der indeſſen immer mit den politiſchen Verhältniſſen zuſammenhieng. Die Menſchen vermehren ſich natürlich am ſchnellſten, wo ſie am leichteſten fortkommen; und die Bevölkerung ſteht mit der Gewißheit der Mittel zu exiſtiren in genaueſter Beziehung. Eine Regierung, unter welcher man auf Sicherheit zählen und des Daſeins froh werden kann; die allen Einwohnern ohne Unterſchied gleichen Schuz angedeihen läßt, den Ackerbau aufmuntert, die Künſte und Induſtrie belebt, und gute bürgerliche Geſeze hat, wird die Menſchen ſich ſchnell vermehren ſehen. Alle Staaten bezeugen die Wahrheit dieſes Grundſazes. In keinem machte in ſpätern Zeiten die Bevölkerung raſchere Fortſchritte, als in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo der Menſch frei, und, wenn er arbeiten will, um die Mittel ſeiner Exiſtenz nicht verlegen iſt. Der mörderiſchen Kriege ungeachtet, welche die Revolution herbeiführte, ſtieg die Bevölkerung in Frankreich; und dies war eine Folge der beſſern Inſtitutionen, die

an die Stelle der alten getreten wären, und namentlich des Verkaufs der ungeheuern Menge von Nationalgütern, wodurch eine allgemeiner verbreitete Wohlhabenheit eintrat.

In den erſten Jahren der Revolution, welche dem Volke Freiheit verſprach, das Höchſte, nach dem der Menſch ſtrebt; das er ſo ſelten verdient, und noch ſeltner genieſet, ſtieg die Bevölkerung merklich. Während dem Kampfe der Faktionen, die den ſchönen Traum einer beſſern Ordnung der Dinge zerſtörten, ſah man ſie fallen; und erſt da ein mächtiger Menſch, der ſo einzig in der Weltgeſchichte iſt als ſein Schikſal, den kämpfenden Elementen Ruhe gebot, und mit kräftiger Hand jedem ſeine feſten Schranken anwieß, ſtieg die Volkszahl wieder mit dem Glauben an die Dauer der Regierung und des Regenten. Im Jahre 1789 betrug die Bevölkerung der Länder, aus denen gegenwärtig das Departement vom Donnersberg beſteht, nach einer ſehr glaubwürdigen Zählung, 372,513 Seelen, und ſtieg bis zum Jahre 1793, wo die Truppen der gegen Frankreich gerichteten Koalition dieſen Boden betraten, auf eine ungewöhnliche Art. Schon unter den alten Regierungen, von de-

nen die meiſten milde Geſinnungen für ihre Unterthanen hatten, war die Volksmenge im Steigen und kündigte immer raſchere Fortſchritte an. Die Grundſäze, welche die Revolution zum Theil herbeigeführt hatten, und die wenigſtens in den erſten ſchönen Tagen derſelben herrſchten, mußten auf die Bevölkerung einen äußerſt günſtigen Einfluß haben. Mit Vergnügen ſah der Landmann das für ihn ſo drükende Joch der Feudalverfaſſung vernichtet. Der Geiſt der Innungen, welcher den Gewerbfleiß lähmte, verſchwand; der Zehente wurde, ſo wie die herrſchaftlichen Grundzinſe und Gülten abgeſchafft, und die Thätigkeit, welche ihres Erwerbes gewiß war, erhielt ein neues Leben.

Bald ſchlug die Flamme des Krieges über dem unglüklichen Lande zuſammen, und alle Plagen, welche denſelben begleiten und ihm folgen, quälten dieſe Gegend. Der Kampf um Meinungen und die Einführung einer neuen Ordnung der Dinge beſtimmten viele Menſchen, gröſtentheils ehemalige Beamten und Angeſtellte, die aus Intereſſe oder Neigung ihrem Fürſten folgten, dieſes Land zu verlaſſen. In dieſer Zeit der Verwirrung,

wo eine neue Verwaltung die alte ablöſte, und der Menſch mit ſich ſelbſt und den Bedürfniſſen, die ihn drängten, zu ſehr beſchäftigt war, wurde an keine Volkszählung gedacht. Im vierten Jahre der Republik (1796) wurde, auf Betreiben der franzöſiſchen Autoritäten, wieder eine vorgenommen, und ſie gab ein Reſultat von 398,165 Seelen.

Im neunten Jahre der Republik hatte abermals eine Zählung ſtatt, welche durch die Munizipalverwaltungen der Kantone beſorgt wurde. Hatte man vorher die Bevölkerung vielleicht zu hoch angeſezt, um Orten eine gewiſſe Bedeutung zu geben, die ſie nicht hatten, dann traten izt, wo die Organiſation geendigt war, Gründe ein, die Anzahl der Bewohner unter ihrem wirklichen Beſtande anzugeben. Man fürchtete eine neue Vertheilung der Steuern, oder zu ſtarke Kontingente für die Militärkonſkription, und wollte darum ſo unbedeutend als möglich ſcheinen. Auch gab die Zählung dieſes Jahres nur eine Bevölkerung von 360,328 Seelen. So wird eine Regierung, wenn ſie auch die Liebe und das Vertrauen des Volkes genieſet, immer das Privatintereſſe und die beſondern

Leidenſchaften deſſelben zu bekämpfen haben. Die Zählung, welche im 12ten Jahre (1803) ſtatt hatte, und ein Reſultat von 390,010 Seelen gab, ſcheint, aus denſelben Gründen, eben kein beſonderes Vertrauen zu verdienen, obgleich ſie allen von der Regierung ſeitdem befohlnen Operationen zur Grundlage gedient zu haben ſcheint.

Eine andere Zählung wurde 1806 vorgenommen, die eine Bevölkerung von 426,668 Seelen gab. Könnte man ſich auf die von 1803 verlaſſen, dann wäre die Volksmenge in dem Departement vom Donnersberg, in drei Jahren, um 36,658 Individuen geſtiegen; welches, unter gewöhnlichen Umſtänden, nicht wahrſcheinlich iſt. Wahr iſt, daß in dieſer Zeit die Anzahl der Gebohrnen die der Verſtorbenen um 21,442 überſtieg, und die Auswanderung aus dem Innern von Frankreich nach dem Rheindepartementen, und beſonders nach dem vom Donnersberg, bedeutend war. Auch von dem rechten Rheinufer ſiedelten ſich mehrere Familien auf dem linken an; und dieſe Umſtände erklären wenigſtens zum Theil die ſo raſchen Fortſchritte der Bevölkerung.

Nach allen dieſen verſchiedenen Angaben, die der Wahrheit wenigſtens ſehr nahe kommen, hätte das Departement von 1789 bis zum Anfange von 1810 an 63,357 Seelen, das heiſt, den ſiebenten Theil ſeiner ehemaligen Bevölkerung gewonnen; welches bei der ſtarken Auswanderung und den für die Fortpflanzung ſehr nachtheiligen Umſtänden ſehr bedeutend iſt. Bei dieſer Berechnung haben wir den Verluſt an jungen Leuten, welche zur Zeit bei den Armeen der Koalition Dienſte nahmen, oder vermöge der Konſkription von dem Jahre 11 an ausgehoben wurden, nicht in Anſchlag gebracht; die Anzahl der lezteren überſteigt gegenwärtig ſchon 12,000.

Indeſſen bemerkte man das auffallende Steigen der Bevölkerung in allen Bezirken des Departements doch nur auf dem Lande bei der Klaſſe von Menſchen, welche ſich von dem Anbau des Feldes nährt. Es wäre nicht leicht, alle Verhältniſſe genau aufzuzählen, welche ſo wohlthätig auf die Verbreitung des menſchlichen Geſchlechtes in dieſem Lande wirkten. Indeſſen nimmt zuverläſig die Einführung der neuen Ordnung der Dinge, mit welcher Innungen, Zehenten, Frohnden, herr-

ſchaftliche Gülten und Zinſen verſchwanden, und beſonders der Verkauf der Nationalgüter die erſte Stelle ein. Nachdem die Siege der franzöſiſchen Heere das Schikſal dieſes Landes entſchieden hatten, unterblieben mehrere Jahre hindurch alle Truppenaushebungen; und man hatte wenige Beiſpiele von jungen Leuten, die freiwillig Dienſte nahmen, weil ſie es in dem Auslande ohne Gefahr nicht konnten, und ſich bei den franzöſiſchen Armeen ſchon aus dem Grunde, weil ihnen die Sprache fremd war, ſchwer dazu verſtanden. Auch junge Handwerker, Künſtler und Kaufleüte verlieſen ſelten das Land, in der Fremde, wo der Krieg wüthete, die Preſſung zum Militärdienſt fürchtend. Dieſe Menſchen wurden größtentheils, als Familienväter, für die Bevölkerung gewonnen. Vergeſſen darf man auch nicht, daß die Furcht vor der Konſkription, deren Einführung man mit Gewißheit entgegenſah, viele Eltern beſtimmte, ihre Kinder früher zu verheirathen, weil man hoffen konnte, daß die Verehlichten von dem Kriegsdienſte frei bleiben würden. Da, nach den neuern Geſezen, die Volljährigkeit früher eintritt, als zuvor, ſo mag

auch dieſer Umſtand zur Vermehrung der Bevölkerung etwas beigetragen haben.

Die Volksmenge vermehrte ſich indeſſen nicht in allen Theilen des Departements in gleichem Verhältniſſe. In dem Bezirke von Speier, deſſen Boden die Natur reichlich ſegnete, ſtieg ſie am ſchnellſten. Das Land der Bezirke von Kaiserslautern und Zweibrüken, das Gebirge durchſchneiden und Wälder bedeken, giebt ſeinen Bewohnern kein ſo leichtes Auskommen; und, wie wir ſchon früher bemerkt haben, die Menſchen vermehren ſich nur da, wo eine gröſsere Anzahl zu leben findet. In dem Diſtrikte von Mainz, den die Natur mütterlich ausgeſtattet hat, vermehrten ſich die Menſchen auch ſchneller als in den waldigen Gegenden des ſüdweſtlichen und ſüdlichen Theils des Departements, indeſſen doch nicht ſo ſchnell, als es die Ergiebigkeit des Bodens erwarten lieſs. Aber gerade dieſe Gegend muſste auch die Auswanderung des Fürſten und ſeines Hofs, der mannigfaltigen Korporationen, Beamten und Angeſtellten am tiefſten fühlen. Der Handel, für den Mainz eine ſo vortheilhafte Lage hat, wie wenige Städte an den ſchönſten

Strömen von Europa, hätte dieſen Schaden wohl leicht erſezt, wenn die unſeeligen politiſchen Verhältniſſe den Handel ſeit Jahren nicht gelähmt oder gar vernichtet hätten.

Ich wünſchte mich über dieſen intereſſanten Gegenſtand umſtändlicher ausbreiten, und vorzüglich zuverläſige Geburts- und Sterbeliſten ſeit einer längern Reihe von Jahren anführen zu können; aber ſelbſt die Regiſter des Zivilſtandes ſind nicht vollſtändig, und ich muß mich darauf einſchränken, den Wechſel der Bevölkerung von dem Jahre 12 bis auf 1809 auf den hier folgenden Tabellen anzugeben.

Jahr 12.

Monat.	Geburten. Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Unehliche	Total.	Heirathen	Ehescheidungen.
Vendemiär	728	685	1413	65	1478	263	1
Brůmår	746	679	1425	71	1496	328	„
Frimår	763	722	1485	85	1570	198	2
Nivos	837	790	1627	68	1695	377	1
Pluvios	858	749	1607	86	1693	471	1
Ventos	884	801	1685	78	1763	187	1
Germinal	764	718	1482	64	1546	279	„
Floreal	695	619	1314	68	1382	351	1
Prårial	714	637	1351	66	1417	271	„
Meſſidor	696	576	1272	76	1348	283	1
Thermidor	655	679	1334	59	1393	258	„
Fruktidor	865	762	1627	75	1702	274	„
Total	9205	8417	17622	861	18483	3540	8

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen	Total.
Vendemiär	226	185	110	135			656
Brümär	260	210	156	154			780
Frimär	258	266	143	164			831
Nivos	338	279	179	202			998
Pluvios	384	290	158	211			1043
Ventos	357	328	192	255			1132
Germinal	357	349	176	218			1080
Floreal	348	274	130	164			916
Prärial	267	238	121	117			743
Meſſidor	270	242	115	106			733
Thermidor	204	200	87	100			591
Fruktidor	255	223	115	117			710
Total	3504	3084	1682	1943			10213

Jahr 13.

Monat.	Geburten.					Heirathen	Eheſchei-dungen.
	Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Unehliche	Total.		
Vendemiär	770	693	1463	53	1516	232	„
Brůmår	743	715	1458	44	1502	284	„
Frimår	775	746	1521	52	1573	264	„
Nivos	824	761	1585	63	1648	404	„
Pluvios	856	792	1648	63	1711	418	„
Ventos	884	879	1763	53	1816	308	„
Germinal	856	760	1616	63	1679	210	„
Floreal	741	717	1458	70	1528	364	„
Prårial	725	703	1428	59	1487	274	„
Meſſidor	688	688	1376	52	1428	332	1
Thermidor	747	603	1350	48	1398	238	„
Fruktidor	855	792	1647	52	1699	312	„
Total	9464	8849	18313	672	18985	3640	1

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen	Total.
Vendemiär	252	215	111	119			697
Brümär	272	217	161	135			785
Frimär	306	290	158	203			957
Nivos	327	315	218	246			1106
Pluvios	395	286	220	274			1175
Ventos	496	418	277	314			1505
Germinal	509	430	238	282			1459
Floreal	420	309	203	215			1147
Prärial	282	251	144	176			853
Meſſidor	269	220	111	147			747
Thermidor	214	191	94	88			587
Fruktidor	252	200	108	107			667
Total	3994	3342	2043	2306			11685

Jahr 14.

Monat.	Geburten. Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Uneheliche	Total.	Heirathen	Eheſcheidungen.
Vendemiär	702	725	1381	46	1427	146	„
Brumär	719	672	1348	43	1391	210	„
Frimär	773	726	1444	55	1499	209	„
Die erſten 10 Tage des Nivos	261	232	468	25	493	102	„
Total	2455	2355	4641	169	4810	667	„

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen	Total.
Vendemiär	257	228	86	83	42	53	749
Brümär	309	262	119	109	53	65	917
Frimär	377	284	143	125	69	122	1120
Die erſten 10 Tage des Nivos	168	97	85	67	23	55	495
Total	1111	871	433	384	187	295	3281

Jahr 1806.

Monat.	Geburten.					Heirathen	Eheſcheidungen.
	Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Unehliche	Total.		
Januar	846	783	1580	49	1629	390	3
Februar	787	739	1473	53	1526	380	
März	945	848	1718	75	1793	163	„
April	855	798	1593	60	1653	331	„
Mai	810	742	1485	67	1552	344	„
Juni	724	617	1306	35	1341	256	1
Juli	674	667	1301	40	1341	274	1
Auguſt	664	599	1219	44	1263	239	1
September	696	642	1293	35	1338	226	„
Oktober	722	674	1247	49	1396	257	„
November	778	733	1454	17	1501	414	„
Dezember	848	807	1591	64	1655	345	„
Total	9349	8639	17360	628	17988	3619	6

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen	Total.
Januar	615	378	240	195	87	116	1631
Februar	584	449	206	178	70	125	1611
März	691	477	228	200	80	136	1812
April	547	488	201	185	64	138	1623
Mai	440	301	131	120	49	76	1117
Juni	368	266	60	63	73	33	863
Juli	319	257	82	74	28	43	803
Auguſt	274	233	63	71	27	35	703
September	283	205	67	57	29	20	659
Oktober	285	230	71	64	51	81	782
November	289	247	110	70	55	67	838
Dezember	418	222	174	121	37	44	1016
Total	5113	3751	1632	1398	650	914	13458

Jahr 1807.

Monat.	Geburten.					Heirathen	Eheſcheidungen.
	Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Unehliche	Total.		
Januar	967	836	1669	74	1743	499	„
Februar	842	830	1594	78	1672	490	„
März	888	874	1674	88	1762	301	„
April	931	803	1662	72	1734	434	„
Mai	887	765	1575	77	1652	298	1
Juni	730	796	1454	72	1526	339	„
Juli	783	726	1432	77	1509	231	1
Auguſt	824	728	1475	77	1552	236	1
September	776	825	1537	64	1601	239	„
Oktober	856	784	1576	64	1640	236	„
November	771	759	1485	45	1530	361	1
Dezember	864	796	1606	54	1660	273	„
Total	10059	9522	18739	842	19581	3937	4

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen	Total.
Januar	526	366	177	158	72	143	1442
Februar	491	383	168	155	87	119	1403
März	561	415	181	154	77	187	1575
April	643	352	174	129	77	143	1518
Mai	487	312	116	107	40	55	1117
Juni	370	289	79	70	33	64	905
Juli	418	262	75	71	36	46	908
Auguſt	396	269	78	67	33	40	883
September	395	318	99	103	40	72	1027
Oktober	350	277	98	75	35	49	884
November	379	252	90	87	44	57	909
Dezember	425	296	132	92	48	89	1082
Total	5441	3791	1467	1268	622	1064	13653

Jahr 1808.

Monat.	Geburten.					Heirathen	Eheſchei-dungen.
	Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Uneheliche	Total.		
Januar	940	941	1810	71	1881	461	„
Februar	914	866	1700	80	1780	486	1
März	1083	874	1872	85	1957	271	„
April	841	847	1605	83	1688	275	„
Mai	743	775	1456	62	1518	360	1
Juni.	676	656	1268	64	1332	316	„
Juli	747	666	1345	68	1413	228	„
Auguſt	741	705	1384	62	1446	221	2
September	810	769	1516	63	1579	270	„
Oktober	782	748	1469	61	1530	245	„
November	866	744	1545	65	1610	332	„
Dezember	841	727	1501	67	1568	274	„
Total	9984	9318	18471	831	19302	3739	4

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen.	Total.
Januar	480	402	161	129	49	104	1325
Februar	470	429	170	150	65	122	1406
März	524	434	163	155	63	96	1435
April	542	466	146	137	62	100	1453
Mai	428	379	131	122	48	65	1173
Juni	338	310	88	80	29	57	902
Juli	299	278	75	76	30	50	808
Auguſt	363	274	71	68	32	38	846
September	363	276	80	95	36	46	896
Oktober	351	292	92	80	57	73	945
November	341	282	112	102	41	68	946
Dezember	434	336	146	120	54	113	1203
Total	4933	4158	1435	1314	566	932	13338

Jahr 1809.

Monat.	Geburten.					Heirathen	Eheſcheidungen.
	Knaben.	Mädchen.	Eheliche.	Uneheliche	Total.		
Januar	835	864	1607	92	1699	392	
Februar	816	773	1512	77	1589	452	
März	873	871	1666	78	1744	234	
April	774	780	1483	71	1554	449	
Mai	866	812	1596	82	1678	385	
Juni	741	749	1416	74	1490	340	
Juli	758	701	1391	68	1459	354	
Auguſt	841	764	1523	82	1605	256	
September	809	720	1449	80	1529	295	
Oktober	842	827	1579	90	1669	330	
November	816	810	1544	82	1626	337	
Dezember	909	813	1642	80	1722	379	
Total	9880	9484	18408	956	19364	4203	

Verſtorbene.

Monat.	Knaben.	Mädchen.	Verheirathete Männer.	Verheirathete Weiber.	Wittwer.	Wittwen	Total.
Januar	454	351	147	149	57	141	1299
Februar	412	344	120	114	42	90	1122
März	407	334	167	141	64	114	1227
April	418	340	149	133	69	115	1224
Mai	355	255	132	113	53	65	973
Juni	275	200	81	71	33	66	726
Juli	255	217	82	79	25	62	720
Auguſt	275	199	65	65	19	32	655
September	242	207	71	67	36	54	676
Oktober	233	199	101	86	51	59	729
November	224	201	84	96	47	71	723
Dezember	309	246	99	97	46	107	904
Total	3859	3093	1298	1211	541	976	10978

Nach ziemlich zuverläſigen Liſten, die wir vor uns haben, überſtieg die Anzahl der Gebohrnen die der Verſtorbenen, in den ſieben verfloſſenen Jahren, beträchtlich. Dieſe Angaben geben folgendes Reſultat:

Im	Jahre	12	8270
—	—	13	7300
—	—	14	1529
—	—	1806	4530
—	—	1807	5928
—	—	1808	5964
—	—	1809	8386
		Total	41907

Wenn es erlaubt iſt, von dem Steigen der Bevölkerung in den vorhergehenden Jahren auf die Fortſchritte zu ſchlieſen, welche ſie bis izt gemacht haben muß, dann kann man annehmen, daß ſie gegenwärtig 500,000 Seelen beträgt. Dieſe Vorausſezung wird durch die Grundſäze der berühmteſten Staatswirthſchaftsgelehrten beſtätigt, denen zufolge die Geburten eines Jahres mit $25\frac{3}{4}$ multiplizirt, die Bevölkerung eines Landes geben.

In dem Jahre 1809 zählte man 19,564 Geburten; ſie verhielten ſich demnach zu der Bevölkerung wie 1 zu 23. Dies Verhältniß

iſt nicht ganz befriedigend, und entſpricht dem nicht, welches Neker für Alt-Frankreich annahm. Man muß dies ohne Zweifel der geringen Anzahl von Ehen zuſchreiben, die im Jahre 1808 geſchloſſen wurden, auf welches die häufigen Auswanderungen folgten. Auch mag der Krieg mit Oeſtreich, deſſen Gefahren manche aus Unwiſſenheit oder auch aus böſem Willen übertrieben, viel dazu beigetragen haben.

Die unehlichen Kinder verhielten ſich 1809 zu der Geſammtzahl der Gebohrnen wie 1 : 20. Die bei weitem größere Anzahl derſelben findet man in den Städten, nicht allein weil die Unſchuld daſelbſt weniger gepflegt und geachtet wird, ſondern vorzüglich weil Mädchen von zweideutigem Rufe, oder nicht ganz guten Sitten ſich von dem Lande gern in die Städte ziehen, wo ſie fern von ihren Freunden und Bekannten ſich ihren verderblichen Neigungen überlaſſen können. Wenn die Städte das Laſter nähren, dann iſt dies entweder eine Folge des müſſigen Lebens, das Zerſtreuungen ſucht, und der vervielfältigten Bedürfniſſe des Luxus, welche die Einnahme mit der Ausgabe außer Verhältniß ſetzen, und endlich auf unerlaubtem Wege zu erwerben nöthigen, was man auf er-

laubten nicht verdienen kann. In Mainz iſt die Anzahl der unehlich Gebohrnen beſonders groß, weil das Entbindungshaus die Mädchen von dem Lande, welche auf eine verbotene Art Mütter geworden ſind, aufnimmt. Uiberhaupt ziehen ſich diejenigen, welche dieſen ſonſt ſo achtungswerthen Stand zu verbergen Gründe haben, in das Geräuſch der Städte, wo ſie unbemerkt bleiben.

In dem Jahre 1809 wurden 9,484 Mädchen und 9,880 Knaben gebohren; die Anzahl der leztern überſteigt alſo die der erſtern um 396. In Europa hat man die Bemerkung ziemlich allgemein gemacht, daß ſich das männliche Geſchlecht zahlreicher fortpflanzt als das weibliche. Man könnte glauben, die Sorgfalt der Natur wolle den Verluſt an Männern, welche der Krieg hinwegrafft, ſchon durch die Geburt erſezen, wenn es erlaubt wäre, die Natur zum Mitſchuldigen des Frevels zu machen, der in dem künſtlichen Menſchenwürgen Ruhm und Verdienſt ſucht. Werden übrigens auch mehr Knaben als Mädchen gebohren, dann gleicht ſich dieſer Unterſchied bis zum mannbaren Alter beinahe aus, indem in der Kindheit immer mehr Knaben als Mädchen ſterben.

Nimmt man auf die Zeit der Geburten Rük- ſicht, dann findet man, daß der Herbſt und Winter die ergiebigſten unter den vier Jahres- zeiten ſind. Der Frühling iſt es weniger, noch weniger aber der Sommer. Das Verhältniß, in welchem ſich die Jahreszeiten in die Gebur- ten theilen, iſt beiläufig folgendes:

Der Winter	$\frac{8}{30}$
Der Frühling	$\frac{7}{30}$
Der Sommer.	$\frac{6}{30}$
Der Herbſt	$\frac{9}{30}$

Im Jahre 1809 betrug die Anzahl der Ver- ſtorbenen 10,978; die Bevölkerung nun zu 435,870 Seelen angenommen, iſt von 39 Men- ſchen einer geſtorben. Dieſes Reſultat wäre auſſerordentlich befriedigend, wenn man nicht vermuthen dürfte, die Bevölkerung ſey be- trächtlicher als die angegebene. Necker nahm an, daß in Alt-Frankreich die Sterblichkeit ſich zur Bevölkerung, wie 1 zu 30 verhalte; dieſes Verhältniß findet man auch beiläufig in unſern Städten.

Da wir in demſelben Jahre . .	19,364	Geburten
und	10,978	Todte
zählten, ſo hat ſich die		
Bevölkerung um	8,386	Seelen
vermehrt.		

Mourgues, hat beobachtet, daß in Frankreich die Sterblichkeit in dem Sommer und Herbſte am ſtärkſten ſey, und findet die Urſache derſelben, in jener Jahreszeit, in der geringern Thätigkeit der Vegetation. Die geringere Sterblichkeit im Frühlinge ſchreibt er dem Umſtande zu, daß die Pflanzen eine reine Luft ausdünſten und das Waſſerſtoffgas verzehren. Mourgues Beobachtung findet keine Anwendung in unſerm Departement, obgleich ſein Grundſaz richtig ſeyn kann. Hier iſt die Vegetation erſt vom Mai bis zum Auguſt in vollem Leben, und würde alſo im Sommer ihren ganzen wohlthätigen Einfluß auf die Geſundheit äuſſern, da die feuchte Kälte, die Nebel und häufigen Nordwinde in der Herbſtzeit und dem Frühlinge dem animaliſchen Leben nachtheilig ſind. Die Sterblichkeit das Jahr hindurch ſteht beiläufig in folgendem Verhältniſſe:

In der Jahrszeit der Herbſt-Tag- und Nachtgleiche:	$\frac{7}{24}$
In der Jahreszeit der Winterſonnenwende:	$\frac{8}{24}$
In der Jahreszeit der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche:	$\frac{5}{24}$

Und in der der Sommerſonnenwende: . $\frac{4}{24}$

Es wäre zu wünſchen, daß ähnliche Beobachtungen häufig und mit Fleiß angeſtellt würden, weil ſie zu Reſultaten führen, die wichtig für den Naturforſcher, den Arzt und ſogar den Beamten ſind.

Die Sterblichkeit iſt bei den beiden Geſchlechtern beinahe gleich, wenn man die Männer ausnimmt, welche als Opfer des Krieges fallen. Obgleich aber mehr Knaben als Mädchen gebohren werden, ſo wird dieſes Misverhältniß doch durch die häufigeren Gefahren, die dem Leben des Mannes drohen, mehr als ausgeglichen, ſo daß im höheren Alter die Individuen des weiblichen Geſchlechts die Mehrheit bilden.

Das Alter bis zu 15 Jahren umfaßt mehr als ein Drittheil der Bevölkerung; das bis 20 beiläufig die Hälfte, und über 40 Jahren zählt man kaum mehr den dritten Theil. Ich will nicht behaupten, daß dieſes Verhältniß ſich allenthalben finde; aber in unſerm Departemente ergiebt es ſich aus den angeſtellten Berechnungen von einer Reihe von Jahren.

Obgleich auffallende Beiſpiele von einem hohen Alter ſelten ſind, ſo giebt es in dieſem De-

partemente doch wenig Kantone, wo man nicht einen oder zwei Neunzigjährige fände. Die in dieſer Hinſicht am meiſten begünſtigten Gegenden liegen in dem mittleren Regionen der Gebirge, und beſonders in der ehmaligen Pfalz. Man ſollte glauben, ein ſehr hohes Alter vertrage ſich nicht leicht mit großen Glücksgütern. Die meiſten Greiſe findet man unter den wohlhabenden Landleuten und Handwerkern. Auch unter den Soldaten erreichen manche ein hohes Alter. Aber wenn auch ein thätiges Leben, und Anſtrengung und Uibung zum Alter führen, dann braucht dieſes doch Ruhe und *Einförmigkeit*. Die gut unterhaltenen Spitäler in dem Departemente liefern Beiſpiele von einem hohen Alter, die man nur in dieſen Urſachen zu finden geneigt iſt; das einzige Spital von Mainz zählt vielleicht mehr Leute von 80 Jahren als die ganze übrige Stadt.

Das eheliche Leben ſcheint auch das Alter zu begünſtigen; denn unter den Verheiratheten zählt man verhältnißmäſig eine größere Anzahl von Alten als unter den Hageſtolzen. Wenn auch häusliche Sorgen manchen bittern Tropfen in den Freudenkelch des ehelichen Lebens gieſen, dann kommen die Unannehmlich-

Eilfter Abſchnitt.

Verzeichniß der Gemeinden des Departements, in Kantone und Märien eingetheilt.

I.

Bezirk Mainz.

1) Kanton Alzey.

1. Albig.
Bermersheim.
2. Alzey.
3. Bornheim.
Lohnsheim.
4. Erbesbüdesheim.
5. Flomborn.
Dintesheim.
6. Flonheim.
Uffhofen.
7. Framersheim.
Dautenheim.
8. Freimersheim.
Wahlheim.
9. Heimersheim.
10. Kettenheim.
Eſſelborn.
11. Niederwieſen.
Bechenheim.
12. Odernheim.
13. Offenheim.
Köngernheim.
14. Weinheim.
15. Wendelsheim.
Nack.

2) Kanton Bechtheim.

1. Abenheim.
2. Alsheim.
Hangenwahlheim.
3. Bechtheim.
Mettenheim.
4. Dittelsheim.

5. Dornbürkheim.
6. Eich.
7. Eppelsheim.
Hangenweisheim.
8. Gimbsheim.
9. Hamm.
Ibersheim.
10. Heppenheim.
11. Heßloch.
Frettenheim.
12. Monzernheim.
Blödesheim.
13. Osthofen.
14. Rheindürkheim.
15. Westhofen.

3) Kanton Bingen.

1. Bingen.
2. Büdesheim.
Dietersheim.
3. Genſingen.
4. Grolsheim.
Sponsheim.
5. Kempten.
Gaulsheim.
6. Ockenheim.
Dromersheim.

4) Kanton Kirchheimbolanden.

1. Albisheim.
Einſelthum.
2. Bolanden.
3. Dannenfels.
Bennhauſen.
Jakobsweiter.
4. Gauersheim.
Rittersheim.
Stätten.
5. Gerbach.
Ruppertsecken.
St. Alban.
6. Ilbesheim.
7. Kirchheimbolanden.
Biſchheim.
8. Kriegsfeld.
9. Marnheim.
10. Mauchenheim.
11. Mörsfeld.

12. Morſchheim.
13. Orbis.
Oberwieſen.

5) Kanton Mainz.

1. Mainz und Zahlbach.
2. Caſtel. Coſtheim.

6) Kanton Niederolm.

1. Ebersheim.
2. Eſſenheim.
3. Fintheim. Drais.
4. Gonſenheim.
5. Harxheim. Gaubiſchofsheim.
6. Hechtsheim.
7. Laubenheim. Weiſſenau.
8. Marienborn. Bretzenheim.
9. Niederolm.
10. Oberolm. Kleinwinternheim.
11. Stadecken.
12. Zornheim. Sergenloch.

7) Kanton Oberingelheim.

1. Algesheim.
2. Appenheim. Niederhilbersheim.
3. Aſpisheim. Horrweiler.
4. Budenheim. Mombach.
5. Freyweinheim.
6. Großwinternheim. Bubenheim.
7. Heidesheim. Wackernheim.
8. Jugenheim. Engelſtadt.
9. Niederingelheim
10. Oberingelheim.
11. Sauerſchwabenheim. Elsheim.

8) Kanton Oppenheim.

1. Bodenheim.
Nackenheim.
2. Dahlheim.
Köngernheim.
3. Dolgesheim.
Eimsheim.
Wintersheim.
4. Gundersblum.
5. Mommernheim.
Lörzweiler.
6. Nierſtein.
7. Oppenheim.
Dienheim.
Rudelsheim.
8. Schwabsburg.
Dexheim.
9. Selſen.
Hahnheim.
10. Weinolsheim.
Waldilbersheim.

9) Kanton Wöllſtein.

1. Badenheim.
Pfaffenſchwaben=heim.
Pleittersheim.
2. Biebelsheim.
Ippesheim.
3. Boſenheim.
Hackenheim.
4. Freylaubers=heim.
Volxheim.
5. Fürfeld.
Neubamberg.
Tieffenthal.
6. Planig.
7. Sieffersheim.
Eckelsheim.
8. Sprendlingen und St. Johann.
9. Wöllſtein.
Gumbsheim.
10. Wonsheim
Steinbockenheim.
11. Zotzenheim.
Wölgesheim.

10) Kanton Wörrſtadt.

1. Armsheim.
   Eichloch.
   Schimsheim.
2. Bechtolsheim.
   Biebelnheim.
3. Gabsheim.
   Frieſenheim.
4. Gaubóckelheim.
5. Hillesheim.
6. Niederſaul-heim.
   Oberſaulheim.
7. Oberhilbers-heim.
8. Partenheim.
9. Schornsheim.
   Udenheim.
10. Spiesheim.
    Ensheim.
11. Undenheim.
12. Wendersheim.
    Sulzheim.
13. Wallertheim.
    Niederweinheim.
14. Wórrſtadt.
15. Wolfsheim.

II.

Bezirk Speier.

1) Kanton Dúrckheim.

1. Dackenheim.
2. Deidesheim.
   Niederkirchen.
3. Dúrckheim.
4. Ellerſtadt.
5. Erpolsheim.
6. Forſt.
7. Freinsheim.
8. Friedelsheim.
9. Gönheim.

10. Hartenburg.
Grethen, Hauſen, Seebach u. Röhrig

11. Kallſtadt.
Leiſtadt.

12. Rödersheim.

13. Ungſtein und Pfeffingen.

14. Wachenheim an der Haard.

15. Weiſſenheim am Berg.
Herxheim.

2) Kanton Edenkoben.

1. Böbingen.
Freimersheim.
2. Böchingen.
Knöringen.
Walsheim.
3. Bornheim.
4. Burrweiler.
Flömmlingen.
Roſchbach.
5. Edenkoben.
6. Edesheim.
7. Gleisweiler.
Franckweiler.
8. Grosfiſchlingen.
Kleinfiſchlingen.
9. Insheim.
10. Kirrweiler.
11. St. Martin.
12. Maykammer u. Alſterweiler.
13. Merlenheim.
Offenbach.
14. Roth.
15. Venningen.
16. Weyer.
Heimfelden.

3) Kanton Frankenthal.

1. Bobenheim am Sand.
Roxheim.
2. Edigheim.

Mörs.
3. Eppſtein.
4. Flomersheim.
5. Frankenthal.
6. Gerolsheim.
7. Grosniedesheim.
Kleinniedesheim.
8. Heßheim.
9. Heuchelheim.
Beindersheim.
10. Lambsheim.
11. Oppau.
Studernheim.
12. Weiſſenheim am Sand.

4) Kanton Germersheim.

1. Bellheim.
2. Germersheim.
3. Hördt.
4. Knittelsheim.
Ottersheim.
5. Leimersheim und Kuhhard.
Neupfotz.
6. Lingenfeld.
Weſtheim.
7. Oberluſtadt.
Niederluſtadt.
8. Schwegenheim.
9. Sondernheim.
10. Weingarten.
11. Zeiskam.

5) Kanton Grünſtadt.

1. Albsheim.
Mühlheim.
2. Altleiningen u. Höningen.
3. Aſſelheim.
Mertelsheim.
4. Bobenheim am Berg.
Battenberg.
5. Carlsberg.
Hertlingshauſen.

6. Colgenſtein und Heidesheim.
7. Dirmſtein.
8. Ebertsheim.
9. Grosbocken-heim.
10. Groskarlen-bach.
Biſſersheim.
11. Grünſtadt.
12. Hettenleidel-heim.
13. Kindernheim.
14. Kirchheim an der Eck.
15. Kleinbocken-heim.
16. Kleinkarlen-bach.
17. Laumersheim.
Oberſulzen.
18. Neuleiningen.
19. Obrigheim.
20. Quirnheim.
21. Sauſſenheim.
22. Tieffenthal.
23. Wattenheim.

6) Kanton Mutterſtadt.

1. Altripp.
2. Böhl.
3. Dannſtadt.
4. Frieſenheim.
5. Hochdorf.
Aſſenheim.
6. Iggelheim.
7. Mundenheim.
Maudach.
8. Mutterſtadt.
9. Neuhofen.
Rheingenheim.
10. Oggersheim.
11. Ruchheim.
Fusgenheim.
12. Schauenheim.
Alsheim.

7) Kanton Neuſtadt.

1. Diedesfeld.
2. Duttweiler.
3. Elmſtein und Iggelbach.
4. Esthal.
   Neidenfels.
   Neufrankeneck.
5. Geinsheim.
6. Gimmeldingen und Lodloch.
7. Haardt.
8. Hambach.
9. Haßloch.
10. Königsbach.
11. Lachen und Speierdorf.
12. Lambrecht.
    Grävenhauſen.
    Lindenberg.
13. Meckenheim.
14. Musbach.
15. Neuſtadt.
16. Ruppertsberg.
17. Weidenthal.
18. Winzingen und Brandweiler.

8) Kanton Pfeddersheim.

1. Bermersheim.
2. Dahlsheim.
3. Gundersheim u. Enzheim.
4. Gundheim.
5. Heppenheim.
6. Hernsheim.
7. Hochheim.
8. Hohenſulzen.
9. Horchheim.
10. Kriegsheim.
11. Leiſelheim.
12. Mölsheim.
13. Mörſtadt.
14. Monsheim.
15. Neuhauſen.
16. Niederflörsheim.
17. Oberflörsheim.
18. Offſtein.

19. Pfeddersheim.
20. Pfliffligheim.
21. Wachenheim an der Pfrim.
22. Wiesoppenheim.
Weinsheim.

9. Kanton Speier.

1. Dudenhofen.
2. Hanhofen.
3. Heiligenſtein und Harthauſen.
4. Mechtersheim.
Berghauſen.
5. Otterſtadt.
6. Schifferſtadt.
7. Speier.
8. Waldſee.

10) Kanton Worms.

1. Worms.

III.

Bezirk Kaiſerslautern.

1) Kanton Göllheim.

1. Dreyſen.
Standebuhl.
Weitersweiler.
2. Eiſenberg.
3. Göllheim.
Rüſſingen.
4. Harxheim.
Zell und Niefernheim.
5. Kertzenheim.
Lautersheim.
Rodenbach.
6. Ottersheim.
Bubenheim.

Immesheim.
Rübenbüdesheim.
7. Ramſen.
Stauff.

2) Kanton Kaiſerslautern.

1. Alſenborn.
Enckenbach.
Neunkirchen.
2. Hochſpeier und
Fiſchbach.
Frankenſtein u. Diemerſtein.
Waldleiningen.
3. Kaiſerslautern.
Danſenberg.
Erlenbach.
Hohenecken.
Moorlautern.
4. Trippſtadt.
Krickenbach.
Mölſchbach.
Stelzenberg.
5. Weilerbach.
Erfenbach.
Erzenhauſen.
Rodenbach.
Siegelbach.
Stockborn.

3) Kanton Lauterecken.

1. Becherbach.
Gaugloff.
Nusbach.
Reipoltskirchen.
Roth.
2. Hundheim.
Aſchbach.
Gumbsweiler.
Hachenbach.
Hinzweiler.
Nerzweiler.
3. Lauterecken.
Cronenberg.
Heinzenhauſen.
Hohenöllen.
Lohnweiler.
4. Odenbach.
Adenbach.

Ginsweiler.
Reifelbach.
Schmittweiler.

4) Kanton Obermoſchel.

1. Alſenz.
Cöln.
Manweiler.
Oberndorf.
2. Duchroth und Oberhauſen.
3. Ebernburg.
Altenbamberg.
Hochſtätten.
4. Feil und Bingart
Hallgarten.
5. Niederhauſen.
Kalkofen.
Münſterappel.
Oberhauſen.
Winterborn.
6. Obermoſchel.
Callbach.
Niedermoſchel.
Schiersfeld.
Sitters.
Unkenbach.
7. Odernheim.
Lettweiler.
Rheborn.

5) Kanton Otterberg.

1. Heiligenmoſchel
Schallodenbach.
Schneckenhauſen.
2. Katzweiler.
Hirſchhorn.
Mehlbach.
Ober= und Nieder=ſulzbach.
Olzbrüken.
3. Kaulbach.
Frankelbach.
Greimbach.
Moorbach.
Werſchbach.
4. Niederkirchen.
Heimkirchen.

Der mediziniſche Jury iſt gehalten, wenigſtens einmal im Jahre die Offizinen der Apotheker und Waarenlager der Materialiſten zu viſitiren. Es ſind ihm zu dieſem Endzweke, ſo wie bei Aufnahme der Pharmazevten, noch vier Apotheker beizegeben. Ihm liegt ferner ob, die Quakſalber zu verfolgen und überhaupt alle Misbräuche der öffentlichen Polizei anzugeben, welche der durch die Geſeze vom 19ten Ventos und 21ten Germinal Jahrs 11 eingeführten Medizinalordnung zuwider ſind. Die Leichtigkeit, womit ſo viele Arkanenkrämer vermittelſt miniſterieller Patente bisher in Frankreich ihr Gewerbe trieben, lähmten in dieſer Hinſicht nur zu oft die Thätigkeit des Jury. Das kaiſerliche Dekret vom 18ten Auguſt 1810 über die geheimen Mittel, wird ihm aber in Zukunft, was dieſen Gegenſtand betrifft, einen kräftigern und beſtimmtern Wirkungskreis anweiſen.

Die Apotheker vom Donnersberg gehören in Rükſicht auf Kenntniſſe und Lojalität unter die Apotheker vom erſten Range. Das Apothekerweſen des Departements kränkelt indeſſen noch immer an mancherlei Misbräuchen, welche dem 32ten Artikel des Geſezes vom 21ten Germinal 11 zuwider ſind. Nebſt dieſen bedie-

nen ſich die Apotheken der verſchiedenen Länder, woraus das Departement beſteht, bei ihren Kompoſitionen verſchiedener Formulare, hier der wittenberger, dort der edinburger oder der preuſſiſchen Pharmakope, woraus eine nicht geringe Verlegenheit für Aerzte und Kranke entſteht. Die bei der mainzer Armenanſtalt angeſtellten Aerzte hatten ſich daher kürzlich in der wohlthätigen Abſicht vereinigt, um nach dem Beiſpiele der Aerzte anderer Städte des Reichs eine Pharmacopea moguntina zu ſchreiben. Dieſe Arbeit, welche den Beifall des Profeſſors der Chemie und Pharmazie, Mitgliedes vom medizinischen Jury, erhielt, würde ſehr leicht eine ſolche Ausdehnung erhalten können, daß ſie als proviſoriſches Departementalformular *) zu gebrauchen wäre. Sie iſt beinahe vollendet, und wartet nur auf eine höhere Unterſtüzung, um unverzüglich dem Druke übergeben zu werden.

Es iſt hier der Ort, der Wohlthätigkeitsanſtalten zu erwähnen, in ſo weit ſie einen nähern Bezug auf das Medizinalweſen haben.

---

*) Es giebt in Frankreich noch kein allgemein gültiges Diſpenſatorium.

Die Wohlthätigkeitsanſtalten des Departements theilen ſich in zwei Klaſſen. Sie ſind entweder zur Heilung armer Kranken in den Hoſpizien beſtimmt und eine Zuflucht des dürftigen und gebrechlichen Alters, oder ſie leiſten den Hausarmen Unterſtüzung, vorzüglich auf den Fall, wo Armuth und Krankheit zugleich es erfodern.

Es giebt in dem Departemente vom Donnersberge dreizehn Hoſpitäler, die ungefehr 1000 Kranke und gebrechliche Alte aufnehmen können, nämlich zu Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Frankenthal, Worms, Neuſtadt, Grünſtadt, Zweibrüken, Homburg, Kaiserslautern und Neuhauſen. Fünf derſelben ſind dazu eingerichtet, im Falle der Noth kranke Militärperſonen aufnehmen zu können. Die mittlere Abgabe für ein Individuum iſt auf 1 Franken 30 Zentimen für den Tag feſtgeſezt.

Die Hoſpizien bieten überhaupt dem Anblike derjenigen, welche in dieſe Häuſer kommen, das ſchöne Schauſpiel von Ordnung, Reinlichkeit, Anſtand, Oekonomie, von zarter und rührender Menſchlichkeit dar. Die Verwaltungskommiſſionen haben alles gethan, um die durch den Krieg zerrütteten Finanzen die-

ſer Anſtalten wieder herzuſtellen. Man rech⸗net die ſämmtlichen Einkünfte der Hoſpizien jährlich auf 185,880 Franken. Das Hoſpi⸗zium von Mainz hat ſein Krankenhaus, in welches alle armen Einwohner ohne Unter⸗ſchied aufgenommen werden, welche krank und ohne Verpflegung ſind. Es iſt darin eine Ein⸗richtung für Bäder getroffen, und wir kön⸗nen vermöge alter Uibereinkunft unſere Gicht- und Hautkranken ſogar nach dem Wisbade ſchiken, wenn es nöthig iſt. Sollte einſt das neue Hoſpital auf der Kaiſerinſtraße vollendet ſeyn, ſo wird dieſe Krankenanſtalt an Schön⸗heit, Zwekmäſigkeit und Umfang gewinnen. Sicher wird man hier eine beſſere Einrichtung für Wahnſinnige und Geiſteskranke jeder Art treffen, die in dem alten Hauſe zum Theil eingeſperrt, zum Theil planlos herumirrend der pſychiſchen Heilmethode gänzlich entbehren müſſen, die in unſerm Zeitalter ſo große Fort⸗ſchritte machte, wie Reil's und Crichton's Schriften und Pinel's vortreffliches Inſtitut beweiſen.

Zwanzig Wohlthätigkeitsbüreau's ſind im Departemente in Thätigkeit, und haben die Beſtimmung, den Hausarmen Unterſtüzun-

gen zu leiſten. Ihre Einkünſte, welche von Almoſen, Sammlungen, freiwilligen Beiträgen und Kapitalintereſſen entſpringen, betragen jährlich 95,597 Franken.

Die Wohlthätigkeitsbüreau's zu Mainz ſahen ſich wegen der beträchtlichen Menge armer Kranken und dem hohen Preiſe der Arzneimittel genöthigt, ihre Unterſtüzungen blos auf die Heilung und Verpflegung in Krankheiten einzuſchränken. Dieſer Grundſaz, welcher dem Müſiggange und der Unverſchämtheit des kühnen Bettlers keine Hoffnungen mehr übrig läßt, ſollte von allen Wohlthätigkeitsbüreau's des Departements befolgt werden. Vier Aerzte und zwei Wundärzte ſind daſelbſt in einem beſtändigen Wetteifer, und widmen ſich mit Aufopferung dem undankbaren und gefährlichen Heilungsgeſchäfte der Armen. Sie haben das Recht, nebſt den nöthigen Arzneien, den Kranken, die es bedürfen, Fleiſch, Reis, Gerſte, Wein und Holz anzuweiſen. Endlich iſt mit der Armenanſtalt eine Einrichtung zur Bereitung der Rumfordiſchen Suppen verbunden, von der man aber ſchon mehrere Jahre (zum Vortheile von Mainz ſey es geſagt) keinen Gebrauch mehr zu machen nöthig hatte.

Es giebt auch in Mainz eine Geſellſchaft, welche die zur Rettung der Ertrunkenen nöthigen Apparate durch Subſkription angeſchafft hat. Sie hat indeſſen aus Mangel der nothwendigen Suchanſtalten, wozu ihre Finanzen nicht hinreichen, kaum einige Rettungsfälle aufzuweiſen.

Die glükliche Mannichfaltigkeit von Gebirgen und Ebenen, von laufenden Gewäſſern und Thälern, die lebendige Luft und die Menge der Winde müſſen dieſes Departement überhaupt ſehr geſund machen. Die Ausrottung einiger Wälder und die Austroknung mehrerer Sümpfe haben vollends die Atmoſphäre verbeſſert, deren feuchte Kälte in einigen Gegenden nachtheilig war. Es giebt daher keine endemiſche Krankheit in demſelben. Doch findet man hie und da einige wenige Gemeinden und Oerter, welche durch ihre natürliche, durch keine Kunſt zu verbeſſernde Lage und Umgebungen, weniger geſund als andere ſind. So ſind z. B. in Germersheim, Oppenheim, Mombach, Heidesheim nach den gewöhnlichen Uiberſchwemmungen des Rheins kalte Fieber zu Hauſe. Die Feſte Kaſtel hat eine ungeſunde Lage. Dieſe wird noch dadurch ſchlimmer, daß die neue

Feſtungswerke die Höhe der Häuſer überſteigen, und die freie Zirkulation der Luft in den krummen ſchlechtgepflaſterten Straßen hemmen. Fieber jeder Art ſind daher in Kaſtel faſt einheimiſch. Endlich dürfte bei einer genaueren Topographie des Departements in mediziniſcher Hinſicht der periodiſche Wind nicht vergeſſen werden, der täglich zweimal in Bingen und den nahe liegenden Orten weht. Dieſer Wind, welchen man die Wiſper nennt, verurſacht beſonders in Sommerabenden eine plözliche und beträchtliche Abkühlung der Temperatur, welche der Geſundheit der daran gewöhnten Einwohner weniger, als Fremden, nachtheilig iſt.

Die gewöhnlichen Jahrskrankheiten (morbi annui) des Departements ſind: im Frühlinge Katharalfieber, Augen- Hals- und Bruſtentzündungen, Ausſchläge und Rhevmatismen; im Sommer Wechſelfieber; im Herbſte Durchfälle, Colera, Ruhren, Gelbſuchten, Gallenfieber, Roſe; im Winter Katharre, rhevmatiſche Fieber und hie und da Faulfieber. Alle dieſe Krankheitsformen nehmen einen mehr oder weniger ſchlimmen Karakter an, nachdem das ſtehende Fieber iſt, welches, wie jeder Arzt

weis, die Jahrskrankheiten zu beherrſchen pflegt. Obgleich es nicht immer ſtehende Fieber giebt, ſo haben wir doch an jener in den Jahren 1806, 1807, 1808 und 1809 über einen großen Theil Europens verbreiteten Krankheitskonſtitution Antheil genommen, in derem Gefolge die Fieber erzeugt wurden, die man ſiezt faſt allgemein Nervenfieber nennt. Dieſe Krankheit war während einer Periode von vier Jahren das ſtehende Fieber unſerer Gegend geweſen. Es kehrte gewöhnlich, nach längern oder kürzern Intervallen, im Herbſte in ſeiner wahren Geſtalt zurük, um den Winter und das Frühjahr durch zu herrſchen, nachdem es den Sommer über unter der Maske des Wechſelfiebers fortgeſchlichen war. Es erzeugte durch die mannichfaltigen Verbindungen, die es mit den erwähnten Jahreskrankheiten eingieng, mannichfaltige, zum Theile ſehr ſchlimme Uibel, welche, beſonders in den Städten, eine das gewöhnliche Verhältniß übertreffende Mortalität nach ſich zog. Sechs Aerzte von Mainz ſind in dieſer Periode als Opfer ihres Berufes gefallen. Auch war wegen den dazwiſchenlaufenden Rötheln, dem Scharlachfieber und Keuchhu-

ſten, welche dem epidemiſchen Genuſſe folgten, die Sterblichkeit unter den Kindern ſehr beträchtlich.

In der Feſte Kaſtel hatte das Nervenfieber, vermöge erwähnter ungeſunder Lokalverhältniſſe, im Monate Jänner 1809 einen ſo bösartigen Karakter angenommen, daß man wegen der beträchtlichen Menge daſelbſt angehäufter Kranken in Beſorgniß war. Der Prefekt ſchikte zeitig Aerzte dahin und verordnete ſo kräftige Maaßregeln, daß die Krankheit in ſehr kurzer Zeit in ihren Fortſchritten gehemmt wurde, und gegen Ende des Märzes gänzlich getilgt war *). Bei dieſer Gelegenheit kann man nicht unterlaſſen, den Aerzten des Departements, denen es um eine nähere Kenntniß der bei Epidemien anbefohl-

---

*) Ausführlicher beſchrieben findet man alle dieſe Krankheiten in einer Schrift, welche unverzüglich die Preſſe verlaſſen und unter folgendem Titel erſcheinen wird: Volkskrankheiten am Rheine, oder Nachrichten und Bemerkungen über das ſtehende Fieber der Jahre 1806, 1807, 1808 und 1809 von Dr. F. J. Wittmann, Stadtarzt zu Mainz. Zu haben ebendaſelbſt bei F. Kupferberg.

nen Maaßregeln zu thun iſt, das dieſen wichtigen Gegenſtand ganz entſchöpfende Umſchreiben zu empfehlen, welches der Herr Baron von St. Andre unter dem 30ten Floreal Jahr 13 an die Unterprefekten erlaſſen hat. (Siehe Geſezbuch der adminiſtrativen Polizei durch F. Bodmann. Mainz 1810).

Brüche ſind in einigen Kantonen häufig. Es giebt wenige Kröpfe, Klumpfüße, gichtbrüchige, rachitiſche oder ſonſt verkrüppelte Menſchen. Seit einigen Jahren hatte man mehr Epileptiſche und Wahnſinnige, als gewöhnlich, beobachtet, woran wohl am meiſten die allgemein verbreitete nervöße Krankheitskonſtitution ſchuld ſeyn mag.

Die Quekſilbergruben ſind für die Ortſchaften, woran ſie liegen, eine Quelle ſchlechter Geſundheit. Die bei dem Graben und Bereiten dieſes Metalles angeſtellten Arbeiter ſind eine, in phyſiſcher Hinſicht ausgeartete Menſchenraſſe. Todenbläſſe auf ihren Geſichtern tragend bieten hier Greiſe von 40 Jahren ſchon den Anblik des höchſten Alters dar und ſind zu einem frühzeitigen Tode verdammt, der nie die natürlichen Grenzen des menſchlichen Lebens erreicht.

Vor 1789 waren die veneriſchen Krank-heiten nur in den Städten bekannt. Jezt trifft man ſie faſt in jeder Gemeinde an. Sollte etwa die leichtere Heilung in unſern Tagen zur Vermehrung dieſes anſtekenden Uibels beigetragen haben?

Die Poken herrſchten ehedem periodiſch von fünf zu neun Jahren. Jezt ſind ſie faſt gänzlich verſchwunden und von den Schuz-blattern verdrängt worden. Zu Nierſtein und in der Gegend zeigten ſie ſich vor eini-gen Jahren, vermogten aber durch die Ver-vielfältigung der Impfungen nicht weiter um ſich zu greifen.

Viehſeuchen ſind äuſſerſt ſelten, weil zu gute Polizeianſtalten für dieſen Fall getroffen ſind.

Das Jahr 1810 zeichnete ſich im Allge-meinen durch einen ungewöhnlichen, von den vorhergehenden Jahren höchſt abſtechenden, guten Geſundheitszuſtand aus, den die noch einzuliefernden Mortalitätsliſten beſtätigen werden.

VII. Verwaltung.

Bei der Uiberſicht der Verfaſſung des franzöſiſchen Reichs, im 4ten Abſchnitte, iſt

die Organiſation dieſes Faches ſchon im Allgemeinen angegeben worden. Es bleibt uns nun noch übrig, einige Verfügungen, welche Modifikationen erlitten haben, oder das Departement ins beſondere intereſſiren, näher zu erläutern, und zulezt die Organiſation der Büreau's der Prefektur mitzuheilen.

Zufolge eines im Jahr 1810 erſchienenen kaiſerlichen Dekrets, wird in der Folge auch eine Unterprefektur im Hauptorte des Departements errichtet werden.

Der Munizipal= oder Gemeinderath verſammelt ſich geſezlich jedes Jahr am 1ten Mai, und ſeine Sizung darf nur 15 Tage dauern. Während dieſer geſezlichen Sizung unterſucht er die Kaſſe= Rechnung, welche der Gemeindeeinnehmer über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres abgelegt hat, und die zulezt von dem Prefekten definitiv abgeſchloſſen wird; er verfertigt das Büdjet der Gemeinde für das folgende Jahr, das heiſt: er ſchlägt die Einnahmen und Ausgaben vor, welche im folgenden Jahre ſtatt finden ſollen; er unterſucht ferner die Verwaltungs= Rechnung, welche der Mär über den Ertrag der Gemeinde=

tüng, Gewandtheit und raſchem Muthe von ihnen unterſcheiden kann. Man hat ſich mehrmals bemüht, die Urſache dieſer intereſſanten Erſcheinung zu erklären. Eine ſchwere Pflicht mit Leichtigkeit ergreifen, iſt nicht die Sache des rohen Sklaven, der höchſtens eine künſtliche Gelenkigkeit der Glieder erlangt, nie aber ſich zu der Würde ſeiner Beſtimmung erhebt, und ſeine ſchwere Pflicht ſich durch eine ſinnvolle Entſchloſſenheit leicht und ehrenvoll macht. Gewiß iſt die Erziehung, welche bei einem großen Theil der Bewohner dieſes Departements unter den vorigen Landesfürſten mit Sorgfalt gepflegt wurde, eine der Haupttriebfedern des militäriſchen Ehrgefühles, welches wir an ſeinen Jünglingen zu rühmen haben. Auf dem Lande wie in den Städten findet man wenige Familien, bei denen nicht zuweilen ein Buch oder ein öffentliches Blatt zur Erholung von täglichen Arbeiten geleſen wird, und die über die erſten Grundſäze der geſellſchaftlichen Ordnung unwiſſend geblieben wären. Dieſer immerhin bedeutende Grad der Aufklärung, wenn er auch von einer hohen Vollkommenheit noch weit entfernt iſt, lehrt die Menſchen ihre Verhältniſſe richtiger beur=

theilen, alte Vorurtheile früher aufgeben und ihre Pflichten ſchäzen. Er hilft den guten Bürger bilden, und ſtattet den Krieger mit jenem Uibergewichte moraliſcher Kräfte aus, dem die franzöſiſchen Heere ihre Siege über zahlreiche und krieggewohnte Truppen zu danken haben.

Wenn wir hier die allgemeinen Triebfedern der Erziehung und Aufklärung auf den militäriſchen Geiſt wirken ſehen, ſo finden wir auch auf der andern Seite in der politiſchen Lage des Landes einen Grund, der lange ſchon auf die Denkungsart ſeiner Bewohner einen wirkſamen Einfluß äußerte. Seit einer langen Reihe von Jahrhunderten iſt der Rhein der Schauplaz häufiger Kriege geweſen. Oefters war ſchon die Rheinpfalz das Opfer von den Streitigkeiten der Häuſer Frankreich und Oeſtreich. Dieſe eben nicht beneidenswerthe Lage hat indeß die Bewohner dieſer Gegend frühzeitig an den Wechſel des Krieges und ſeine gefahrvollen Unternehmungen gewöhnt.

Man bemerkt, daß die jungen Konſkribirten des Departements im Allgemeinen den Kavalleriedienſt, vorzüglich den der leichten, und insbeſondere den der Huſaren, vorziehen, gleich

allen Bewohnern des Rheinſtromes. Die frühere Gewohnheit, mit Pferden umzugehen, mag, nebſt einem eignen natürlichen Hange, die erſte Veranlaſſung dieſes Vorzuges ſeyn.

Von dem Jahr 10 bis zum Jahr 1811 hatte das Departement den Armeen 8228 Mann zu liefern, wie folgende Uiberſicht zeigt:

Jahre der Konſkription.	Korps, denen die Konſkribirten zugeſchikt wurden.		Anzahl der zuſtellenden Mannſchaft
9 u. 10	16tes Linienregiment		300
11 u. 12	2tes Karabinerregiment	2	769
	7tes Artillerieregiment	12	
	7tes Kürаſſierregiment	90	
	16tes Linienregiment	598	
	Voltigeurs	67	
13	16tes Linienregiment	200	417
	5tes idem	95	
	2tes Karabiner	1	
	12tes Küraſſiere	11	
	2tes Artillerie	13	
	Reſervekompagnie	97	
14	2tes Karabiner	2	491
	1tes Küraſſiere	12	
	1tes Artillerie zu Pferd	25	
	16tes Linienregiment	446	
	Veliten	6	
1806	16tes Linienregiment	446	776
	36tes idem	92	
	46tes idem	165	
	2tes Karabiner	4	
	1tes Küraſſiere	18	
	1tes Artillerie zu Fuß	6	
	1tes Artillerie zu Pferd	25	
	Seeartillerie zu Breſt	20	

Jahre der Konſkription.	Korps, denen die Konſkribirten zugeſchikt wurden.		Anzahl der zuſtellenden Mannſchaft
1807	16tes Linienregiment	195	773
	55tes idem	39	
	96tes idem	90	
	103tes idem	143	
	1tes Karabiner	1	
	2tes idem	3	
	1tes Küraſſiere . . .	25	
	3tes idem	22	
	13tes Dragoner	40	
	25tes Chaſſeurs . . .	125	
	8tes Artillerie zu Fuß	30	
	7tes Bat. vom Artillerietrain	27	
	2tes Bat. der Pontonniere	23	
	Füſeliere der Garde .	20	
1808	8tes Linienregiment	294	768
	36tes idem	151	
	122tes idem	235	
	2tes Karabiniers .	2	
	1tes Küraſſiere	6	
	12tes idem	4	
	1tes Chaſſeurs . . .	12	
	8tes Artillerie zu Fuß	50	
	2tes Bat. Sappeurs	10	
	Füſeliere der Garde .	4	

Jahre der Konſkription.	Korps, denen die Konſkribirten zugeſchikt wurden.		Anzahl der zuſtellenden Mannſchaft
1809	40tes Linienregiment	280	925
	122tes idem	56	
	2tes leichte Infanterie	73	
	1ſtes Karabiner . . .	4	
	1ſtes Küraſſiere . . .	30	
	3tes idem	15	
	3tes Dragoner	29	
	5tes idem	34	
	10tes idem	54	
	16tes Chaſſeurs. . . .	68	
	8tes Huſaren	20	
	10tes idem	28	
	5tes Artillerie zu Fuß	12	
	6tes Art. zu Pferd .	5	
	5te Komp. Artillerie Arbeiter	3	
	Reſervekompagnie . .	55	
	11tes Bat. Militärequipagen	30	
	Seeartillerie zu Breſt	40	
	Depot in Bayonne . .	89	

Jahre der Konſkription.	Korps, denen die Konſkribirten zugeſchikt wurden.		Anzahl der zuſtellenden Mannſchaft
Ausserordentliche Aushebung von 1806, 1807, 1808 und 1809.	28tes Linienregiment	100	1038
	65tes idem	650	
	Depot der Füſeliere .	105	
	2tes Karabiuer . . .	6	
	5tes Küraſſiere . . .	19	
	11tes idem	10	
	5tes Artillerie zu Fuß	11	
	3tes Art. zu Pferd .	5	
	1tes Pontonniere . .	5	
	10tes Haupttrain . . .	46	
	2tes Sappeurs. . . .	17	
	Mineurs	4	
	21tes Dragoner . . .	22	
	16tes Chaſſeurs . . .	23	
	21tes idem	15	
Ordentliche Ziehung von 1810.	Füſeliere der Garde .	5	925
	Konſkr. der Garde .	119	
	1tes Pontonniere . .	5	
	8tes Artillerie zu Fuß	19	
	Mineurs	4	
	2tes Sappeurs . . .	8	
	1tes Karabiner . . .	2	
	2tes Küraſſiere . . .	35	
	11tes Chaſſeurs. . .	250	
	9tes Huſaren . . .	207	
	3tes Linienregiment	271	

Jahre der Konſkription.	Korps, denen die Konſkribirten zugeſchikt wurden.		Anzahl der zuſtellenden Mannſchaft
Supplementärziehung von 1806, 1807, 1808 1809 und 1810.	10tes leichte Infant.	266	564
	Füſeliere der Garde .	2	
	Konſkr. der Garde . .	44	
	2tes Karabiner . . .	2	
	10tes Küraſſiere . . .	18	
	21tes Dragoner . . .	158	
	5tes Artillerie zu Fuß .	27	
	1tes Trainbataillon .	16	
	1tes Pontonniere . . .	10	
	2tes Sappeurs . . .	19	
	1tes Mineurs	2	
Komplementärziehung von 1806, 1807, 1808, 1809 und 1810.	Füſeliere der Garde .	13	482
	Konſkribirte und Tirailleurs der Garde	39	
	39tes Linienregiment .	118	
	17tes leichte Infant.	300	
	Reſervekompagnie . . .	12	
	Totalſumme		8228

Das vorſtehende Verzeichniß giebt die Anzahl der dem Departemente angeſezten Mannſchaftskontingente an, die vollzählich gemacht werden muſten. Auſſer dieſen muß man noch die Widerſpenſtigen rechnen, die entweder nach freiwilliger Rükkehr, oder erfolgter Verhaftung, verſchiedenen Korps zugeſchikt wurden. Ihre Anzahl beträgt bis izt 1504. Die Anzahl der Deſerteure, welche vom Departement nicht brauchten erſezt zu werden, überſteigt nicht 400. Die freiwilligen Anwerbungen, in ſo weit ſie bekannt geworden ſind, bilden eine Zahl von 976; ſie können aber leicht um das Doppelte vermehrt werden, wenn man vom Jahr 6 der Republik an zählt, die Anwerbungen zur Nordlegion darunter begreift, und auf die vermuthliche Anzahl derjenigen, deren Anwerbungen nicht von den Mären mitgetheilt wurden, Rükſicht nimmt.

X. Straßen, Brüken und öffentliche Arbeiten.

Straßen. Da noch die Gegend, welche gegenwärtig das Departement bildet, unter verſchiedenen Landesherrn vertheilt war, konnte kein allgemeiner Plan zur zwekmäßigen Lei-

tung der Kommunikationswege zur Ausführung kommen. Erſt, ſeitdem ſich die verſchiedenen Intereſſen der einzelnen Ländertheile in einer Regierung konzentrirten, durfte von einem ſolchen Plane die Rede ſeyn. Und wirklich hat auch die franzöſiſche Regierung in dem kurzen Zeitraum von 12 Jahren eine Menge Arbeiten unternehmen laſſen, deren großer Nuzen dem bedeutenden Aufwande entſpricht, der mit ihrer Ausführung verbunden war.

Folgende Ueberſicht der zum Theil vollendeten, zum Theil noch zur Bearbeitung beſtimmten Straßen zeigt dieſelbe nach ihrer verſchiedenen Rangordnung:

Zu den Straßen der erſten Klaſſe gehört die große Straße von Paris nach Mainz und Deutſchland durch Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimboland und Alzey. Von den Grenzen von Coſtheim bis an die Grenzen des Saardepartements begreift ſie eine Strecke von 125,911 Metern. Sie iſt ohne Zweifel die wichtigſte des Departements; ſie durchſchneidet einen beträchtlichen Theil deſſelben, und ſezt es mit dem Innern von Frankreich und mit Deutſchland in Ver-

bindung. Der größte Theil dieſer Straße iſt vollendet; die Streken von Lohnsfeld nach Eſelsfurt und von Bruchmühlbach bis an die Grenze des Saardepartements werden es in einigen Wochen ſeyn.

Zu den Straßen der zweiten Klaſſe gehört:

1) Die Straße von Baſel nach Nimwegen. Sie fängt im Departement an der Nahebrüke bei Bingen an, geht durch Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms, Speier und Germersheim, und darauf ins Departement vom Niederrhein. Sie begreift im Departement eine Streke von 137, 372 Metern. Der Weg von Bingen nach Mainz, der eine Ausdehnung von 25,878 Metern hat, gehört zu den am beſten angelegten Parthien des Departements. Wegen einigen aufgefundenen Trümmern einer alten Straße, welche, der neuen beinahe gleichlaufend, den Rhein hinabzieht, hat man derſelben den Namen Straße Karls des Großen gegeben. Der Theil dieſer Rheinſtraße, der zwiſchen Mainz und Germersheim, vom Fluſſe mehr oder weniger entfernt, fortläuft, bedarf einer großen Ausbeſſerung.

2) Die Straße von Mainz nach Straßburg, die durch Niederolm, Alzey, Dürkheim, Neuſtadt und zwiſchen Neuſtadt und Landau ins Departement vom Niederrhein geht. Viele Parthien dieſer Straße befinden ſich noch in einem ſchlechten Zuſtande.

3) Die Straße von Mainz nach Metz durch Niederingelheim und Creutznach, wo ſie das Departement verläſt, und über Meiſenheim, St. Wendel und Saarliber fortläuft. Sie zieht ſich gemeinſchaftlich mit andern Straßen, auf einer Streke von 22,299 Metern, und allein, auf einer Ausdehnung von 11,923 Metern, fort.

Zu den Straßen der dritten Klaſſe gehören:

1) Die Straße von Mannheim nach Koblenz. Sie fängt mit der fliegenden Brüke bei Mannheim an, geht durch Pfedersheim, Alzey und durch Creutznach, ins Rhein- und Moseldepartement. Im Donnersberger Departement läuft ſie auf einer Streke von 70,223 Metern fort. Von dieſen theilt ſie 19,569 Meter mit andern Straßen.

2) Die Straße von Mannheim nach Metz durch Dürkheim, Kaiserslautern und

Homburg. Sie fängt beim Mannheimer Brükenkopfe an, und geht von da bis Kaiserslautern fort, wo ſie ſich mit der großen Pariſer Straße verbindet. Ihre Streke bis zum erwähnten Punkte miſt 53,134 Meter, wovon ſie 6092 Meter mit andern Straßen gemein hat.

3) Die Straße von Mannheim nach Landau durch Neuſtadt. Sie hat im Departement eine Länge von 43,739 Meter, wovon 21,854 Meter mit andern Straßen gemeinſchaftlich ſind.

4) Die Straße von Mannheim nach Straßburg durch Speier. Sie hat 20,538 Meter, wovon 12,005 Meter mit andern Straßen gemeinſchaftlich ſind.

5) Die Straße von Neuſtadt nach Kaiserslautern durch Frankenſtein, wo ſie mit der von Mannheim nach Metz zuſammen trifft. Ihre Ausdehnung in die Länge iſt auf 20,220 Meter berechnet. Sie iſt in einem vernachläßigten Zuſtande.

6) Die Straße von Kaiserslautern nach Homburg durch Ramſtein und Meiſen. Sie läuft durch St. Wendel im Saardepartement fort. Ihre Wiederherſtellung wäre für das Fuhrweſen, das von Luxemburg

und Trier herkömmt, äußerſt wichtig. Sie miſt 21,230 Meter im Departement.

7) Die Straße von Mainz nach Zweibrüken und Bitſch. Sie läuft von der Brüke bei Schwarzenaker auf der großen Pariſer Straße bis an die Grenzen des Moſeldepartements auf einer Streke von 15,023 Metern.

8) Die Straße von Zweibrüken nach Kuſel, von Homburg bis an die Gemarkung vom Jägersberg, auf einer Streke von 3910 Metern.

9) Die Straße von Mainz nach Koblenz auf dem rechten Rheinufer wird wegen dem Theil, der ſich in der Gemarkung von Kaſtel befindet, ebenfalls hieher gerechnet.

10) Die Straße von Worms nach Kaiſerslautern durch Pfeddersheim, Göllheim und Alſenborn, mit einer Länge von 45,939 Metern.

11) Die Straße von Nancy nach Zweibrüken, Landau und Mannheim durch Dieuze, Saargemünd, Pirmaſens und Annweiler. Sie durchläuft eine Streke von 3,480 Metern im Departement.

12) Die Straße von Speier nach Landau. Sie hat eine Långe von 23,148 Metern, wozu aber 9151 Meter gerechnet ſind, die ſie mit andern Straßen theilt.

13) Die Straße von Germersheim nach Landau, auf einer Långe von 16,564 Metern, wovon 4439 mit andern Straßen gemeinſchaftlich ſind.

14) Die Straße von Oppenheim nach Creutznach durch Wörrſtadt.

Beinahe alle dieſe Straßen ſind noch in einem ſchlechten Zuſtande, und ſehr oft von breiten Feldwegen nicht zu unterſcheiden, was zum Theil eine Folge ihrer Verderbniß und Vernachlåßigung während dem Kriege, und zum Theil auch ihrer erſten ſchlechten Anlage iſt. Bisher muſte ihre Herſtellung ausgeſezt werden, da die vorråthigen (übrigens ſehr bedeutenden) Fonds nur auf die Straßen vom erſten Range verwendet werden konnten.

Unter den Brüken bemerken wir diesmal nur die drei, welche für die åußere Kommunikation wichtig ſind, nemlich die Schiffbrüke von Mainz nach Kaſtel, und die zwei fliegenden bei Oppenheim und Mannheim, wovon die lezte dem rechten Ufer angehört.

Zu den öffentlichen Arbeiten wären ins beſondere der Freihafen zu Mainz, die Anlegung des Plazes Guttenberg daſelbſt, die Erbauung des jezt vollendeten Betteleihauſes zu Frankenthal, die mannichfaltigen Arbeiten an den Rheindämmen, an den flößbaren Kanälen von Neuſtadt, die neuentworfenen Unternehmungen zur Herſtellung des Frankenthaler Kanals, zur Austroknung des Altrheins, zur Pläſterung von Kaſtel, u. ſ. w. zu rechnen. Wir werden bei einer andern Gelegenheit dieſen wichtigen Gegenſtänden eine größere Aufmerkſamkeit ſchenken. Für izt bemerken wir noch, daß die Fonds, welche die Regierung zu dem Straßenbau und andern öffentlichen Arbeiten bisher anwies, die Summe von 4 Millionen Franken überſteigen, deren Zirkulation dem Departement zu Gute kam.

XI. Religion.

Menſchen die ſich zu verſchiedenen Religionen bekennen, wohnen in dieſem Departemente nicht allein friedlich nebeneinander, ſondern beſuchen in vielen Gemeinden auch eine und dieſelbe Kirche. Dieſer Geiſt der Verträg-

lichkeit iſt eine Folge des gemiſchten Religions-zuſtandes. Menſchen von verſchiedenem Glauben, die ſich in ihren täglichen häuslichen und bürgerlichen Verhältniſſen berühren, lernen ihre Tugenden ſchäzen und ihre Fehler ertragen, und glauben ſich auch in der andern Welt nicht mehr fremde, da ſie in dieſer ſich ſo nahe gelebt. Beiſpiele von Intoleranz ſind darum in dieſer Gegend äuſſerſt ſelten; und man überläßt die Religion, als eine Sache des Gewiſſens und der perſönlichen Uiberzeugung, der Einſicht und dem Gefühle des Menſchen, und ſein Schikſal nach dieſem Leben der Gnade jenes höchſten Weſens, das alle ſeine Geſchöpfe mit gleicher Milde an ſeinem väterlichen Herzen trägt.

Uiber ein Drittheil der Einwohner dieſes Departements bekennt ſich zur katholiſchen Religion: ſie bewohnen vorzüglich die Ufer der Nahe und die umliegende Gegend von Mainz. In den proteſtantiſchen Gemeinden findet man einen höhern Wohlſtand, eine Folge ihres gröſsern Fleiſses und ihrer Sparſamkeit. So unbezweifelbar dieſe Erſcheinung auch iſt, ſo wage ich es doch nicht ſie der Religion allein zuzuſchreiben. Die ehmalige Verfaſſung, an-

Zu den öffentlichen

ins beſondere der Freihafe

Anlegung des Plazes G

die Erbauung des jezt v

hauſes zu Frankenthal, d

Arbeiten an den Rheindäm

baren Kanälen von Neuſt

fenen Unternehmungen zu

Frankenthaler Kanals, zu

Altrheins, zur Pläſterung

zu rechnen. Wir werde

Gelegenheit dieſen wichtig

größere Aufmerkſamkeit

bemerken wir noch, daß

[illegible] zu dem G

…en in …ſche des …
…ugenden ihren von ge…
und Verhältniſſen täglich…
mehr glauben ſchäzen ſich und ih…
ht. fremde, da auch in …
ieſer Beiſpiele von ſie in die…
die Gegend von Intolera…
und Religion äuſſerſt ſelten; …
ſicht der als eine Sach…
Schikſal und perſönlichen Uiberz…
höchſten dem Gefühle des Me…
gleichen nach dieſem Leben …
erträgt. Weſens, das alle ſeine…
Nik… Milde zu ſeinem väterli…

Einwohner
…ar Katholiſch…
…glich …

ter welcher die Bewohner dieſes Departements lebten, hatte ohne Zweifel einen weit gröſsern Einfluſs auf ihre Betriebſamkeit, als der Glaube, zu dem ſie ſich bekennen; und die Erfahrung beſtätigt ſich in allen Ländern, daſs diejenigen, welche ſich zu der am wenigſten begünſtigten Religion bekennen, eine angeſtrengtere Thätigkeit zeigen: es ſcheint, als ſuchten ſie das geſtörte Gleichgewicht durch ihre Arbeitſamkeit wieder herzuſtellen, und durch den Beſiz eines gröſsern Vermögens an Einfluſs und Anſehen zu gewinnen, was die Verfaſſung des Landes ihnen, wegen ihrem Glauben, *ungerecht* verſagt.

Auſſer den Katholiken und Proteſtanten, findet man in dem Departemente auch mehrere Wiedertäufer. Sie unterſcheiden ſich durch eine einfache Kleidung, und einfachere Sitten. Arbeitſam und nüchtern treiben ſie Akerbau und Viehzucht mit glüklichem Erfolge.

Die Mennoniten ſtammen von den Wiedertäufern ab; ſie bekennen ſich beiläufig zu denſelben Lehrſäzen, und werden auch wahrſcheinlich darum ſehr oft miteinander verwechſelt. Der Akerbau verdankt in unſerm Departemente dieſer Sekte ſehr viel; denn die Anhänger der-

ſelben zeichnen ſich eben ſo ſehr durch die Einfachheit ihrer Lebensart als durch ihren Fleiß und ihre Klugheit aus. Die Anzahl derſelben mag beiläufig 2200 Individuen betragen. Nach einer ziemlich zuverläſigen Berechnung haben ſie ſich in neun Jahren um 830 Köpfe vermehrt. Ohne die Auswanderungswuth, von der auch die Mennoniten nicht frei blieben, würde ihre Anzahl noch bedeutender ſeyn. Sie wohnen gröſtentheils in dem Bezirke von Speier, in den Kantonen Bechtheim und Kirchheimbolanden in dem von Mainz, und einige in dem Bezirke von Zweibrüken.

Die Mennoniten haben ihren Namen von Simon Menno, der, nach den von einigen Fanatikern, in Münſter, begangenen Ausſchweifungen, im Jahre 1536 eine beſondere Geſellſchaft ſtiftete, und durch ſeine Lehren, Frömmigkeit und Klugheit, und beſonders durch das mächtige Beiſpiel, welches er ſelbſt gab, viel dazu beitrug, jene Reinheit und Einfachheit der Sitten unter ſeinen Glaubensbrüdern herrſchend zu machen, durch welche ſie ſich noch auszeichnen. Auch die Mennoniten waren unzähligen Verfolgungen ausgeſezt; denn den Menſchen treibt die Wuth, im Namen des

Himmels über den Glauben ſeiner Brüder ab⸗zuſprechen, und die zu verdammen, welche nicht denken, wie er, über das Leben jenſeits, das er nicht kennt, und über das höchſte We⸗ſen, dem er doch am wenigſten gefallen kann, wenn er verfolgt, was es ſchuf und nährt.

Karl V. erließ, im Jahre 1540, ein Edikt, das die ſchreklichſten Strafen gegen ſie verhängt. In manchen Gegenden hatten ſie viel von den andern Glaubensgenoſſen zu dulden. Auch die Proteſtanten ſuchten ſie zu unterdrücken, die gegen jeden Gewiſſenszwang ſo laut geſprochen hatten, wo ſie ihn ertragen mußten. So ſind die Menſchen: jede unterdrükte Kirche predigt Duldung, bis ſie ſelbſt unterdrüken kann. Die Schwäche ruft die Grundſäze der ewigen Ge⸗rechtigkeit und Freiheit gegen die gewaltthätige Stärke an, bis ſie ſelbſt Stärke wird gegen eine größere Schwäche, und dann gewaltthätig. In den vereinigten Niederlanden und einigen deutſchen Staaten wurden die Mennoniten ge⸗duldet; und ſie vergalten dieſen Schuz, den jede Regierung, ohne Rükſicht auf religiöſen Glauben, jedem Menſchen ſchuldig iſt, wenn er ſich als ein guter Bürger gegen die beſte⸗henden Geſeze gehorſam zeigt, durch ſtillen Fleis.

In ihrer Lehre halten ſie ſich ſtreng an das Evangelium, an das alte und neue Teſtament. Uiber das Abendmahl ſind ſie mit den Reformirten einverſtanden. In Betreff des Artikels der Gnade und der Vorherbeſtimmung, der ſchwer auszumitteln iſt, und auch izt noch ſo viele Kirchen und Köpfe theilt, bekennen ſie ſich nicht zu der ſtrengen Anſicht des heiligen Auguſtin, der die meiſten Reformatoren, und beſonders Calvin gefolgt ſind, ſondern ſie theilen die Grundſäze des ſanften Melanchton mit den Lutheranern. Uibrigens ſind ſie, wie alle ſchwächere Sekten, Staaten und Kirchen, tolerant, und lehren und üben Billigkeit, Milde und Nachſicht, der ſie ſelbſt bedürfen. Meinungen, die von den ihrigen abweichen, dulden ſie, wenn dieſelben, nach ihrer Anſicht, die Grundveſten des Chriſtenthums nicht untergraben und die Reinheit der chriſtlichen Moral nicht beleidigen. In ihren Ritualien nähern ſie ſich den Proteſtanten; ſie empfangen das Abendmahl zu derſelben Zeit, und ſingen ſogar Geſänge, die ſich in den Gebetbüchern derſelben befinden.

In dem ganzen Departemente haben die Mennoniten nur eine öffentliche Kirche, die in

dem lezten Jahrhunderte in Kriegsheim erbauet wurde. Eine Kanzel giebt es nicht in derſelben. Der Prediger, wenn er zu ſeinen Zuhörern ſpricht, ſtellt ſich hinter einen Tiſch. Nach den pfälziſchen Geſezen mußte ihre Kirche das Anſehen eines Privathauſes haben, warum man auch einen Schornſtein auf dieſelbe ſezte. Der Menſch, dem es oft ſo ſchwer wird, mit den Angelegenheiten der Erde fertig zu werden, iſt am abgeſchmakteſten, wenn er ſich unberufen in die des Himmels miſcht. So hat die Religion, die heilige, die den Menſchen freundlich, hilfreich und tröſtend dem Menſchen entgegen führen ſollte, oft zum Vorwande der Trennung und Verfolgung dienen müſſen. In der Gemeinde Frieſenheim verſammeln ſich die Mennoniten in der Kirche der Reformirten, die ihnen freiwillig gleiche Rechte zugeſtanden haben. In den übrigen Orten ſind ſie nicht zahlreich genug, um einer eigenen Kirche zu bedürfen. Sie kommen in dem Hauſe eines von ihren Glaubensverwandten zuſammen, wo ſie ohne alles Gepränge ihren Gottesdienſt feiern, der in Gebeten und Reden beſteht.

Die Prediger werden durch Stimmenmehrheit ernennt, und von den Aelteſten beſtätigt. Bei der Wahl derſelben wird auf die Reinheit der Sitten und die Kenntniß der heiligen Schrift Rükſicht genommen. Bei gleichen Vorzügen entſcheidet das Älter. Die Liebe und Achtung der Gemeinde iſt die einzige Belohnung, die ſie erhalten. Ihre Anzahl beläuft ſich gewöhnlich auf vier. Der erſte predigt ſelten, und beſchäftigt ſich mit Ertheilung des Brodes und Weins bei dem Abendmahl, der Taufe, der ehelichen Einſegnung und der Beerdigung. Die übrigen halten bei der Verſammlung der Gemeinde eine Predigt, deren Gegenſtand immer in dem Gebiete der Moral liegt, unterrichten die Jugend in ihrer Glaubenslehre und bereiten ſie zur Taufe und zum Abendmahl vor. Ein ſehr ehrwürdiger Theil ihres Berufs iſt die ſchöne Beſtimmung, den Frieden in ihrer Gemeinde zu erhalten. Bei allen Streitigkeiten treten ſie als Vermittler auf; und ihr Einfluß iſt ſo überwiegend, daß ihre Dazwiſchenkunft gewöhnlich alle Mißverſtändniſſe beilegt. Selten kommt es in ihrer Gemeinde zu einem Rechtsſtreite, der, wenn er auch ſelbſt gewonnen wird, doch, ſo gut als eine gewon-

nene Schlacht, ein Verluſt iſt. Zeigen ſich die Parthien unverſöhnlich, was ſich nicht leicht zuträgt, dann bleiben ſie, bis zu ihrer Verſöhnung, vom Abendmahl ausgeſchloſſen.

Wie in den andern Kirchen, ſo werden auch in den ihrigen Allmoſen zur Unterſtüzung der Armen geſammelt. Zwei Aelteſte ſind mit der Vertheilung derſelben beauftragt. Die Eheſcheidung iſt bei ihnen, aber in wenigen, ſeltenen Fällen, erlaubt. Nur Erwachſene, die von ihrem Glauben Rechenſchaft geben können, erhalten die Taufe. Die Kinder beſuchen die Schulen der Gemeinden, in denen ſie wohnen, ohne Rükſicht auf die Religion.

Aus allem dem läßt ſich auf das Betragen der Mennoniten ſchlieſen. Wohlthätig gegen Dürftige unterſtüzen ſie dieſelbe, zu welchem Glauben ſie ſich auch bekennen. Sanft, arbeitſam und nüchtern ſind ſie als Menſchen und Bürger gleich ſchäzbar. So bewegen ſie ſich in dem engen, einförmigen Kreiſe ihrer beſchränkten Beſtimmung, einzig mit dem beſchäftigt, was mit ihrem Glauben und ihren gewöhnlichen Geſchäften in Verbindung ſteht. Gleichgültig gegen politiſche Ereigniſſe, deren Folgen ſich nicht bis zu ihnen verbreiten, er-

innern ſie an das patriarchaliſche Leben der Vorzeit. Verleumdung und Flüche ſind ſelten unter ihnen. Sie ſchwören nicht, und nennen ſich du. Ihre Kleidung und ihr Hausweſen ſind ſo einfach als ihre Sitten und Lebensweiſe. Alles zeugt von Wohlhabenheit und Reinlichkeit; nirgends aber findet man Spuren von Pracht oder Verſchwendung.

Die Mennoniten beobachten mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit die Geſeze; und ihre Religion macht es ihnen zur Pflicht, der Regierung, unter welcher ſie leben, Treue und Gehorſam zu geloben. Den Krieg halten ſie nicht für erlaubt; aber dieſe religiöſe Meinung weicht dem mächtigeren Geſeze, und ſie unterwerfen ſich der Militärkonſkription ſo folgſam als die übrigen Bürger. Um ihre bürgerliche Pflicht indeſſen mit ihrem Glauben, ſo viel es möglich iſt, zu vereinen, haben ſie den Kaiſer um die Begünſtigung gebeten, vorzugsweiſe bei dem Fuhrweſen der Armee dienen zu dörfen.

Von den Wiedertäufern, deren Anzahl in dem Departement unbedeutend iſt, unterſcheiden ſich die Mennoniten im Aeuſſeren dadurch, daß jene den Bart wachſen laſſen.

Die Juden ſind in dem Departement vom Donnersberg ſehr zahlreich. Die Mittel ihrer bürgerlichen Verbeſſerung haben ſchon lange die Regierungen und Staatsleute beſchäftigt. Es wurde vieles zu ihrer Rechtfertigung, mehr noch zu ihrer Anklage geſchrieben und geſagt. Die Leidenſchaftlichkeit oder eine erkaufte Meinung ſprachen, wie das gewöhnlich der Fall iſt, lauter als die Liebe zur Wahrheit und die Menſchlichkeit. Man dürfte nur Thatſachen ſprechen laſſen. Die Gerichtshöfe könnten wohl das beſte Zeugniß über den Werth der Israeliten ablegen; *und ſie haben* es zum Theil gethan. Gewiß iſt indeſſen, daß die heimlichen Sünden der Juden, wie der Jugend, die verderblichſten ſind.

Der Akerbau und die Gewerbe haben in den lezten Jahren manchen Juden gewonnen; ſie haben im Allgemeinen Schritte zu ihrer Verbeſſerung gethan; aber dieſe Schritte, man muß es geſtehen, ſind weder groß noch raſch, wie es ſich erwarten ließ. Vorurtheile, Gebräuche und Sitten, die ſich Jahrtauſende fortgeerbt, unter mancherlei Verfolgungen erhalten und befeſtigt haben, legt kein Jahrzehend ab. Die Israeliten ſind Fremd-

linge unter den übrigen Völkern, und der ewig fortſchreitende und fortbildende Geiſt der Zeit geht an dieſer Nation vorüber, die ſich durch ihre abſöndernde Gebräuche in volkreichen Ländern und Städten iſolirt, ohne daß ſie ſein Hauch berührt.

So ſind die Juden. Eine andere Frage iſt es, ob ſie durch ihre Schuld ſind, was ſie ſind. Noch weniger giebt der Zuſtand, in welchem ſich dieſe Menſchenklaſſe befindet, ein Recht, ſie zu verfolgen. Aber eben ſo gewiß iſt es, daß die gewöhnlichen Mittel, die zu ihrer bürgerlichen Verbeſſerung verſucht wurden, unzureichend bleiben werden. Was der Glaube und eine lange Gewohnheit vermag, zeigt dieſes Volk.

XII. Oeffentlicher Unterricht.

Der öffentliche Unterricht war vor der Vereinigung der Länder, aus denen das Departement vom Donnersberg beſteht, in den meiſten Gegenden in einem guten Zuſtande. In allen Gemeinden gab es Lehrer, welche die Kinder beiderlei Geſchlechts im Leſen, Schreiben und Rechnen unterrichteten; und in denen von einiger Bedeutung hatte man auch

Gelegenheit einige Kenntniſſe in fremden Sprachen, in der Geſchichte und Erdbeſchreibung zu erwerben. In den meiſten Landſtädtchen gab es Gymnaſien, und die Univerſität in Mainz nahm unter den erſten in Deutſchland eine ehrenvolle Stelle ein. Von ihr ſind kaum einige Trümmer geblieben, die indeſſen noch hinreichen, ihre ehemalige Blüthe zu bezeugen.

Während der Stürme der Revolution und der Unruhen und Drangſalen des Krieges, in denen ſo viel Vortreffliches untergieng, litt auch der öffentliche Unterricht; und noch ſind die Wunden, welche ihm die traurige Vergangenheit ſchlug, nicht alle geheilt. Durch die wohlthätige Sorgfalt einer weiſen und väterlichen Regierung wurde manches Gute, das untergegangen war, neu geſchaffen, und manches, das einen nahen Untergang drohte, gerettet; aber es fehlt noch viel, daß der öffentliche Unterricht jenen Zuſtand von Vollkommenheit erreicht hätte, zu dem er gelangen ſollte, und wahrſcheinlich mit der Zeit auch gelangen wird.

Große Unterrichtsanſtalten, berühmte, gelehrte Geſellſchaften und Akademien ſind nicht

immer ein Beweis von einer allgemein verbreiteten Aufklärung. Es giebt Gegenden, in denen Wiſſenſchaften und Künſte mit großer Sorgfalt gepflegt werden, und wo doch keine Aufklärung herrſcht. Freigebige Regenten können Gelehrte und Künſtler aus der Fremde in ihre Staaten ziehen, ſie auch in denſelben bilden, ohne daß die wahre Aufklärung einigen Vortheil daraus zieht. Das Gute, welches Aufſehen erregt, iſt nicht immer das Beſte.

Den Menſchen nennen wir aufgeklärt, der in ſeinen menſchlichen und bürgerlichen Verhältniſſen weiß, was er wiſſen ſoll; der demnach, als Menſch und Bürger, die Kenntniſſe beſizt, welche er in ſeinem Kreiſe braucht. Nachdem ſich dieſer erweitert, muß ſich nothwendig auch die Sphäre ſeiner Kenntniſſe erweitern. Es giebt eine vielwiſſende Barbarei und eine gelehrte Unwiſſenheit; und es iſt, außer dem Worte Religion, vielleicht noch keines mehr misverſtanden und misbraucht worden, als das Wort Aufklärung. Wir ſollen lernen und wiſſen, was uns in unſern Verhältniſſen als Menſch und Bürger frommt. Iſt dieſer Grundſaz richtig, dann ſpricht er

freilich über manche Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten das Verdammungsurtheil, die ſich eines großen Rufes erfreuen.

Die weſentlichſten Anſtalten des öffentlichen Unterrichts, die zur Verbreitung der wahren Aufklärung dienen, ſind diejenigen, welche auf die Maſſe des Volkes wirken. Bei uns wird alſo der Zuſtand der Primärſchulen den Zuſtand des öffentlichen Unterrichts am wahrſten zeigen.

Die Primärſchulen beſtehen in den Gemeinden, und auf ihre Rechnung. Sie ſind die unterſte Stufe des öffentlichen Unterrichts, und auch die einzige für die bei weitem größere Mehrzahl der Einwohner eines Landes. Dieſe Schulen erreichen ihre Beſtimmung, wenn die Kinder in ihnen Leſen, Schreiben und die erſten Anfangsgründe der Rechenkunſt lernen. Nur in volkreichen Gemeinden, die den Willen und das Vermögen haben, fähige Lehrer zu belohnen, erhalten die Kinder noch einigen Unterricht in der Naturgeſchichte, Erdbeſchreibung und einer fremden Sprache.

Es iſt ſehr ſchwer, gute Lehrer für die Primärſchulen zu erhalten, weil zu ihrer Bildung keine Anſtalt beſteht. Dies Bedürfniß ward

ſchon lange allgemein und tief gefühlt, und konnte der Aufmerkſamkeit des Prefekten, Baron von St. André, der mit väterlicher Sorgfalt auf das Wohl ſeiner Verwalteten wacht, nicht entgehen. Seinen Bemühungen verdankten wir ein kaiſerliches Dekret, das die Errichtung einer Normalſchule in Mainz verordnete, und deren vorzügliche Beſtimmung ſeyn ſollte, Leute zu bilden, welche im Stande wären, die franzöſiſche Sprache in den Primärſchulen zu lehren. Dieſes Dekret, ſo wohlthätig in ſeinen Abſichten, und ein ſo dringendes Bedürfniß für die neuen Rheindepartemente wurde nicht in Vollzug geſetzt. Wahrſcheinlich glaubte man, es ſey durch die ſpätere Organiſation des öffentlichen Unterrichts überflüſſig geworden.

In den vier Bezirken des Departements vom Donnersberg zählt man an 680 Primärſchulen, die im Winter von beiläufig 30,000 Kindern beſucht werden. Im Sommer, wenn die Feldarbeit die Landleute beſchäftigt, vermindert ſich die Anzahl derſelben auf den vierten Theil; und in vielen Gemeinden ſind die Schulen ganz geſchloſſen.

Die Lehrer der Primärſchulen wurden bis izt von den Mären der Gemeinden und den Munizipalräthen vorgeſchlagen; und obgleich der Kandidat einer vorläufigen Prüfung unterworfen war, ehe er die Stelle erhielt, ſo konnte man ſich doch ſelten auf ein gutes Subjekt Rechnung machen. Der Gehalt beſteht 1) in der Wohnung, welche die Gemeinde zu ſtellen hat; 2) in einer kleinen Abgabe, die für die Kinder, welche die Schule beſuchen, entrichtet werden muß; und 3) in den Fonds, welche die Schulen beſizen. Nur wenn die lezteren zur Beſoldung eines Lehrers hinreichen, iſt derſelbe ſeines Unterhalts gewiß. Die Beiträge von den Kindern werden von den Gemeinderäthen beſtimmt; und es iſt wohl überflüſig, zu bemerken, daß dieſe Beiträge weder reich ausfallen noch regelmäſig eingehen, und ein Lehrer, der mit ſeiner Exiſtenz auf dieſelbe angewieſen iſt, in einen ewigen Kriegszuſtand mit einem großen Theile der Gemeinde verſezt iſt. Gute Lehrer ſind alſo, im Allgemeinen, aus zwei einfachen Urſachen, nicht zu erwarten; weil es 1) an einer Anſtalt zu ihrer Bildung fehlt, und 2) weil ſolche Stellen, die

mit mannigfaltigen Beſchwerden verbunden ſind, ohne eine Ausſicht auf eine verhältnißmäſige Belohnung zu gewähren, nicht ſehr geſucht werden, und am wenigſten von Männern, denen noch ein andres Mittel einer erträglichen Exiſtenz bleibt.

Nachtheilig auf den Zuſtand der Primärſchulen wirkte auch der gänzliche Mangel an Aufſicht über dieſelben. Unter der ehemaligen Verfaſſung waren die Schullehrer und Schulen der Aufſicht der Pfarrer anvertraut, von denen man erwarten konnte, daß ſie die meiſten Kentniſſe in ihrer Gemeinde beſäßen; auch ließen ihnen die Geſchäfte ihres Amtes Muſe genug, um dieſe Aufſicht regelmäßig zu führen. In den meiſten Orten war der Schuldienſt mit dem eines Kirchendieners verbunden, und der Lehrer alſo auf dieſe Art ſchon der Untergebene des Pfarrers. Die Geiſtlichen verlohren als ſolche durch die Grundſäze, welche in der Revolution herrſchend wurden, jeden Antheil an dem öffentlichen Unterrichte, den man, nach einem beliebten Ausdruke, ſekulariſiren wollte. Der Grundſaz, von dem man ausgieng, mag richtig ſeyn; aber auf dem Lande hatte man kein Mittel etwas Beſſeres

an die Stelle des Mangelhaften zu ſezen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Aufſicht der untergeordneten Verwaltungsbehörden unzureichend war. Die Geſchwornen des öffentlichen Unterrichts, die in den Hauptorten der Bezirke angeſtellt wurden, konnten, da ſie keine Beſoldung erhielten, ſich höchſtens mit den Schulen ihres Wohnortes beſchäftigen. Nach der izt beſtehenden Organiſation des öffentlichen Unterrichts ſtehen die Primärſchulen unter der Aufſicht der Unterrichtsinſpektoren, deren in jedem Bezirke einer Akademie zwei angeſtellt ſind. Da eine Akademie aber mehren Departemente umfaßt, ſo iſt zu fürchten, daß dieſe Aufſicht weder ſtrenge noch dauernd genug ſeyn werde.

Die zweite Stufe des öffentlichen, und die erſte des gelehrten Unterrichts ſind die Kollegien oder ehemaligen Sekundärſchulen, die entweder Gemeinden oder auch Lehrer auf ihre Rechnung anlegen. Jede Schule, in welcher die lateiniſche und franzöſiſche Sprache, Erdbeſchreibung, Geſchichte und die erſten Grundſäze der mathematiſchen Wiſſenſchaften gelehrt werden, iſt ein Kollegium oder eine Sekundärſchule, die dem entſpricht, was

man in Deutſchland ein Gymnaſium nennt. In dem Bezirke von Mainz giebt es kein Kollegium. Durch ein kaiſerliches Dekret war die Stadt Mainz zur Errichtung einer Sekundärſchule autoriſirt; da ſie aber der Siz eines Lyzeums iſt, und man vielleicht die Konkurrenz der beiden Anſtalten ungern ſah, ſo wurde das kaiſerliche Dekret nicht in Vollzug geſezt.

In dem Bezirke von Speier zählt man fünf Kollegien, von denen einige in ſehr gutem Rufe ſtehen. Das von Worms, unter der Leitung des verdienſtvollen Herrn Schneidler, genieſet die ganze Achtung des Publikums, die es verdient. Grünſtadt, hat eine vortrefliche Lage und war auch im Beſize eines bedeutenden Fonds, der aber zum Theil verlohren gieng. Indeſſen hat die Schule noch Mittel genug, ſich wieder zu jener Stufe von Anſehen und Bedeutung zu erheben, auf der ſie früher ohne Nebenbuhlerin ſtand. Die beiden Kollegien von Speier und Neuſtadt machen glükliche Fortſchritte; das von Dürkheim iſt noch nicht ganz organiſirt.

Es ſcheint, als ſey die Anzahl von fünf Kollegien, in dem kleinen Umfang eines Gemeindebezirks, zu groß, und eine Verminde-

rung derſelben den Unterrichtsanſtalten, und vielleicht dem Unterrichte ſelbſt vortheilhaft.

Der Bezirk von Zweibrüken hat ein Kollegium in Zweibrüken ſelbſt; der von Kaiserslautern wird nächſtens eines erhalten das in der Stadt Kaiserslautern errichtet wird, und ſchöne Hoffnungen giebt.

Die zweite Stufe in den wiſſenſchaftlichen Unterrichtsanſtalten nehmen die Lyzeen ein. Kein Zögling kann vor ſeinem neunten Jahre in ein Lyzeum aufgenommen werden, noch über das achtzehnte in demſelben bleiben. Der Unterricht umfaßt alle *Kenntniſſe, welche* nöthig ſind, um zu den verſchiedenen Fakultäten übergehen zu können, und währt ſechs Jahre; die Gegenſtände derſelben ſind die franzöſiſche, lateiniſche und griechiſche Sprache, die Arithmetik, Geometrie und verſchiedenen mathematiſchen Wiſſenſchaften, Phyſik, Chimie und Naturgeſchlchte. Bei den Lyzeen, welche ſich in den Hauptorten einer Akademie befinden, in welchem Falle das von Mainz iſt, wird auch Philoſophie, Optik und Aſtronomie gelehrt.

Die Lyzeen ſind in drei Klaſſen eingetheilt. Der Preis der Penſion für einen Zögling in denen der erſten Klaſſe, zu welchen auch das

von Mainz gehört, beträgt jährlich 750 Franken; in denen der zweiten 650, und in denen der dritten Klaſſe 600 Franken. Auſſer dieſer Summe muß jeder Zögling jährlich noch 50 Franken für Bücher und andere zum Studieren nöthige Gegenſtände bezahlen. Beim Eintritt in das Lyzeum muß er ſeine beſtimmten Kleidungsſtüke, und ſein Bett- und Tiſchzeug mitbringen, welches er, beim Austritt, in demſelben Zuſtande wieder zurük erhält. Die Zeichen- und Schreibmeiſter werden von dem Lyzeum bezahlt.

Die Zöglinge ſind entweder auf Rechnung der Regierung, oder von Gemeinden, oder auch auf ihre eigene in den Lyzeen. Sie ſind in halber oder in ganzer Koſt in denſelben, in welchem leztern Falle ſie auch daſelbſt ſchlafen; oder genießen nur den Unterricht. Das Lyzeum in Mainz war, bei ſeinem guten wiſſenſchaftlichen Rufe, doch immer gröſtentheils auf Zöglinge der Regierung eingeſchränkt. Dieſe Erſcheinung iſt wirklich auffallend, und verdiente eine nähere Prüfung. Die Verwaltung befindet ſich in achtungswürdigen Händen; die meiſten der Profeſſoren ſind als Männer von vorzüglichen Kenntniſſen bekannt; die Lage von Mainz

iſt für eine Anſtalt dieſer Art ſehr vortheilhaft, und doch ſteht ſie, in der Anzahl der bezahlenden Zöglinge, mancher kaum dem Namen nach gekannten Sekundärſchule in einer Landgemeinde nach. In einem Departemente, in dem Wiſſenſchaften und Künſte Achtung geben und blühen; an den Grenzen von Deutſchland, das franzöſiſche Geſeze und eine franzöſiſche Organiſation hat oder erhält, und ſeinen Söhnen alſo gern eine der neuen Ordnung der Dinge angemeſſene Bildung geben laſſen wird, ſollte man einen zahlreichen Beſuch der Unterrichtsanſtalten in einer Stadt vermuthen, die, ſo zu ſagen, den Uibergang bildet aus Deutſchland nach Frankreich, und in welcher der Deutſche, zum Theil noch in ſeiner Heimath, doch Frankreich findet mit ſeiner Sprache und Verfaſſung.

Die lezte und höchſte Stufe des wiſſenſchaftlichen Unterrichts ſind die Fakultäten, welche an die Stelle der ehemaligen Spezialſchulen getreten ſind. Außer der Fakultät der ſchönen Wiſſenſchaften, welche den übrigen vorausgeht, giebt es Fakultäten der Rechtsgelahrtheit, der Arzneikunſt und der Theologie.

Als ein Reſt der ehemaligen Univerſität beſteht noch die Arzneiſchule in Mainz, die unter den Profeſſoren Männer von ausgezeichnetem Verdienſte zählt. Einem Regierungsbeſchluſſe, vom 20ten Prärial Jahres 11 zufolge, ſollte dieſe Stadt eine mediziniſche Spezialſchule erhalten. Auch dieſer Beſchluß wurde nie in Vollzug geſezt, und man findet die Arzneiſchule nun, unter der neuen Benennung einer mediziniſchen Sekundärſchule, eine Stelle unter den öffentlichen Unterrichtsanſtalten des Reichs einnehmen.

Das Entbindungshaus, deſſen Anlegung und Erhaltung das Departement der väterlichen Sorgfalt ſeines für das Gute ſo thätigen Prefekten verdankt, blühet unter der Leitung des verdienſtvollen Herrn Weidmann, der an dem kenntnißreichen Herrn Profeſſor Leydig einen thätigen Gehilfen hat. Mit dieſer wohlthätigen Anſtalt iſt auch die der Kuhpokenimpfung verbunden.

Zehnter Abſchnitt.

Bemerkungen über verſchiedene Gegenſtände.

Wir ſind weit entfernt, in den vorhergehenden Abſchnitten alles Wiſſenswürdige und Merkwürdige dieſes Departements erſchöpft zu haben; die Ausbeute, welche es darbietet, iſt zu reich, und der Raum dieſer Schrift, ihrer Beſtimmung nach, zu beſchränkt. Indeſſen werden wir, bei einer andern Gelegenheit, der Arbeit, welcher unſer ſtatiſtiſches Jahrbuch gewidmet iſt, jenen Umfang und jene Vollſtändigkeit zu geben ſuchen, die man von einer Schrift dieſer Art erwarten darf. Um einige weſentliche Gegenſtände nicht ganz zu übergehen, theilen wir in dieſem Abſchnitte einige Bemerkungen über dieſelben mit.

Nicht leicht kann ein Land eine glüklichere Lage für den Handel haben, als unſer Departement. Der königliche Rhein trägt die Schäze der Natur und der Induſtrie aus dem Herzen der Schweiz bis in die entfernteſten Gegenden des ehemaligen Hollands, und mannichfaltige Flüſſe rollen ihre zinsbaren Gewäſſer aus dem

Inneren von Deutſchland und Frankreich in den Schoos des herrlichen Stroms. Gleich eben ſo vielen Pulsadern, ziehen ſie ſich durch weitſchichtige Länder, Leben und Thätigkeit verbreitend in ihrem Laufe. Aber politiſche Verhältniſſe, der ewige Krieg Englands gegen den Kontinent haben die Induſtrie und den Handel gelähmt. Der Gewerbfleiß, welcher ſich in ſeiner gewöhnten Thätigkeit geſtört ſah, konnte nicht ſogleich eine andre Richtung finden, und der Verkäufer und Abnehmer, der Produzent und Konſument ſahen den Gang ihres Verkehrs unterbrochen. Es iſt kein Zweifel, daß der Rheinhandel mit der Zeit zu einem zuvor nie gekannten Leben erwachen muß. Die Vereinigung des ganzen linken Rheinufers und Hollands mit Frankreich, die neue Umgeſtaltung von Deutſchland, durch welche auch das Gebiet dieſes weitſchichtigen und fruchtbaren Reichs mit einer zahlreichen, fleiſigen Bevölkerung unter die mittelbare oder unmittelbare Herrſchaft von Frankreich kam, machen die Bewohner von beinahe ganz Weſt-Europa zu Gliedern einer Familie. Kein politiſches Hinderniß, und weder die Eiferſucht verſchiedener Regierungen, noch die Schwierigkeiten, welche die Natur zuvor dem Verkehre entge-

genſezte, werden daſſelbe mehr ſtören. Eine Geſezgebung wird die Schiffahrt und den Handel leiten, und Kanäle, welche die großen Flüſſe in Verbindung ſezen, werden die Hanſeſtädte und die des Rheins nachbarlich vereinigen. Alle Ereigniſſe unſerer Tage, die den überwiegenden Einfluß Frankreichs auf das ſüdweſtliche Europa begründeten, waren dem Gewerbfleiße und Handel günſtig, und verſprechen ihm eine glänzende Zukunft. Selbſt wenn England auf dem abentheuerlichen und für es ſelbſt ſo verderblichen Syſteme eines ewigen Kriegs gegen das feſte Land beſtehen ſollte, kann das innere Verkehr nur an Leben und Thätigkeit gewinnen.

Das Departement vom Donnersberg ſezt mannichfaltige Erzeugniſſe, an denen es einen Ueberfluß hat, an das Ausland ab. Die vorzüglichſten Produkte, durch deren Verkauf es Geld an ſich brachte, ſind Wein, Getreide, Tabak, Grapp, Hanf, Flachs, Kleeſamen, Brennöl, Bauholz, Potaſche und rohe Mineralien. Dieſe Erzeugniſſe, vorzüglich aber Wein, ſchikte unſre Gegend nach Holland, das dieſelben gröſtentheils, mit bedeutendem Vortheile, weiter ſandte. Dordrecht und Amſterdam

waren die Stappelpläze für unſer Getreide und unſern Wein, die nach England giengen. Aus Holland empfiengen wir dagegen Kolonialerzeugniſſe, Seefiſche, Farbeholz, Indigo, ausländiſche Weine und einige andere fremde Produkte.

Der Handel, den wir vor dem Kriege mit Deutſchland, durch den Main und Nekar, trieben, war ſehr bedeutend, und brachte baares Geld in unſer Land. Wir gaben unſern Nachbarn jenſeits des Rheins, Wein, Getreide, Brennöl, Grapp, Tabak, Potaſche u. ſ. w., und empfiengen dagegen Brennholz, Hornvieh, geiſtige Getränke und einige andere Bedürfniſſe. Dieſes Verkehr, welches auf die Natur des Bodens und die wechſelſeitigen Bedürfniſſe gegründet iſt, beſteht noch, wie ehemals, nur nicht mehr in demſelben Umfange. Die Anlegung der Mauth hat die beiden Ufer, die ſich einander nicht leicht entbehren können, ſo weit es ihre wechſelſeitigen Verhältniſſe ertragen, geſchieden.

Der Tranſit- und Speditionshandel iſt für Mainz, wegen ſeiner vortrefflichen Lage, ſehr bedeutend. Auch die ungünſtigen Verhältniſſe, welche ſeit der Revolution alles Verkehr läh-

men, konnten denſelben nie ganz vernichten. Das Stappelrecht, der Freihafen, und vorzüglich die von der Natur in jeder Hinſicht begünſtigte Lage werden dieſer Stadt auch in Zukunft dieſen Handelszweig ſichern, der mit wenigen Gefahren verbunden iſt, keine großen Kapitalien erfordert und einen beſtimmten Vortheil abwirft.

Das Departement vom Donnersberg, deſſen Boden, zwiſchen dem Rhein und den weſtlichen Gebirgen bis nach Mainz hinab, wegen ſeiner Fruchtbarkeit mit Recht ſo berühmt iſt, zählt 187,537 Hektaren, 68 Aren urbares Land, 21,668 Hektaren, 60 Aren Wieſen; 7231 Hektaren 44 Aren Weinberge, und 102,182 Hektaren 16 Aren Waldungen. Dieſe, zu denen auch das unangebauete Land gerechnet iſt, nehmen alſo beinahe den dritten Theil der Oberfläche des Departements ein.

In gewöhnlichen Jahren werden in dem Departemente an 1,976,000 Hektoliter Getreide geerntet, von denen beiläufig 1,360,000 zum eignen Verbrauche im Lande bleiben, und demnach 616,000 ausgeführt werden können. Der Tabak, welcher in unſerm Departemente gepflanzt wird, betrug, in manchen Jahren,

getroknet über 2,264,796 Kilogramme. Hafer und Futter haben wir weniger, als unſer Viehſtand erfodert. In mittleren Jahren werden in dem Departemente 570,000 Hektoliter Wein geherbſtet. Reps wird in bedeutender Menge angebauet, ſo daß in mehreren Jahren 1,300,000 Kilogramme Oel ausgeführt wurden, ohne das zu rechnen, welches in dem Lande verbraucht wurde.

Wenn die Rede von dem Departemente vom Donnersberg, und den Anſtalten iſt, welche in ihm einer beſondern Erwähnung verdienen, dann darf man die Gefängniſſe nicht vergeſſen, die im Allgemeinen in einem guten Zuſtande ſind. Wir hatten Gelegenheit in denen von Mainz eine rühmliche Ordnung und Reinlichkeit zu bewundern.

In dem ganzen Departemente giebt es zehn Gefängniſſe, von denen vier in Mainz, zwei in Speier, zwei in Zweibrüken und zwei in Kaiserslautern ſind. Im Durchſchnitte kann man 930 Individuen rechnen, von denen beiläufig 230 des weiblichen Geſchlechtes ſind, welche ſich abwechſelnd in dieſen Gefängniſſen befinden. Vergleicht man dieſe Zahl mit der ganzen Summe der Bevölkerung, dann findet

man von 458 Individuen eines, das dem Gefängniſſe überliefert wird. Die Sterblichkeit in denſelben verhält ſich wie 1 zu 20.

In dieſer Berechnung ſind die außerordentlichen Verhaftungen nicht begriffen, welche das Einziehen großer Banden, die von dem Spezialgerichte des Departements gerichtet wurden, veranlaßte. Mit Schreken erinnert ſich die weite Gegend nach der berüchtigten Namen eines Schinderhannes, Heſſel und ihrer zahlreichen Geſellen; und an dieſes Gefühl ſchließet ſich das angenehmere der Dankbarkeit gegen einen Gerichtshof und ſeinen würdigen Präſidenten, durch deren unermüdliche Thätigkeit und ſtrenge Gerechtigkeit Ruhe und Sicherheit in Länder zurükkehrte, die lange der Schauplaz eines verheerenden Krieges waren, und länger noch durch Mörder, Diebe und Straßenräuber unſicher gemacht wurden.

Die häufigſten Vergehen in dieſem Departemente ſind die Wald- und Feldfrevel und die Verlezungen der Mauthverordnungen. Dieſe werden indeſſen, bei der fürchterlichen Strenge der Geſeze, und durch das belehrende Beiſpiel ſo mancher durch ſie unglüklich gewordenen Familie, immer ſeltener.

In dem franzöſiſchen Reiche iſt man ſeit mehreren Jahren mit der Verfertigung eines Kadaſters beſchäftigt; und zu dieſem Zweke werden alle Felder einer jeden Gemeinde gemeſſen: eine unermeßliche aber höchſt nüzliche Arbeit, die durch die Fortſchritte, welche ſie bis izt gemacht hat, zu der gewiſſen Hoffnung eines ſchnellen und befriedigenden Reſultats berechtigt. Iſt dieſes große Werk vollendet, dann hat man zur Vertheilung der Grundſteuer eine ſichere Baſe, die bis izt gefehlt, und mannichfaltige Ungerechtigkeiten und Klagen veranlaßt hat. Dieſer Vortheil, ſo groß er auch ſeyn mag, iſt indeſſen nicht der einzige; und mit Recht zählt man die Vollendung eines richtigen Kadaſters für ein ſo ungeheures Reich, wie Frankreich iſt, unter die größten Unternehmungen einer Regierung, bei der das Außerordentliche zum Gewöhnlichen geworden iſt. Ohne Zweifel wird die Arbeit nicht ohne alle Mängel ſeyn. Die Natur derſelben läßt es ſchon nicht erwarten; aber kleine Verſehen, die ſich mit der Zeit auch verbeſſern laſſen, kommen bei der Maſſe von gelungenen Reſultaten nicht in Anſchlag; und in jedem Falle wird auffallenden Ungerechtigkeiten bei Vertheilung der Grundſteuer in Zukunft vorgebeugt.

Es wurden gemeſſen in dem

Jahre 1808,	10,539	Hektaren	68,296	Stůke.
— 1809,	9,157	— —	42,601	—
— 1810,	16,918	— —	80,700	—

Alſo im Ganzen 26,614 Hekt. u. 191,597 Stůke.

Das von dem Finanzminiſter beſchloſſene Budjet des Jahres 1811, enthält 17 Gemeinden, deren Fläche und die Anzahl der einzelnen zu vermeſſenden Stůke etwas beträchtlicher ſind als in den vorhergehenden Jahren; und doch haben ſich die Mittel der Geometer ſo vervielfältigt, daß ſie dieſe Arbeit nicht hinlänglich beſchäftigen wird. Es ſoll darum ein Ergänzungsbudjet von 6 bis 6000 Hektaren, und 15 bis 20,000 Stůken nachgeſucht werden, welches, wenn es genehmigt wird, das in dieſem Jahre zu vermeſſende Feld auf 20,000 Hektaren und 100 bis 110,000 Stůke bringt.

Man bemerkt, daß die Arbeiten zur Anlegung eines Kadaſters ſchnelle Fortſchritte machen. Eine dreijährige Erfahrung hat hingereicht, um die größten Schwierigkeiten, die beſonders beim Anfange einer ſo umfaſſenden Unternehmung unüberſteiglich ſchienen, zu überwinden.

Eilfter Abſchnitt.

Verzeichniß der Gemeinden des Departements, in Kantone und Märien eingetheilt.

I.

Bezirk Mainz.

1) Kanton Alzey.

1. Albig.
Bermersheim.
2. Alzey.
3. Bornheim.
Lohnsheim.
4. Erbesbüdesheim.
5. Flomborn.
Dintesheim.
6. Flonheim.
Uffhofen.
7. Framersheim.
Dautenheim.
8. Freimersheim.
Wahlheim.
9. Heimersheim.
10. Kettenheim.
Eſſelborn.
11. Niederwieſen.
Bechenheim.
12. Odernheim.
13. Offenheim.
Köngernheim.
14. Weinheim.
15. Wendelsheim.
Nack.

2) Kanton Bechtheim.

1. Abenheim.
2. Alsheim.
Haugenwahlheim.
3. Bechtheim.
Mettenheim.
4. Dittelsheim.

5. Dorndürkheim.
6. Eich.
7. Eppelsheim.
Hangenweisheim.
8. Gimbsheim.
9. Hamm.
Ibersheim.
10. Heppenheim.
11. Heßloch.
Frettenheim.
12. Monzernheim.
Blödesheim.
13. Osthofen.
14. Rheindürkheim.
15. Westhofen.

3) Kanton Bingen.

1. Bingen.
2. Büdesheim.
Dietersheim.
3. Genſingen.
4. Grolsheim.
Sponsheim.
5. Kempten.
Gaulsheim.
6. Ockenheim.
Dromersheim.

4) Kanton Kirchheimbolanden.

1. Albisheim.
Einſelthum.
2. Bolanden.
3. Dannenfels.
Bennhauſen.
Jakobsweiter.
4. Gauersheim.
Rittersheim.
Stätten.
5. Gerbach.
Ruppertsecken.
St. Alban.
6. Ilbesheim.
7. Kirchheimbolanden.
Biſchheim.
8. Kriegsfeld.
9. Marnheim.
10. Mauchenheim.
11. Mörsfeld.

12. Morſchheim.
13. Orbis.
Oberwieſen.

5) Kanton Mainz.

1. Mainz und Zahlbach.
2. Caſtel.
Coſtheim.

6) Kanton Niederolm.

1. Ebersheim.
2. Eſſenheim.
3. Fintheim.
Drais.
4. Gonſenheim.
5. Harxheim.
Gaubiſchofsheim.
6. Hechtsheim.
7. Laubenheim.
Weiſſenau.
8. Marienborn.
Bretzenheim.
9. Niederolm.
10. Oberolm.
Kleinwinternheim.
11. Stadecken.
12. Zornheim.
Sergenloch.

7) Kanton Oberingelheim.

1. Algesheim.
2. Appenheim.
Niederhilbersheim.
3. Aſpisheim.
Horrweiler.
4. Budenheim.
Mombach.
5. Freyweinheim.
6. Großwinternheim.
Bubenheim.
7. Heidesheim.
Wackernheim.
8. Jugenheim.
Engelſtadt.
9. Niederingelheim
10. Oberingelheim.
11. Sauerſchwabenheim.
Elsheim.

8) Kanton Oppenheim.

1. Bodenheim.
Nackenheim.
2. Dahlheim.
Köngernheim.
3. Dolgesheim.
Eimsheim.
Wintersheim.
4. Gundersblum.
5. Mommernheim.
Lörzweiler.
6. Nierſtein.
7. Oppenheim.
Dienheim.
Rudelsheim.
8. Schwabsburg.
Dexheim.
9. Selſen.
Hahnheim.
10. Weinolsheim.
Waldilbersheim.

9) Kanton Wöllſtein.

1. Badenheim.
Pfaffenſchwaben-
heim.
Pleittersheim.
2. Biebelsheim.
Ippesheim.
3. Boſenheim.
Hackenheim.
4. Freylaubers-
heim.
Volxheim.
5. Fürfeld.
Neubamberg.
Tieffenthal.
6. Planig.
7. Sieffersheim.
Eckelsheim.
8. Sprendlingen
und St. Johann.
9. Wöllſtein.
Gumbsheim.
10. Wonsheim
Steinbockenheim.
11. Zotzenheim.
Wölgesheim.

10) Kanton Wörrſtadt.

1. Armsheim.
   Eichloch.
   Schimsheim.
2. Bechtolsheim.
   Biebelnheim.
3. Gabsheim.
   Frieſenheim.
4. Gaubböckelheim.
5. Hillesheim.
6. Niederſaulheim.
   Oberſaulheim.
7. Oberhilbersheim.
8. Partenheim.
9. Schornsheim.
   Udenheim.
10. Spiesheim.
   Ensheim.
11. Undenheim.
12. Vendersheim.
   Sulzheim.
13. Wallertheim.
   Niederweinheim.
14. Wörrſtadt.
15. Wolfsheim.

II.

Bezirk Speier.

1) Kanton Dürckheim.

1. Dackenheim.
2. Deidesheim.
   Niederkirchen.
3. Dürckheim.
4. Ellerſtadt.
5. Erpolsheim.
6. Forſt.
7. Freinsheim.
8. Friedelsheim.
9. Gönheim.

10. Hartenburg.
Grethen, Hauſen, Seebach u. Röhrig

11. Kallſtadt.
Leiſtadt.

12. Rödersheim.

13. Ungſtein und Pfeffingen.

14. Wachenheim an der Haard.

15. Weiſſenheim am Berg.
Herxheim.

2) Kanton Edenkoben.

1. Böbingen.
Freimersheim.
2. Böchingen.
Knöringen.
Walsheim.
3. Bornheim.
4. Burrweiler.
Flömmlingen.
Roſchbach.
5. Edenkoben.
6. Edesheim.
7. Gleisweiler.
Franckweiler.
8. Grosfiſchlingen.
Kleinfiſchlingen.
9. Insheim.
10. Kirrweiler.
11. St. Martin.
12. Maykammer u. Alſterweiler.
13. Merlenheim.
Offenbach.
14. Roth.
15. Venningen.
16. Weyer.
Heimfelden.

3) Kanton Frankenthal.

1. Bobenheim am Sand.
Roxheim.
2. Edigheim.

Mörs.
3. Eppſtein.
4. Flomersheim.
5. Frankenthal.
6. Gerolsheim.
7. Grosniedesheim.
Kleinniedesheim.
8. Heßheim.
9. Heuchelheim.
Beindersheim.
10. Lambsheim.
11. Oppau.
Studernheim.
12. Weiſſenheim am Sand.

4) Kanton Germersheim.

1. Bellheim.
2. Germersheim.
3. Hördt.
4. Knittelsheim.
Ottersheim.
5. Leimersheim und Kuhhard.
Neupfotz.
6. Lingenfeld.
Weſtheim.
7. Oberluſtadt.
Niederluſtadt.
8. Schwegenheim.
9. Sondernheim.
10. Weingarten.
11. Zeiskam.

5) Kanton Grünſtadt.

1. Albsheim.
Mühlheim.
2. Altleiningen u. Höningen.
3. Aſſelheim.
Mertelsheim.
4. Bobenheim am Berg.
Battenberg.
5. Carlsberg.
Hertlingshauſen.

6. Colgenſtein und Heidesheim.
7. Dirmſtein.
8. Ebertsheim.
9. Grosbocken=heim.
10. Groskarlen=bach.
Biſſersheim.
11. Grünſtadt.
12. Hettenleidel=heim.
13. Kindernheim.
14. Kirchheim an der Eck.
15. Kleinbocken=heim.
16. Kleinkarlen=bach.
17. Laumersheim.
Oberſulzen.
18. Neuleiningen.
19. Obrigheim.
20. Quirnheim.
21. Sauſſenheim.
22. Tieffenthal.
23. Wattenheim.

6) Kanton Mutterſtadt.

1. Altripp.
2. Böhl.
3. Dannſtadt.
4. Frieſenheim.
5. Hochdorf.
Aſſenheim.
6. Iggelheim.
7. Mundenheim.
Maudach.
8. Mutterſtadt.
9. Neuhofen.
Rheingenheim.
10. Oggersheim.
11. Ruchheim.
Fusgenheim.
12. Schauenheim.
Alsheim.

7) Kanton Neuſtadt.

1. Diedesfeld.
2. Duttweiler.
3. Elmſtein und Iggelbach.
4. Esthal.
   Neidenfels.
   Neufrankeneck.
5. Geinsheim.
6. Gimmeldingen und Lodloch.
7. Haardt.
8. Hambach.
9. Haßloch.
10. Königsbach.
11. Lachen und Speierdorf.
12. Lambrecht.
    Grävenhauſen.
    Lindenberg.
13. Meckenheim.
14. Musbach.
15. Neuſtadt.
16. Ruppertsberg.
17. Weidenthal.
18. Winzingen und Brauchweiler.

8) Kanton Pfeddersheim.

1. Bermersheim.
2. Dahlsheim.
3. Gundersheim u. Enzheim.
4. Gundheim.
5. Heppenheim.
6. Hernsheim.
7. Hochheim.
8. Hohenſulzen.
9. Horchheim.
10. Kriegsheim.
11. Leiſelheim.
12. Mölsheim.
13. Mörſtadt.
14. Monsheim.
15. Neuhauſen.
16. Niederflörsheim.
17. Oberflörsheim.
18. Offſtein.

19. Pfeddersheim.
20. Pfliffligheim.
21. Wachenheim an der Pfrim.
22. Wiesoppenheim.
Weinsheim.

9. Kanton Speier.

1. Dudenhofen.
2. Hanhofen.
3. Heiligenſtein und Harthauſen.
4. Mechtersheim.
Berghauſen.
5. Otterſtadt.
6. Schifferſtadt.
7. Speier.
8. Waldſee.

10) Kanton Worms.

1. Worms.

III.

Bezirk Kaiſerslautern.

1) Kanton Göllheim.

1. Dreyſen.
Standebuhl.
Weitersweiler.
2. Eiſenberg.
3. Göllheim.
Rüſſingen.
4. Harxheim.
Zell und Niefernheim.
5. Kerzenheim.
Lautersheim.
Rodenbach.
6. Ottersheim.
Bubenheim.

Immesheim.
Rübenbüdesheim.
7. Ramſen.
Stauff.

2) Kanton Kaiſerslautern.

1. Alſenborn.
Enckenbach.
Neunkirchen.
2. Hochſpeier und Fiſchbach.
Frankenſtein u. Diemerſtein.
Waldleiningen.
3. Kaiſerslautern.
Danſenberg.
Erlenbach.
Hohenecken.
Moorlautern.
4. Trippſtadt.
Krickenbach.
Mölſchbach.
Stelzenberg.
5. Weilerbach.
Erfenbach.
Erzenhauſen.
Rodenbach.
Siegelbach.
Stockborn.

3) Kanton Lauterecken.

1. Becherbach.
Gangloff.
Nusbach.
Reipoltskirchen.
Roth.
2. Hundheim.
Aſchbach.
Gumbsweiler.
Hachenbach.
Hinzweiler.
Nerzweiler.
3. Lauterecken.
Cronenberg.
Heinzenhauſen.
Hohenöllen.
Lohnweiler.
4. Odenbach.
Adenbach.

Ginsweiler.
Reifelbach.
Schmittweiler.

4) Kanton Obermoſchel.

1. Alſenz.
Cöln.
Manweiler.
Oberndorf.
2. Duchroth und Oberhauſen.
3. Ebernburg.
Altenbamberg.
Hochſtätten.
4. Feil und Bingart
Hallgarten.
5. Niederhauſen.
Kalkofen.
Münſterappel.
Oberhauſen.
Winterborn.
6. Obermoſchel.
Callbach.
Niedermoſchel.
Schiersfeld.
Sitters.
Unkenbach.
7. Odernheim.
Lettweiler.
Rheborn.

5) Kanton Otterberg.

1. Heiligenmoſchel
Schallodenbach.
Schneckenhauſen.
2. Katzweiler.
Hirſchhorn.
Mehlbach.
Ober= und Nieder=ſulzbach.
Olzbrüken.
3. Kaulbach.
Frankelbach.
Greimbach.
Moorbach.
Werſchbach.
4. Niederkirchen.
Heimkirchen.

5. Ober= und Niedermöhlingen.
Baalborn.

6. Otterberg.

7. Otterbach und Sambach.

6) Kanton Rockenhauſen.

1. Biſterſchied.
Dörnmoſchel.
Teſchenmoſchel.

2. Dielkirchen
Bayerfeld u. Steckweiler.
Steingruben.

3. Dörnbach.
Katzenbach.

4. Gaugrehweiler
Würtzweiler.

5. Ransweiler.
Schönborn.
Stahlberg.

6. Rockenhauſen.
Marienthal.

7. Waldgrehweiler.
Finkenbach u. Gersweiler.

7) Kanton Winnweiler.

1. Breunigweiler.
Börrſtadt.

2. Gundersweiler.
Gerweiler.
Heringen.
Imsweiler.

3. Imsbach.
Falkenſtein.
Steinbach.

4. Lonsfeld.
Sembach.
Wartenberg und Rohrbach.

5. Münchweiler.
Gombach.
Neuhemsbach.
Sippersfeld.

6. Winnweiler.
Alſenbrück.
Hochſtein.
Potzbach.
Schweisweiler.

8) Kanton Wolfſtein.

1. Boſenbach.
Bedesbach.
Friedelshauſen.
Niederſtaufenbach.
Oberſtaufenbach.
2. Eßweiler.
Oberweiler.
3. Hefersweiler.
Berzweiler.
Rathskirchen.
Reichsthal.
Rölsberg.
Rudolphskirchen.
Seelen.
4. Horſchbach und Elzweiler.
Welchweiler.
5. Jettenbach.
Albersbach.
Eulenbiß.
Kollweiler.
Pörrbach.
6. Neunkirchen.
Föckelberg.
Mühlbach an der Glan.
Rudsweiler an der Glan.
7. Rothſeelberg.
Rudsweiler an der Lauter.
8. Wolfſtein.
Eindöllen.
Roßbach und Immenthal.
Unterweiler u. Tiefenbach.

IV.

Bezirk Zweibrüken.

1) Kanton Annweiler.

1. Albersweiler.
Dörrenbach.
Leinsweiler.
2. Annweiler.
Bindersbach.
Gräfenhauſen.
Queichhambach.
Wernersberg.
3. Birkenhördt.
Bellenborn u. Reichsdorf.
Blanckenborn.
4. Göcklingen.
Impflingen.
5. Oberſchlettenbach.
Darrſtein.
Dimbach.
Vorderweidenthal.
6. Ramberg.
Euſerthal.
7. Schwanheim.
Goſſersweiler.
Lug.
Silz.
Stein.
Völckersweiler.
8. Siebeldingen.
Birckweiler.
Godramſtein.
9. Wilgartswieſen und Hofſtätten.
Rinthal.
Spirkelbach.

2) Kanton Zweibrüken.

1. Contwig.
Dellfeld.
Niederauerbach.
Oberauerbach.
Stambach.
2. Einöd und Ingweiler.
Ixheim.

3. Maßweiler.
Rieſchweiler.
4. Schmittshauſen.
Oberhauſen.
Reifenberg.
5. Winterbach.
Battweiler.
Knopp.
Niederhauſen.
6. Zweibrüken,
Ernſtweiler und Bubenhauſen.

3) Kanton Homburg.

1. Grosbundenbach.
Biedershauſen.
Kleinbundenbach.
Mörsbach.
2. Homburg.
Bechhofen.
Erbach und Reiskirchen.
Kirberg.
Schwarzenbach, Beeden und Schwarzenacker.
3. Käshofen.
Krähenberg.
Roſenkopf.
Wiesbach.
4. Lambsborn.
Langwieden.
Martinshöhe.

4) Kanton Landſtuhl.

1. Bruchmühl und Mühlbach.
Hauptſtuhl.
Vogelbach.
2. Gerhardsbrunn.
Mittelbrunn.
Obernheim und Kirchenarmbach.
Oberarmbach.
3. Hitſchenhauſen.
Katzenbach.

Speſsbach.

4. Landſtuhl.

Bann.

Kindsbach.

5. Obermohr.

Cottweiler und Schwanden.

Niedermohr und Bettenhauſen.

Reiſchbach.

Nanz u. Dietzweiler.

Schrolibach.

Steinwenden.

Weltersbach.

6. Queidersbach.

Linden.

7. Ramſtein.

Mackenbach.

Mieſenbach.

8. Reichenbach.

Gimbsbach.

Limbach und Focken=berg.

Matzenbach.

Schwedelbach.

Steegen.

5) Kanton Mödelsheim.

1. Altaltheim.

Neualtheim.

2. Mödelsheim.

Pepekum.

Sauweiler.

3. Mittelbach.

Beckweiler.

Hengſtbach.

4. Walsheim.

Bliesdahlheim.

Niedergailbach.

5. Webenheim.

Mimbach.

Breitfurt.

Wattweiler.

6) Kanton Neuhornbach.

1. Breuſchelbach und Rieſchweiler.
Uttweiler.
2. Grosſteinhauſen.
Bottenbach.
Kleinſteinhauſen.
Riedelberg.
Walshauſen.
3. Mauſchbach.
Dietrichingen.
4. Neuhornbach.
5. Rimſchweiler.
Althornbach.

7) Kanton Pirmaſens.

1. Lemberg.
2. Ninſchweiler.
Duſenbrücken.
Hocheiſchweiler.
Hochmühlbach.
3. Pirmaſens.
Fehrbach.
Ruppertsweiler.
4. Rodalben.
Donnfieders.
Münchweiler.
5. Schönau.
Hirſchthal.
Nothweiler.
Rumbach.
6. Thaleiſchweiler.
Fröſchen.
7. Vinningen.
Gersbach.
Winzeln.
8. Windsberg.
Hengſtberg.

8) Kanton Waldfiſchbach.

. Heltersberg.
Geiſelberg.
Schmalenberg.
Steinalben.

2. **Herſchberg.**
Saalſtadt.
Schauerberg.
Wahlalben.

3. **Hocheinöd.**

4. **Horrbach.**
Hermersberg.

5. **Merzalben.**
Clauſen.
Laimen.

6. **Waldfiſchbach.**
Burgalben.
Schopp.

7. **Zeſelberg.**
Haarsberg.
Hettenhauſen.
Weſelberg.

Zwölfter Abſchnitt.

Beamte und Angeſtellte des Departements.

I. Verwaltung.

Prefektur.

Herr **Jeanbon St. André**, Prefekt des Departements ſeit dem 29ten Frimär Jahrs 10, Baron des Reichs und Mitglied der Ehrenlegion.

H. **Ruell**, Generalſekretär.

Prefekturräthe.

H. **Emonds.**
— **Meyenfeld.**
— **Moßdorf.**
— **Nidinger.**

Büreau's der Prefektur.

Erſte Diviſion. Allgemeine Verwaltung und Militärgegenſtände.

H. **Bodmann**, Diviſionschef.

Büreau der allgemeinen Verwaltung.

— **Bodmann**, Chef.
— **Guillot**, Unterchef.

Büreau der Konſkription.

— **Michel**, Chef.

Zweite Diviſion. Finanzen

H. Becker, Chef.

Büreau der Domänen und direkten Steuern.

— Becker, Chef.

— Blanchet, Unterchef.

Büreau des Departementalrechnungsweſens.

— Damance, Chef.

— Tranchau, Unterchef.

Büreau des Gemeinderechnungsweſens.

— Schilling, Chef.

Sekretariat. H. Herrenberger, Registrator. — H. Schweikard, Archivar und Uiberſezer. — H. Simonin, mit Ertheilung der Päſſe beauftragt.

Mitglieder des allgemeinen Departementsraths.

HH. Daigrefeuille, Steuerdirektor zu Mainz. — Eſebeck zu Zweibrüken. — Fließen zu Kaiſerslautern. — Gießen zu Kirchheimbolanden. — Guyon zu Mainz. — Ginanth zu Winnweiler. — Karcher zu Kaiſerslautern. — Lauteren zu Mainz. — Lippert zu Dürkheim. — Mappes zu Mainz. — Ohlenſchläger zu Speier. — Roebel zu Kai=

ſerslautern. — Kriſt zu Mainz. — Schoppmann zu Neuſtadt. — Wernher in Mainz.

Bezirk Mainz.

Der Prefekt macht hier noch die Verrichtungen des Unterprefekten.

Mitglieder des Bezirksrathes.

HH. Burkhard zu Wörrſtadt. — Derſcheid zu Oberingelheim. — Dümont zu Mainz. — Egli zu Oppenheim. — Geromont zu Bingen. — Hermes zu Niederolm. — Roth zu Mainz. — Seitz zu Wöllſtein. — Weinkauf zu Kirchheimbolanden.

Bezirk Speier.

Unterprefekt, H. Verny.

Mitglieder des Bezirksrathes.

HH. Adolai zu Frankenthal. — Camuzi zu Dirmſtein. — Heimberger zu Speier. — Heuß zu Oggersheim. — Hortal zu Pfedderſheim. — Lippert zu Dürkheim. — Richard ebendaſelbſt. — Schott zu Germersheim. — Sicherer zu Haßloch. — Vangerichten zu Offenbach. — Winkelmann zu Worms.

Bezirk Kaiſerslautern.

Unterprefekt, Herr Peterſen.

Mitglieder des Bezirksraths.

HH. **Baumann** zu Eindöllen. — **Daniels** zu Winnweiler. — **Gödel** ebendaſelbſt. — **Mann** zu Lautersheim. — **Meuth** zu Kaiſerslautern. — **Müller** zu Odenbach. — **Rettig** zu Kaiſerslautern. — **Ritter** zu Hochſpeier. — **Rohr** zu Kaiſerslautern. — **Streiber** zu Rockenhauſen. — **Weiß** zu Neunkirchen.

Bezirk Zweibrüken.

Unterprefekt, H. —

Mitglieder des Bezirksraths.

HH. **Börner** zu Mölſchbach. — **Dippel** zu Annweiler. — **Faber** zu Zweibrüken — **Hanitz** zu Neuhornbach. — **Kaiſer** zu Waldfiſchbach. — **Müller** zu Mimbach. — **Neubauer** zu Albersweiler. — **Schuler** zu Landſtuhl. — **Sieben** zu Annweiler. — **Zöllner** zu Homburg.

Märe und Adjunkte der vorzüglichſten Städte des Departements, die von Sr. Maj. dem Kaiſer ernennt wurden.

Mainz. Mär, H. Macke, Mitglied der Ehrenlegion. — Adjunkte, die HH. Roth und Probſt.

Speier. Mär, H. Hetzel. — Adjunkte, die HH. Rauch und Holzmann.

Zweibrüken. Mär, H. Jericho. — Adjunkte, die HH. Winsweiler und Roob.

Worms. Mär, H. Piſtorius. — Adjunkte, die HH. Raſor und Schäfer.

II. Militärfach.

Das Departement vom Donnersberg gehört zur 26ten Militärdiviſion, deren Hauptquartier ſich zu Mainz befindet.

Generalſtab.

H. Schaal, Diviſionsgeneral, Mitglied der Ehrenlegion, Kommandant der Diviſion.

H. Cambaceres, Brigadegeneral, Reichsbaron und Offizier der Ehrenlegion, Kommandant des Departements.

H. **Meynier**, Diviſionsgeneral, Kommandant der Ehrenlegion, Waffenkommandant zu Mainz.

Kapitänadjudanten des Plazes der erſten Klaſſe.

H. **Conſtantin.**

— **Valiere**, Kommandant der Zitadelle.

— **Brenau**, Kommandant von Kaſtel.

Kapitänadjudant des Plazes der zweiten Klaſſe.

H. **Blechſchmitt.**

— **Jargon**, Sekretär des Plazes.

Geniekorps.

H. **de Luzy**, Direktor, Obriſt, Offizier der Ehrenlegion.

H. **Lapiſſe**, Unterdirektor, Obriſt, Mitglied der Ehrenlegion.

Kapitäne: HH. **Breyßtroff**. — **Dautel.** — **Baleſtré.** — **Giardin.** — **Camus.** — **Ditot.**

Artilleriekorps.

H. Baron **Hümbert**, Direktor der Artillerie, Obriſt, und Offizier der Ehrenlegion.

H. **François**, Unterdirektor der Artillerie und Bataillonschef.

Kapitäne: HH. **Lebau.** — **Gaudier.** — **Bouteiller.**

Muſterungsinſpektion.

Inſpektor, H. —

Unterinſpektoren: HH. **Mathis** und **Thinus**, Mitglieder der Ehrenlegion.

Zahlmeiſter der Diviſion.

H. **Dauchy.**

Kriegskommiſſariat.

Kriegskommiſſäre, H. **Ris**, mit den Verrichtungen des Kommiſſärordonnateur beauftragt, und die HH. **Rivaud** und **Brignan.**

Militärſpitäler.

H. **Chateignac Bürac**, Inſpektor und Brigadegeneral.
— **Foyot**, Oberarzt.
— **Verdier**, Oberwundarzt.
— **Boichegrain**, Oberapotheker.
— **Darcy**, Oekonom.

Militärverwaltung.

H. **Dehielle**, Diviſionsagent für die Brodlieferung.
— **Boubié**, der jüngere, Oberagent für die direkten Transporte.

— Florquin, Agent fürs Militärfuhrweſen.
— Malaizé, Garde-Magaſin der Lebensmittel.
— Treçourt, Garde-Magaſin der Betten.
— Miette, Garde-Magaſin der Kleidungsſtüke.

Etapenorte im Departement.

Auf der Straße von Mainz nach Metz ſind es die Orte Mainz, Oppenheim, Worms, Dürkheim, Kaiserslautern, Landſtuhl, Homburg oder Zweibrüken.

Auf der Straße von Mainz nach Strasburg ſind es die Orte Mainz, Oppenheim, Worms, Oggersheim und Speier.

Auf der Straße von Mainz nach Coblenz ſind es Mainz und Bingen.

Gendarmerie.

Die Kompagnie des Departements vom Donnersberge gehört zu der 25ten Legion und zur 50ten Eskadron der kaiſerlichen Gendarmerie. Sie wird in vier Lieutnantſchaften, 20 Brigaden zu Pferde, und 6 Brigaden zu Fuß, die zuſammen 162 Mann ausmachen, eingetheilt.

Den Generalſtab bilden:

H. **Boiſſard**, Obriſt, Offizier der Ehrenlegion.

— **Derouſſe**, Kapitänkommandant.

— **Zenon**, Unterlieutenant und Quartiermeiſter.

Die HH. **Dupleſſis**, **Dyon**, **Dontor**, **Ducret**, Lieutenante.

Reſervekompagnie.

Dieſe Kompagnie gehört zur 4ten Klaſſe, und beſteht aus 100 Mann, mit Inbegriff der Offiziere. Ihr Dienſtort iſt Mainz.

Die Verrichtungen des Obriſten verſieht der Prefekt.

Kapitän iſt H. **Frejaſon.**

Lieutenant H. **Boudin.**

Unterlieutenaut H. **Deleſtré.**

III. Gerechtigkeitspflege.

Peinlicher Gerichtshof zu Mainz.

Preſident, H. **Rebmann**, Mitglied der Ehrenlegion.

Richter, H. **Mahieu** und H. **Brellinger.**

Kaiſerlicher Generalprokurator, H. **Tiſſot.**

Sicherheitsbeamten, H. Schaab in Mainz, H. Schwind in Speier, H. Retzer in Kaiſerslautern, H. Labroiſſe in Zweibrüken.

Greffier, H. Wiedenlöcher.

Kommisgreffier, H. Neſſel.

Spezialgerichtshof zu Mainz.

Preſident, H. Rebmann.

Richter, H. Mahieu.

— Brellinger.

— Duisberg.

— Drey.

— Derouſſe, Kapitänkommandant der Gendarmerie des Departements.

— Conſtantin, Kapitänadjudant der erſten Klaſſe zu Mainz.

— Spinoſſi, Kapitän, Mitglied der Ehrenlegion.

Kaiſerlicher Generalprokurator, H. Tiſſot.

Greffier, H. Wiedenlöcher.

Kommisgreffier, H. Neſſel.

Gerichte erſter Inſtanz.

1) Im Bezirk Mainz.

Preſident, H. Anthoine.

Vizepreſident, H. Bodmann.

Richter, HH. Merkel, Stephani, Booſt, Sturz, Schwab.

Suppleanten, HH. Melchiors und Zadamar.

Kaiſerlicher Prokurator, H. Garreau, Sohn.

Subſtitut, H. Rey.

Greffier, H. Quellain.

Kommisgreffiers, H. Schwind, H. Reller und H. Joh. Jak. Sieglitz.

Advokaten und Avoués, HH. Wernher, Zadamar, Melchiors, Zandel, Grubenthal, Varena, Werſin, J. A. Molitor, Dûfour, Aull.

Advokaten, HH. Langlois, Reller, Schwind.

2) Im Bezirk Speier.

Preſident, H. Goßweiler.

Richter, HH. Dórr, Lósch, Schmitt.

Suppleanten, HH. Adam Freitag, Dupre, Deines.

Kaiſerlicher Prokurator, H. Dick.

Greffier, H. Villard.

Kommisgreffiers, H. Jobin und H. Boll.

3) Im Bezirk Kaiſerslautern.

Preſident, H. Umbſcheiden.
Richter, H. Fiſcher.
— Rettig.
Suppleant, H. Flieſen.
Kaiſerlicher Prokurator, H. Bitter.
Greffier, H. Daum.
Kommisgreffier, H. Koch.

4) Im Bezirk Zweibrüken.

Preſident, H. v. Horn, gegenwärtig Mitglied des geſezgebenden Körpers.
Proviſor. Preſident, H. Mathis St. Arian.
Richter, H. Riſſel und H. Petitbon.
Suppleanten, H. Ege und H. Faber, Vater.
Kaiſerlicher Prokurator, H. Luxer.
Greffier, H. Petri.
Kommisgreffier, H. Faber, Sohn.

Handelsgericht des Mainzer Bezirks.

Preſident, H. G. Ludw. Kayſer.
Richter, H. Memminger.
— Peter Mayer.
— Joſeph Hämmerlein.
— Heinrich Ackermann.

Suppleanten, H. Nik. Amtmann.
— Joh. Kertel, Sohn.
— Adam Lennig.
— Jakob Thuquet.
Greffier, H. Mann.

Friedensgerichte und Notariatsſtellen.

1) Bezirk Mainz.

Kanton Mainz.

Erſter Bezirk.
Richter, H. Kretſchmar.
Greffier, H. Berninger.

Zweiter Bezirk.
Richter, H. Molitor. Greffier, H. Booſt.
Greffier am Polizeigericht, H. Birnbaum.
Notäre, HH. Kronebach, Molitor, Seyler, Steinem und Billig.

Kanton Alzey.

Richter, H. Dedel. Greffier, H. Rollet.
Notäre, HH. Theyer, Bayer, Fabis.

Kanton Bechtheim.

Richter, H. Müller. Greffier, H. Thiel.
Notäre, HH. Schaad, Vanderlinden, Sauermann.

Kanton Bingen.

Richter, H. Keßler. Greffier, H. Vögelin.
Notäre, HH. Faber und Wieger.

Kanton Kirchheimbolanden.

Richter, H. Gieſen. Greffier, —
Notäre, HH. Kurz und Vola.

Kanton Niederolm.

Richter, H. Hermes. Greffier, H. Schulz.
Notäre, HH. Bittong und Mayer.

Kanton Oberingelheim.

Richter, H. Kämmerer. Greffier, H. Schalk.
Notäre, HH. Gebhard, Köſter, Gaßner.

Kanton Oppenheim.

Richter, H. Gutmann. Greffier, H. Goy.
Notäre, HH. Weber, Egli, Schneyder.

Kanton Wöllſtein.

Richter, H. Engel. Greffier, H. Probſt.
Notär, H. Seiz.

Kanton Wörrſtadt.

Richter, H. Burkard.
Greffier, H. Brenneiſen.
Notäre, HH. Phildius, Wirth und Adam Müller.

2) Bezirk Speier

Kanton Dürkheim.

Richter, H. Rezer. Greffier, H. Riedel.
Notäre, HH. Koch, Lippert, Köſter.

Kanton Edenkoben.

Richter, H. Haußner. Greffier, H. Braun.
Notäre, HH. Weidmann, Dominique, Medicus.

Kanton Frankenthal.

Richter, H. Friederich. Greffier, H. Griebel.
Notäre, HH. Franz, Adolay.

Kanton Germersheim.

Richter, H, Schott. Greffier, Pfirmann.
Notäre, HH. Damm, Sartorius.

Kanton Grünſtadt.

Richter, H. Köſter. Greffier, H. Umbſcheiden.
Notäre, HH. Moré, Weiß, Scherer.

Kanton Mutterſtadt.

Richter, H. Ignace. Greffier, H. Wolff.
Notäre, HH. Bolgard, Lenz.

Kanton Neuſtadt.

Richter, H. Ansmann. Greffier, H. Weiß.
Notäre, HH. Lembert, Nimis, Carl.

Kanton Pfeddersheim.

Richter, H. Reiling. Greffier, H. Schäfer.

Notåre, HH. Sandherr, Hofmann, Wolff.

Kanton Speier.

Richter, H. Deines. Greffier, H. Reiſſinger.
Notåre, HH. Zeiſer, Reichard, Renker.

Kanton Worms.

Richter, H. Heiſel. Greffier, H. Trumpler.
Notåre, HH. Winkelmann, Schnernauer.

3) Kanton Kaiſerslautern.

Kanton Göllheim.

Richter, H. Kirchweeger. Greffier, H Haard.
Notåre, HH. Schornsheimer und Müller.

Kanton Kaiſerslautern.

Richter, H. Vogt. Greffier, H. Conrad.
Notåre, HH. Köbel und Rohr.

Kanton Lauterecken.

Richter, H. Baumann. Greffier, H. Gervinus.
Notåre, HH. Martiny und —

Kanton Obermoſchel.

Richter, H. Schmitt. Greffier, H. Jacobi.
Notåre, HH. Ott und Welſch.

Kanton Otterberg.

Richter, H. Jung. Greffier, H. Altſtäden.
Notåre, HH. Dokendorf und Wiegand.

Kanton Rockenhauſen.

Richter, H. **Simon.**

Greffier, H. **Hoſſeus.**

Notår, H. **Bolza.**

Kanton Winnweiler.

Richter, H. **Lippert.** Greffier, H. **Aug.**

Notåre, HH. **Wolff** und **Hattenroth.**

Kanton Wolfſtein.

Richter, H. **Neidhard.** Greffier, H. **Wentz.**

Notåre, HH. **Schůler** und **Wolff.**

4) Bezirk Zweibrůken.

Kanton Annweiler.

Richter, H. **Dippel.** Greffier, H. **Wanderſchuren.**

Notåre, HH. **Dagueſan, Beſſe, Diehl.**

Kanton Homburg.

Richter, H. **Schmidt.** Greffier, H. **Seffert.**

Notåre, HH. **Schimper, Heß.**

Kanton Landſtuhl.

Richter, H. **Ackermann.** Greffier, H. **Flammann.**

Notåre, HH. **Dibelius, Siegel.**

Kanton Mödelsheim.

Richter, H. **Weigand.** Greffier, H. **Hartmann.**

Notäre, HH. Colſon und Vögele.

Kanton Neuhornbach.

Richter, H. Hettinger. Greffier, H. Baumann.

Notär, H. Gaſſert.

Kanton Pirmaſens.

Richter, H. Hofmann. Greffier, H. Geiſſel.

Notäre, HH. Jambey, Faſco.

Kanton Waldfiſchbach.

Richter, H. Müller. Greffier, —

Notäre, HH. Lanz, Piſtor.

Kanton Zweibrüken.

Richter, H. Reuthner. Greffier, H. Klick.

Notäre, HH. Hofmann, Lindenmeyer, Aulenbach.

IV. Geiſtliche Verfaſſung.

A. Katholiſche Religion.

Das Departement gehört in den Sprengel des Erzbisthums von Mecheln, und hat ein Bisthum zu Mainz. Es beſteht auch daſelbſt ein Kapitel, ein geiſtlicher Rath und ein Seminarium für die Diözeſe. Die Anzahl der Pfarreien wurde, dem Geſeze gemäß, nach

der Zahl der Friedensgerichte beſtimmt; nur der Kanton Mainz, wegen ſeiner größern Bevölkerung, muſte eine Ausnahme von dieſer Eintheilung machen. Die Anzahl der Sukkurſalpfarreien in der Stadt Mainz beträgt 4, auſſerhalb 182.

Biſchof zu Mainz.

H. **Joſeph Ludwig Colmar**, Reichsbaron, Mitglied der Ehrenlegion.

Kapitel.

Generalvikäre, HH. **Betz** und **Humann**.
Kapitularkanonici, HH. **Aſchof**, **Hober**, **Schunk**, **Herzog**, **Sirino**, **Werner**, **Liebermann**, **Dotzheimer**, **Dietler**.
Ehrenkanonici, HH. **Reinhard**, **Balzer**, **Stark**, **Reimer**, **Kalt**, **Piblinger**, **Käuffer**, **Jonas**, **Möbs**, **Wahl**.

Geiſtlicher Rath nebſt den Kapitularkanonicis.

H. **Kalt**, Kantonspfarrer zu St. Emeran.
— **Mähler**, biſchöflicher Kommiſſär zu Speier.
— **Piblinger**, biſchöflicher Kommiſſär zu Zweibrüken.

Das biſchöfliche Seminarium.

Superior, H. **Liebermann**.

Profeſſoren, HH. Herzog, Kalt, Liebermann, Käuffer.

Rezeptor, H. Balzer.

Sekundärſchule des biſchöflichen Seminariums.

Direktor, H. Liebermann.

Profeſſoren, HH. Firino, Hanrard, Starff, Nuß.

Kantonspfarrer.

Mainz	H. Dotzheimer in der Domkirche.
	— Höfling, zu St. Ignaz.
	— Kalt, zu St. Emeran.
Algesheim	H. Göbel.
Alzey	— Brand.
Annweiler	— Kremp.
Bingen	— Kaffel.
Deidesheim	— Schneider.
Dirmſtein	— Bachmayer.
Edenkoben	— Boe.
Frankenthal	— Graf.
Gauböckelheim	— Zinn.
Germersheim	— Mayer.
Göllheim	— Martin.
Homburg	— Müller.
Horbach	— Spoo.
Kaiserslautern	— Bellos.

Kirchheimbolanden . .	H. Freundſchick.
Landſtuhl	— Mick.
Lauterecken	— Reifwein.
Mödelsheim	— Schindelar.
Mutterſtadt	— Haas.
Neuhornbach	— Nunn.
Neuſtadt	— Jungken.
Niederolm	— Hagenburg.
Obermoſchel	— Engel.
Oppenheim	— Müller.
Otterberg	— Brückner.
Pfeddersheim	— Wolz.
Pirmaſens	— Schang.
Rockenhauſen	— Baumann.
Speier	— Mähler.
Weſthofen	— Mons.
Winnweiler	— Vogt.
Wöllſtein	— Debeſch.
Wolfſtein	— Taufenbach.
Worms	— Werlé.
Zweibrüken	— Piblinger.

Sukkurſalpfarrer der Stadt Mainz.

H. Rauſe, zu St. Peter.
— Pauli, zu St. Stephan.
— —— zu St. Quintin.
— Trombetta, zu St. Chriſtoph.

B. Evangeliſch-lutheriſche Kirche.

Es giebt im Departement, gemeinſchaftlich mit dem Saardepartement, ein Generalkonſiſtorium. Es befinden ſich übrigens 14 Lokalkonſiſtorien oder Konſiſtorialkirchen, und außer dieſen noch 138 Pfarrſtellen im Departement.

Generalkonſiſtorium.

Preſident, H. Pietſch, Mitglied der Ehrenlegion.

Konſiſtorialkirchen und Namen der Preſidenten.

Mainz	H. Haker.
Alzei	— Matty.
Guntersblum	— Paul.
Kirchheimbolanden . . .	— Chelius.
Worms	— Graf.
Frankenthal	— Kräuter.
Speier	— Mayer.
Dürkheim	— Hartmann.
Grünſtadt	— Schöll.
Kaiſerslautern	— Gerlach.
Winnweiler	— Vogel.
Obermoſchel	— Simon.
Zweibrüken	— Rämpf.
Pirmaſens	— Hartenek.

C. Reformirte Kirche.

In dieſem Departement befinden ſich 18 Lokalkonſiſtorien oder Konſiſtorialkirchen und außer dieſen noch 140 Pfarrſtellen.

Konſiſtorialkirchen und Namen der Preſidenten.

Oberingelheim	H. Raibel.
Sprendlingen	— Balbier.
Alzei	— Descotes.
Oppenheim	— Braun.
Oſthofen	— Pauli.
Heppenheim an der Wieſe	— Heddäus.
Freinsheim	— Lekachelle.
Frankenthal	— Mayer.
Speier	— Held.
Neuſtadt	— Ullmann.
Edenkoben	— Treviran.
Kaiſerslautern	— Hepp.
Rockenhauſen	— Rott.
Obermoſchel	— Müller.
Homburg	— Schwarz.
Mimbach	— Müller.
Zweibrüken	— Klöckner.
Annweiler	— Moſcherosch.

D. Jüdiſches Konſiſtorium.

Oberrabbiner, H. Samuel Levi.
Preſident, H. Joſeph Caſſel.
Mitglieder, H. Markus Reinach, von Mainz.
— A. Friedburg, Fabrikant von Bingen.
Sekretär, H. Moll.

V. Oeffentlicher Unterricht.

Akademie von Mainz.

Rektor, H. Boucly, Offizier der kaiſerlichen Univerſität.
Inſpektoren, HH. Butenſchön und Payen, Offiziere der kaiſerlichen Univerſität.
Generalſekretär, H. Mariolle, Mitglied der Ehrenlegion.

Lyzeum von Mainz.

Glieder des Verwaltungsrathes.

Proviſor, H. Boucly.
Cenſor, H. Ancelin.
Prokurator, H. Lehne.

Profeſſoren.

Der Philoſophie, H. Landry.
Der Rhetorik, H. Leger.
Der griechiſchen Sprache, H. Butenſchön.
Der zweiten Klaſſe der Humaniora, H. Klein.
Der erſten Klaſſe der Humaniora, H. Weitzel.
Der zweiten Klaſſe der Grammatik, H. Rollat.
Der erſten Klaſſe der Grammatik, H. Math. Müller.
Prof. Supplement. H. Clement Dümetz.
Der höhern Mathematik, H. Terquem, Offizier der kaiſerl. Univerſität.
Der phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, H. Gasc.
Der ſpeziellen Mathematik, H. Anſchel.
— Schaffer.
Katholiſcher Prediger, H. Firino.
Proteſtantiſcher Prediger, H. Nonweiler.
Studienmeiſter, HH. Blondeau, Lerond, Duverdier, Collet.
Exercitienmeiſter, H. Jardin, Hauptmann.
Kommis, H. Orth.
Zeichenmeiſter, H. Nik. Müller.
Schreibmeiſter, H. Marx.
Arzt, H. Jacmart.
Wundarzt, H. Leidig.
Apotheker, H. Demetz.

Medizinische Spezialſchule.

Profeſſoren.

Der ſpeziellen Therapie, der Klinik und Thierarzneikunde, H. **Megele.**

Der Pathologie, Noſologie und allgemeinen Therapie, H. **Metternich.**

Der Chemie und Pharmazie, der Botanik und Materia medica, H. Nik. Karl **Molitor.**

Der Wundarzneikunde und Geburtshilfe, H. **Weidmann.**

Der Anatomie, Phyſiologie und Wundarzneikunde, H. **Leidig.**

Proſektor, H. **Krauß.**

Jury der Medizin.

HH. **Weidmann** und **Molitor**, Profeſſoren bei der mediziniſchen Spezialſchule in Mainz.

Zur Prüfung der Apotheker ſind dem Jury beigegeben: die HH. **Baymer**, **Vancelow**, **Schlippe**, **Liebeler**, Apotheker dahier.

Entbindungsanſtalt.

Direktor, H. **Weidmann.**

Profeſſor-Subſtitut, H. **Leidig.**

Ausſchuß der Kuhpokenimpfung.

Präſident, H. Baron v. St. André, Mitglied der Ehrenlegion, Prefekt des Departements.

Mitglieder:

H. **Meynier**, Mitglied der Ehrenlegion, Diviſionsgeneral, Waffenkommandant.

— **de Luzi**, Mitglied der Ehrenlegion, Obriſt vom Genieweſen.

— **Colmar**, Mitglied der Ehrenlegion, Reichsbaron, Biſchof von Mainz.

— **Nonweiler**, proteſtantiſcher Pfarrer.

— **Rebmann**, Mitglied der Ehrenlegion, Preſident des peinlichen Gerichtshofes.

— **Macke**, Mitglied der Ehrenlegion, Mär von Mainz.

— **Boucly**, Rektor der Akademie von Mainz, Proviſor des Lyzeums daſelbſt.

— **Merkel**, Richter, Preſident der Verwaltungskommiſſion der bürgerl. Hoſpitäler.

— **Burkard**. }
— **Renard**. }
— **Wittmann**. } Aerzte.
— **Molitor**. }
— **Dilenius**. }

— **Baymer**, Apotheker.

Verwaltung des ehemaligen Univerſitäts-fonds.

Adminiſtrator, H. de Laſſaulx, Dekan der Rechtsſchule zu Koblenz.
Einnehmer, H. Renard.
Sekretär, H. Hellmuth.

Verwaltungskommiſſion des Schulfonds in Mainz.

Preſident, H. Rebmann, Mitglied der Ehrenlegion.
Mitglieder: HH. Schunck. — Kretſchmar. — Weitzel. — Handel.
Sekretär, H. Macke.
Einnehmer, H. Klauprecht.

Sekundärſchulen.

Sekundärſchule zu Worms.

Direktor, H. Schneidler.
Profeſſoren, HH. Balbier, Lulay.

Sekundärſchule zu Grünſtadt.

Direktor, H. Booſt.
Profeſſoren, HH. Schöll, Bergmann.

Sekundärſchule zu Speier.

Direktor, H. Braun.
Profeſſoren, HH. Welker, Hurt.

Sekundärſchule zu Zweibrüken.

Direktor, H. Faber.
Profeſſoren, HH. Berkmann, Hertel, Heinz, Triſard.

Sekundärſchule zu Neuſtadt.

Direktor, H. Ackermann.
Profeſſoren, HH. Rom, Heinrich.

Sekundärſchule zu Dürkheim.

Profeſſor, H. Braun.

VI. Direktionen und Inſpektionen.

A. Direktion der Domänen und Einregiſtrirung.

Direktor, H. Guyon.
Inſpektor der erſten Diviſion, H. Valdenaire.
Inſpektor der zweiten Diviſion, H. Jacomin.
Verifikatoren, HH. Fauvelle, Ladrague, Valentin.
Kontroleur = Garde = Magaſin des Stempels, H. Robin.
Einnehmer der auſſergewöhnlichen Stempelgebühren, H. Pianet.

Domäneneinnehmer.

Annweiler	. . . . . .	H. Schauberg.
Alzey	. . . .	— Perrot.
Bechtheim	. . . . . .	— Hilgard.
Bingen	. . . .	— Schlick.
Dürkheim	. . . . . .	— Janin.
Edenkoben	. . . . . .	— Sellier.
Frankenthal	. . . . .	— Keſſel.
Grünſtadt	. . . . . .	— Boinet.
Homburg	. . . . . .	— Danzas.
Kaiſerslautern	. . . . .	— Fürſt.
Kirchheimbolanden	. . .	— Oberle.
Lauterecken	. . . . . .	— Falciola d. ä.
Mainz { Domänen		— Bonaventure.
Mainz { Einregiſtrirung		— Labarbe.
Mutterſtadt	. . . . . .	— Lemourdin.
Neuſtadt	. . . . . .	— Poinſſot.
Oberingelheim	. . . . .	— Gillig.
Oppenheim	. . . . . .	— Marula.
Pirmaſens	. . . . . .	— Ceillier.
Speier { Domänen		— Bötz.
Speier { Einregiſtrirung		— Salmon.
Winnweiler	. . . . . .	— Falciola d. j.
Worms	. . . .	— Guillaume.
Zweibrüken	. . . . . .	— Geßner.

Die Einnehmer der Einregiſtrirung und Domänen zu Kaiſerslautern und Zweibrüken, ſo wie der Einnehmer der Domänen zu Mainz und jener der Einregiſtrirung zu Speier ſind zugleich Hypothekenkonſervatoren ihres Bezirks.

B. Forſtverwaltung.

Oberinſpektion von Mainz.

Sie beſteht aus den zwei Unterinſpektionen Mainz und Speier.

Oberinſpektor zu Mainz, H. Denis.
Forſtmeiſter zu Mainz, H. —
— — zu Kirchheimbolanden, H. Oſtertag.
Unterinſpektor zu Neuſtadt, H. Hoſemann.
Forſtmeiſter zu Speier, H. Bühler.
— — zu Neuſtadt, H. Ganier.
— — zu Dürkheim, H. Nieß.

Oberinſpektion von Kaiſerslautern.

Sie beſteht aus den zwei Unterinſpektionen von Kaiſerslautern und Winnweiler.

Oberinſpektor zu Kaiſerslautern, H. Eikemeyer.
Unterinſpektor zu Winnweiler, H. Levis.
Forſtmeiſter daſelbſt, H. Engelmann.
— — zu Kaiſerslautern, H. Amey.

Oberinſpektion von Zweibrüken.

Oberinſpektor zu Pirmaſens, H. Kolb.
Unterinſpektor zu Zweibrüken, H. Dreßler.
Forſtmeiſter ebendaſelbſt, H. Seitz.
— — zu Annweiler, H. Simulin.
— — zu Landſtuhl, H. —
— — zu Pirmaſens, H. Levis.

Wolfsjagd.

Der Kapitän der Wolfsjagd für die 28ſte Konſervation iſt H. Salm-Dick im Roerdepartement.

Die Wolfslieutenante im Departemente ſind zu Kaiſerslautern, die HH. Eikemeyer und Amey; zu Pirmaſens, H. Kolb.

C. Kaiſerliche Mauth.

Die Direktion von Mainz erſtrekt ſich von der Gemeinde Brei im Rhein- und Moſeldepartemente bis Lingenfeld im Gemeindebezirk Speier, und beſteht aus den Inſpektionen Bingen und Worms.

Direktor, H. Collaſſon.
Inſpektor zu Mainz, H. Linzeler.
Obereinnehmer, H. Gault.
Inſpektor zu Bingen, H. Cros Rochefort.

Obereinnehmer, H. Chambeau.
Inſpektor zu Worms, H. Cadran.
Obereinnehmer, H. Rampalle.
Obereinnehmer zu Speier, H. Cognel.
Erſter Commis der Mauthdirektion, H. Langlois.

Die zweite Linie erſtrekt ſich von Burgen an der Moſel über Domershauſen, Kaſtellaun, Simmern, Mengerſcheid, Winterburg, Weinsheim, Kreuznach, Wöllſtein und Hernsheim.
Obereinnehmer zu Alzei, H. Louis.
— — zu Dürkheim, H. Fabry.
Receveur-Kontroleur der Salinen, H. Mahieu.

D. Direktion der Steuern und des Kadaſters.

Direktor, H. Daigrefeuille.
Inſpektor, H. Leclerc.
Ingenieur-Verifikateur des Kadaſters, H. D'Hebecourt.

Kontroleure.

Mainz	H. Bernritter.
Oppenheim	— Monard.
Alzei	— Jagemann.
Speier	— Heimberger.

Worms . . . . . . — Klee.
Kaiſerslautern . . . . — Hagen.
Lauterecken . . . . . — Römich.
Winnweiler . . . . . — Illig.
Zweibrüken . . . . . — Besnard.
Annweiler . . . . . — Mayer.
Wolfſtein . . . . . . — Schmitt.

E. Generaleinnahme.

Generaleinnehmer, H. Reiſet.

Untereinnehmer für den Bezirk Speier, H. Creutzer.

Untereinnehmer für Kaiſerslautern, H. Gugel.

Untereinnehmer für Zweibrüken, H. Weyland.

F. Brüken- und Straßenbau.

Diviſionsinſpektor des kaiſerlichen Korps des Straßen- und Brükenbaues, H. Six, Siz zu Mainz.

Oberingenieur des Departements, H. St. Far, zu Mainz.

Ingenieurs, HH. Arnold, Bonnetat.

Kondukteurs, HH. Filliette, Duval, Zabern, Odobel, Spatz, Bär und Debie.

G. Regie der vereinigten Gebühren.

Direktor=Generaleinnehmer, H. Hoſemann.
Inſpektoren, HH. Eltz, Cheminade.
Hauptkontroleur für den Bezirk Mainz, H. Chalmel.
Obereinnehmer für den Bezirk Mainz, H. Petitmangin.
Kontroleur=ambulant für den Bezirk Mainz, H. Leurs.
Kontroleurs für die Stadt Mainz, HH. Elsberg, Lereboullet.
Hauptkontroleur für den Bezirk Speier, H. Puymaigre.
Obereinnehmer für denſelben Bezirk, H. Rey.
Kontroleur=ambulant für den Bezirk Speier, H. Decarondelet.
Kontroleur für die Stadt Worms, H. Crampon.
Hauptkontroleur für den Bezirk Zweibrüken, H. Benezet.
Obereinnehmer für denſelben Bezirk, H. Steeb.
Kontroleur=ambulant für die Bezirke Zweibrüken und Kaiſerslautern, H. Heret.
Kontroleur für die Stadt Zweibrüken, H. Hardy.

Hauptkontroleur für den Bezirk Kaiſerslautern, H. Dujardin.

Obereinnehmer für denſelben Bezirk, Herr Joachim.

Chefs der Entrepots vom Tabak.

Zu Speier und Worms, H. Belluc.

— Oggersheim und Neuſtadt, H. Jakob Hoſemann.

Garantiebüreau zum Stempeln der Gold- und Silberarbeiten.

Kontroleur zu Mainz, H. Bercioux.

Eſſayeur, H. Nohaſcheck.

Kontroleur zu Speier, H. Bignon.

Rheinſchiffahrtsoktroi.

Generaldirektor, H. Eichhoff.

Inſpektoren, HH. Gergens, Peuchen, Tippel, Ockhard.

Büreau zu Mainz.

Einnehmer, H. Ricard.

Kontroleur, H. F. Müller.

Stationskontroleur, H. Wentzel.

Beſeher, HH. Vite, Martin.
Sekretär, H. Naut.

H. Handlungskammer.

Preſident, H. Baron von St. André, Prefekt des Departements, und Mitglied der Ehrenlegion.

Vizepreſident, H. Heinrich Mappes, Mitglied der Ehrenlegion.

Mitglieder, HH. Chriſtian Lauteren, Georg Ludwig Kayſer, Georg Wilhelm Bögner, Johann Schmidt, Jakob Neus, Johann Dümont, Franz Karl Kirchgeſſner, Peter Mayer.

Sekretär, H. Philipp Hadamar.

I. Inſpektion der Maße und Gewichte.

Inſpektor, H. Delamorre Crolbois.
Verifikateur, H. Pfeiffer.

L. Inſpektion der Buchdrukerei und Buchhandlung.

Inſpektor für den Bezirk Mainz, beſtehend aus dem Donnersberger, Rhein- und Moſel, und Saardepartement, H. Vernarel, Siz zu Mainz.

Kommiſſär-Verifikateur bei dem Bücherſtempel des Departements, H. Florian Kupferberg.

M. Inſpektion des Pulvers und Salpeters.

Inſpektor, H. Depontis, Mitglied der Ehrenlegion.

N. Kaiſerliche Stuterei zu Zweibrüken.

Direktor, H. Strubberg.
Inſpektor, H. Conde.
Regiſſeur, H. Begon.

O. Bettlerdepot in Frankenthal.

Direktor, H. Claude.

P. Poſten und Diligencen.

I. Briefpoſten.

Poſtdirektor zu Mainz, H. Vautier.
Kontroleur, H. Saunot.

Die Vertheilungsbüreau's ſind zu Alzey, Wörrſtadt und Kaſtel.

Poſtdirektoren ſind:

Zu Bingen, H. Brentano.
— Kaiſerslautern, Madame Joachim.
— Speier, H. Reibelt.

Zu Worms, H. Caulet.
— Neuſtadt, H. Thomas.
— Frankenthal, Madame Aßmann.
— Zweibrüken, H. Bettinger.

Die Vertheilungsbüreau's ſind zu Homburg und Pirmaſens.

Abgang.

Alle Tage des Vormittags zwiſchen 11 und halb 12 Uhr, nach dem Auslande, über Frankfurt und Wiesbaden.

Alle Tage des Abends um 5 Uhr, nach Paris und ins innere Reich, Kaiserslautern, Metz, Saarbrüken, *Worms und Zweibrüken.*

Alle Tage des Morgens um 7 Uhr, nach Achen, Bingen, Koblenz, Köln, Brabant und Holland.

Sonntags, Dienſtags und Freitags des Abends um 5 Uhr, nach Frankenthal, Landau, Neuſtadt an der Haardt, Speier und Strasburg.

Sonntags, Dienſtags und Donnerſtags des Morgens zwiſchen 6 und 7 Uhr, nach Birkenfeld, Kreuznach, Trarbach und Trier.

Ankunft.

Alle Tage des Abends zwiſchen 5 und 6 Uhr aus dem Auslande über Frankfurt.

Alle Tage des Morgens zwiſchen 7 und 8 Uhr, von Paris und dem innern Reiche, Kaiſerslautern, Metz, Saarbrücken, Worms und Zweibrüken.

Alle Tage Abends zwiſchen 5 und 6 Uhr, von Achen, Bingen, Koblenz und Köln.

Sonntags, Dienſtags und Donnerſtags, des Morgens zwiſchen 7 und 8 Uhr, von Frankenthal, Landau, Neuſtadt an der Haardt, Speier und Strasburg.

Dienſtags, Donnerſtags und Freitags, des Abends zwiſchen 5 und 6 Uhr, von Birkenfeld, Kreuznach, Trarbach und Trier.

II. Diligencen.

Route nach Paris.

Dieſe Diligence der Entreprise générale des messageries impériales rue Notre-Dame des victoires à Paris geht von Mainz über Alzei, Kaiſerslautern, Saarbrüken, Metz, Verdun und Chalons alle zwei Tage bei Oeffnung der Thore ab.

Sie kömmt während dem Sommer den ſechſten, im Winter aber den ſiebenten Tag in Paris an, und trifft eben ſo alle zwei Tage von Paris in Mainz ein; dieſelbe Entrepriſe

hat ebenfalls die Diligencen des ganzen franzöſiſchen Reiches.

Route nach Strasburg.

Dieſe Diligence geht von Mainz alle zwei Tage, im Winter um 10 Uhr des Vormittags, und im Sommer früh Morgens bei Oeffnung der Thore, abwechſelnd über Neuſtadt, Landau, Weiſſenburg und Hagenau, oder über Speier, Germersheim, Rheinzabern und Lauterburg ab, und kömmt im Sommer den andern Tag Abends, während dem Winter aber den dritten Tag Morgens bei Oeffnung der Thore in Strasburg an; dieſelbe *ſteht* in direkter Verbindung mit jener von Colmar, Baſel, Lyon ꝛc.

Route nach Köln.

Dieſe Diligence geht im Winter alle zwei Tage, Nachmittags um 3 Uhr ab, bleibt den erſten Tag zu Bingen, und den *zweiten* zu Koblenz über Nacht, und kömmt den dritten Tag zu Köln an. Im Sommer geht dieſe Diligence alle Tage bei Oeffnung der Thore von Mainz ab; ſie ſteht in direkter Verbindung mit jenen von Köln, Achen, den Niederlanden ꝛc.

Route nach Frankfurt.

Dieſe Diligence geht täglich Vormittags vor 10 Uhr ab, und trifft Nachmittags um 3 Uhr in Frankfurt ein.

Eben ſo geht ſolche um die nämliche Zeit von Frankfurt nach Mainz ab.

Dieſes Etabliſſement ſteht mit allen durch ganz Deutſchland beſtehenden Diligencen in genaueſter Verbindung.

Anm. Dieſe Diligencen haben ſämmtlich ihr Büreau im Gaſthauſe zu den 3 Kronen in Mainz.

Ueberdies geht alle zwei Tage ein Kabriolet über Alzei, Kirchheimbolanden, Kaiſerslautern, Metz, Verdun, Chalons nach Paris. Das Büreau iſt im Gaſthaus zum weiſen Roß. Der Preis bis nach Paris iſt 77 Fr. 50 Ct., nach Alzei 6, Kirchheimbolanden 8, Kaiſerslautern 14, und Homburg 20 Franken.

Im Sommer fährt jeden Tag eine Waſſerdiligence nach Koblenz und Köln ab, in den Wintermonaten gewöhnlich nur alle zwei Tage. Der Preis bis Köln iſt 12 Franken.

Jeden Tag fährt ein Marktſchiff nach Frankfurt ab.

Kommiſſionär für den Dienſt des Güterfuhrweſens iſt Herr **Chary**, an der Peterskirche wohnhaft.

Der Fuhrmann **Petri** von Zweibrüken kommt den 2ten, 12ten und 22ten eines jeden Monats in Mainz an; er übernimmt Aufträge für die dortige Gegend, und kehrt ein im Gaſthauſe zur alten Krone.

Anhang.

Maße, Gewichte und Münzen.

Nach dem Geſeze vom 18ten Germinal Jahrs 3 wurde der Meter, der 10 millionſte Theil des Viertels vom Erdmeridian, als das Muſtermaß und die Grundeinheit für alle Maße und Gewichte angenommen. Das Geſez vom 19ten Frimär Jahrs 8 legte indeſſen auch dem Kilogramm die Eigenſchaft eines Muſtergewichtes oder Eichpfundes bei.

Da es unſere Abſicht nicht ſeyn kann, das neue metriſche Syſtem hier vollſtändig zu entwiklen, ſo werden wir uns darauf einſchränken, die vorzüglichſten Eintheilungen deſſelben und einige ſeiner Verhältniſſe zu dem vielfältigen alten Maß- und Gewichtsſyſtem anzugeben.

Das neue Syſtem hat folgende Unterabtheilungen. A. Längenmaß, B. Flächenmaß, C. Füllmaß, D. Gewichte, E. Körpermaß, F. Münzfuß.

A. Längenmaß.

Der Meter gilt hier insbeſondere als Grundmaß. Er erſezt zunächſt den alten franzöſiſchen Stab oder die Elle, welche 3 Pariſer Schuhe, 7 Zolle, 10$\frac{5}{8}$ Linien enthielt. 6 Meter machen ungefehr 5 Ellen. Der Meter enthält übrigens 3 Pariſer Schuhe, 11 Linien, $\frac{296}{1000}$. Der Dezimeter ($\frac{1}{10}$) 3 Zolle und etwas über 8 Linien, der Centimeter ($\frac{1}{100}$) faſt 4$\frac{1}{2}$ Linien, der Millimeter ($\frac{1}{1000}$) $\frac{4}{9}$ Linie *). Der Pariſer Schuh verhält ſich demnach zum Meter wie 325 zu 1000, oder beinahe wie $\frac{1}{3}$. Nach Rheiniſchen Schuhen enthält der Meter 3 Schuhe, 2 Zolle, 2 Linien; nach Nürnberger Schuhen 3 Schuhe, 3$\frac{3}{4}$ Zolle. Die Mainzer Elle verhält ſich zum Meter wie 1$\frac{13}{16}$; der Mainzer Werkſchuh wie 29$\frac{15}{100}$ zu 100. Demnach enthält der Meter 3 Mainzer Schuhe, 5 Zolle und faſt 2 Linien; der Dezimeter 4 Zolle und faſt 1$\frac{1}{2}$ Linien; der Centimeter beinahe 5 Linien, der Millimeter faſt $\frac{4}{9}$ Linie.

---

*) Bei den in dieſem Jahrbuche vorkommenden Verwandlungen der kleinern Maße hat man die hier angegebenen Verhältniſſe zum Grunde gelegt.

Die alte franzöſiſche Toiſe (Klafter) enthält beinahe 2 Meter, nemlich $1\frac{949}{1000}$. Sie enthielt übrigens 6 Pariſer Schuhe, den Schuh zu 12 Zollen, den Zoll zu 12 Linien. Zehn Meter (Dekameter) enthalten 5 franzöſiſche Toiſen und beinahe 10 Zolle; 100 Meter (Hektometer) 51 Toiſen und beinahe 2 Schuhe; 1000 Meter (Kilometer) 513 Toiſen und faſt 6 Zolle; 10,000 Meter (Myriameter) etwas über 5130 Toiſen. Man bedient ſich der beiden lezteren Maße bei größern Entfernungen. In neuern Zeiten wird das ältere Längenmaß Lieue (Meile) für den halben Myriameter genommen. Geſezlich kann man in Frankreich die Ausdrüke mille (Stunde) und lieue (Meile) gemeinſchaftlich oder gleichbedeutend mit den Benennungen Kilometer und Myriameter gebrauchen. Der Myriameter iſt der 1000te Theil des Viertels vom Meridian, oder der 10te von einem Grad, nach der neuen Eintheilung des Erdkreiſes. Der Kilometer erſezt bei der Erdmeſſung die Minute, und der Dekameter die Sekunde.

Die Größe der Lieues iſt übrigens in Frankreich immer ſehr verſchieden geweſen. Man hatte Lieue's zu 25 auf einen Grad, dann zu

20 (Seemeilen), ferner eine kleine Lieue von 2000 Toiſen, oder die kleine Poſtſtunde, und die mittlere von $2565\frac{37}{100}$ Toiſen.

Lieue's von 25 auf den Grad. Neun dieſer Lieue's, wovon jede $2280\frac{1}{3}$ Toiſen enthält, machen genau 4 Myriameter. Der Myriameter verhält ſich hier wie $1 : 2\frac{25}{100}$ Lieue's. 9000 dieſer Lieue's bilden den Umkreis der Erde.

Lieue's von 20 auf den Grad. Neun dieſer Lieue's, wovon jede $2850\frac{41}{100}$ Toiſen enthält, geben 5 Myriameter. 7200 dieſer Lieue's bilden den Umkreis der Erde.

Lieue's von $2565\frac{37}{100}$ *Toiſen*. Dieſe Lieue hält die Mitte zwiſchen den beiden obigen Meilenmaßen, und ſtimmt genau mit der Paraſange überein, welches das in Egypten, Perſien, der Türkei und beinahe in ganz Aſien gewöhnliche Meilenmaß iſt. Dieſelbe wurde auch von der Regierung, in dem Beſchluſſe vom 25ten Thermido Jahrs 11, welcher die Entfernungen von Paris nach den Hauptorten der Departemente beſtimmt, als vormalige Meile (Lieue) angenommen. Zwei dieſer Meilen machen einen Myriameter. 8000 derſelben bilden den Umkreis der Erde.

Kleine franzöſiſche Poſtſtunde. Bei Verwandlungen, wo keine große Genauigkeit nothwendig iſt, kann man dieſe Lieue von 2000 Toiſen als 4 Kilometern gleich, und den Kilometer demnach als eine Viertelſtunde anſehen *). Zwei ſolcher Poſtſtunden machten ſonſt die franzöſiſche Poſt aus. Eigentlich gehen auf dieſe Lieue an Kilometern $3\frac{898}{1000}$. Der gemeinen deutſchen Stunde, die noch etwas geringer iſt, kommt dieſe Lieue demnach unter allen am nächſten.

Die gemeine deutſche Meile enthält 22,848 franzöſiſche Schuhe, oder 3808 Toiſen. Man rechnet übrigens 15 deutſche Meilen, auch 30 Stunden, auf den Grad. 20 franzöſiſche Myriameter betragen 27 deutſche Meilen. Vergleicht man nun die bekannteſten ausländiſchen Meilen mit der deutſchen, ſo betragen

4 italieniſche Meilen	. . . . .	1 deutſche.
7 ſpaniſche	. . . .	6 —
11 engliſche	. . . .	3 —
8 ſchottiſche	. . . .	3 —

*) Bei den Verwandlungen der Wegentfernungen, die in dieſem Jahrbuche vorkommen, hat man dieſes Verhältniß zum Grunde gelegt.

19	(ehemals) holländiſche . .	15	deutſche.
4	ungariſche oder ſchweizeriſche	5	—
2	ſchwediſche	3	—
20	ruſſiſche Werſte	3	—

B. Flächenmaß.

Die Maße für die Ausmeſſung der Oberfläche theilen ſich in drei Klaſſen: in eigentliche Flächenmaße, in Feld= und in topographiſche Maße. Sie haben alle drei den Meter zum Grundmaß; die erſten erſezen die Quadrattoiſen oder Klafter, Schuhe, Zolle und Linien; die zweiten ſind beſtimmt, an die Stelle der ehemaligen ganzen und Viertelsmorgen zu treten; die dritte Gattung dient für die Ausmeſſung der Oberfläche von Gemeinden, Departementen, Staaten u. ſ. w. Die Unterabtheilungen der erſten Klaſſe, die eigentlich nur zur Ausmeſſung von kleinen Oberflächen dienen, ſind:

1) Der Quadratmeter von einem Meter in der Länge und einem in der Breite, oder $\frac{263}{1000}$ der Toiſe.

2) Der Quadratdecimeter, $\frac{1}{100}$ des Quadratmeters.

3) Der **Quadratcentimeter**, $\frac{1}{10000}$ des Quadratmeters.

4) Der **Quadratmillimeter**, $\frac{1}{1000000}$ des Quadratmeters.

Der Quadratmeter enthält 9 Pariſer Quadratfuß, 68 Quadratzolle, 95 Quadratlinien, oder in dem ehemals Mainziſchen Maß an Quadratwerkſchuhen 11,768547.

Die Unterabtheilungen der **zweiten** Klaſſe ſind:

1) Der **Centiare**, der denſelben Inhalt als der Quadratmeter hat; das $\frac{1}{100}$ vom Are.

2) Der **Are**, von 10 Metern oder 1 Dekameter in der Länge und Breite.

3) Der **Hektare**, 100 Aren oder einen Quadrathektometer enthaltend.

Die Meßkette enthält 1 Dekameter in der Länge, und erſezt ſo die ehemalige Ruthe.

Die Abtheilungen der **dritten** Klaſſe ſind:

1) Der **Quadratkilometer**, 100 Hektaren oder 10,000 Aren enthaltend.

2) Der Quadratmyriameter, 100 Quadratkilometer oder 1,000,000 Aren enthaltend.

Die Benennungen Kylare und Myriare ſind nicht mehr im Gebrauche.

Bei keiner Art von Maßen iſt bisher in Deutſchland wie im ehemaligen Frankreich die Verſchiedenheit grӧßer geweſen, als bei den Feldmaßen, ſowohl wegen der Grӧße als der Anzahl der Ruthen auf den Morgen. Man zählte indeß in Frankreich vier Hauptabtheilungen von Morgen, deren Kenntniß nicht ohne Nuzen ſeyn wird. 1) Den Ordonnanzmorgen, oder das Forſtmaß von 100 Ruthen, jede von 22 Schuhen, im Ganzen von 48,400 Quadratſchuhen, welche 51 Aren 7 Centiaren gleich ſind; 2) den Pariſer Morgen von 18 Schuhen auf die Ruthe, im Ganzen von 32,400 Quadratſchuhen, welche 34 Aren 19 Centiaren gleich ſind; 3) den gemeinen Morgen von 20 Schuhen auf die Ruthe, oder im Ganzen von 40,000 Quadratſchuhen, welche 42 Aren 21 Centiaren gleich ſind; 4) den Acre der Normandie, der 160 Ruthen, jede von 22 Schuhen, und im Ganzen 77,400 Quadratfuß enthielt, und beinahe $\frac{5}{6}$ vom Hektar gleichkӧmmt.

Uiber die Vergleichungen der neuen Maße mit den ehemals im Departement vom Donnersberg üblich geweſenen, ſind ſehr brauchbare Handbücher erſchienen, die wegen der Verſchiedenheit, welche die alten Maße ſo ſehr vervielfältigte, unentbehrlich ſind. Wir bemerken hier blos, daß man ſich bei den Kadaſterarbeiten, nach dem Beſchluſſe vom 19ten Brümär Jahrs 9, ſtatt der Benennungen Hektare, Are und Centiare, der im Inhalte ganz gleichbedeutenden Eintheilung in metriſche Morgen, Ruthen und Quadratmeter bedient. Das bisher bei den Kadaſterarbeiten zum Grund gelegte Verhältniß der neuen Maße zu dem in den meiſten ehemals mainziſchen Gemeinden gebräuchlich geweſenen, wo der Morgen 160 Ruthen enthielt, iſt folgendes:

Der metriſche Morgen oder Hektare enthält 2 Morgen, 150 Ruthen.

Die metriſche Ruthe oder Are enthält $4\frac{7}{10}$ Ruthen.

Der Quadratmeter oder Centiare enthält $\frac{47}{1000}$ Ruthe.

Die mainziſche Ruthe enthält demnach im neuen Maße:

	Morgen.	Ruthen.	Meter.
Ruthen.			
1	—	—	21,276596
2	—	—	42,553192
3	—	—	63,829788
4	—	—	85,106384
5	—	1	06,382980
6	—	1	27,659576
7	—	1	48,936172
8	—	1	70,212768
9	—	1	91,489364
10	—	2	12,765960
11	—	2	34,042556
12	—	2	55,319152
13	—	2	76,595748
14	—	2	97,872344
15	—	3	19,148940
160	—	34	04,255360

C. Füllmaß.

Der Liter iſt die Grundeinheit für alle Füllmaße, die zur Ausmeſſung von Gefäßen mit flüſſigen Sachen und von andern Inhalten trokner Gegenſtände, z. B. Getreide, beſtimmt ſind. Die Unterabtheilungen der Füllmaße ſind folgende:

A. Für flüſſige Sachen.

1) Der Hektoliter, ein Maß von 100 Litern oder 10 Dekalitern.

2) Der Dekaliter, ein Maß von zehn Litern.

3) Der Liter, ein Kubikdezimeter, oder der 1000ſte Theil eines Kubikmeters.

4) Der Deziliter, der zehnte Theil des Liters.

Ferner der Centiliter, Milliliter, Zehenmilliliter, Hundertmilliliter.

B. Für trokne Gegenſtände:

1) Der Kiloliter, der Inhalt von 1000 Litern oder 10 Hektolitern (nur in Rechnungen gebräuchlich).

2) Der Hektoliter, Dekaliter, Liter, Deziliter u. ſ. w. wie oben.

Hier folgen einige Verhältniſſe des neuen zu dem alten, beſonders Mainzer Maße:

Der Liter in flüſſigen Sachen erſezt die franzöſiſche Pinte und die Mainzer Halbmaß, welche beide noch etwas geringer ſind. Der Hektoliter enthält 13 Viertel 3 Schoppen vom lezten Maße.

Eine Mainzer Maß enthält 1 Liter, 9 Deziliter;

Ein Viertel — 7 Liter, 6 Deziliter.

20 Viertel oder 1 Ohm (lauter) — 1 Hektoliter, 5 Dekaliter, 2 Liter, 9 Deziliter.

1 Stůk (lauter) enthält 11 Hektoliter, 4 Dekaliter, 9 Deziliter.

1 Ohm (trub) zu 21 Vierteln, enthält 1 Hektoliter, 5 Dekaliter, 9 Liter, 6 Deziliter.

Ein Stůk (trub) enthält 11 Hektoliter, 9 Dekaliter, 7 Liter.

Im Mainzer Fruchtmaß enthält:

Der Deziliter $\frac{1}{10}$ Måßchen.

Der Liter $1\frac{2}{10}$ Måßchen.

Der Dekaliter 1 Kumpf, $3\frac{9}{10}$ Måßchen.

Der doppelte Dekaliter 2 Kůmpfe, $7\frac{8}{10}$ Måßchen.

Der Hektoliter 3 Viernſel, 2 Kůmpfe, 7 Måßchen.

Demnach enthält:

Das Måßchen 8 Deziliter.

Der Kumpf 6 Liter, 7 Deziliter.

Das Viernſel 2 Dekaliter, 6 Liter, 9 Deziliter.

Das Malter 1 Hektoliter, 7 Liter, 6 Deziliter.

D. Gewichte.

Der Kilogramm iſt das Grundgewicht. Er enthält 18827$\frac{15}{100}$ Gråne, oder 2 Pfunde, 5 Gros, $33\frac{05}{100}$ Gråne, in Pariſer Gewicht;

und 2 Pfund und beinahe 4 Loth in Mainzer Gewicht. Die Unterabtheilungen ſind, nach dem Zentner, der 100 Kilogramme enthält:

1) Ein Myriagramm oder 10 Kilogramme.

2) 1 Kilogramm, oder metriſches Pfund, einem Kubikdezimeter Waſſers gleich.

3) 1 Hektogramm, $\frac{1}{10}$ vom Kilogramm.

4) Ein Dekagramm, $\frac{1}{100}$ vom Kilogramm.

5) 1 Gramm, $\frac{1}{1000}$ des Kilogramms.

6) 1 Dezigramm, $\frac{1}{10}$ vom Gramm.

Ferner Centigramme und Milligramme.

Das neue Gewicht hat mit dem ehemaligen Mainzer, das Pfund zu 32 Loth gerechnet, folgende beiläufig angegebene Verhältniſſe:

1 Gramm enthält etwas über 1 Viertelsquintchen.

1 Dekagramm enthält etwas über $2\frac{1}{2}$ Quintchen.

1 Hektogramm enthält faſt 7 Lothe.

1 Kilogramm enthält 2 Pfunde und faſt 4 Lothe.

1 Myriagramm enthält 21 Pfunde und faſt 8 Lothe.

Dagegen enthält:

1 Loth, 1 Dekagramm und faſt 5 Gramme.

1 Viertelpfund, 1 Hektogramm, 1 Dekagramm und faſt 8 Gramme.

1 Pfund leicht Gewicht zu 32 Loth, 4 Hektogramme, 7 Dekagramme und an $\frac{2}{3}$ Gramm.

1 Pfund ſchwer Gewicht zu 34 Loth, 5 Hektogramme und $\frac{1}{10}$ vom Gramm.

E. Körpermaße.

Dieſe dienen zur Ausmeſſung aller feſten Körper, z. B. Bau= und Brennholz, Steine u. ſ. w. Die Unterabtheilungen ſind:

1) Der Dekaſtere, Inhalt von zehn Steren.

2) Der Stere, oder 1 Kubikmeter, deſſen Inhalt iſt: 29 Pariſer Kubikſchuhe, 300 Kubikzolle, 757 Kubiklinien.

3) Der Deziſtere, $\frac{1}{10}$ deſſelben.

Nebſt dem Kubikmeter wird ferner noch der Kubikdezimeter, der Kubikcentimeter und der Kubikmillimeter hier gebraucht.

F. Münzfuß.

Der neue Münzfuß iſt ebenfalls nach dem metriſchen Syſteme regulirt. Der Frank wiegt 5 Gramme; nach frühern Geſezen enthält der Kilogramm den Werth von 5 Franken an Kupfer, von 50 Franken an Scheidemünze, von 200 Franken an Silber und 3100 Franken an Gold.

Zwei im Jahr 1810 erſchienene kaiſerliche Dekrete haben die Verhältniſſe verſchiedener ausländiſchen und der alten franzöſiſchen Münzen zum Franken neu beſtimmt. Das ſonſt angenommene Verhältniß vom deutſchen Gulden zum Franken iſt nun verändert, und richtet ſich blos nach den bei der Zahlung gebrauchten Geldſorten. Es muß indeſſen noch häufige Fälle geben, wo der Gulden nach den bekannten Tabellen zu 2 Fr. 15 C. oder 2 Fr. 10 C. berechnet werden muß. Wir theilen hier blos die Tarife der beiden erwähnten Dekrete mit, und fügen noch ein Verzeichniß von ausländiſchen nicht darin begriffenen Münzen bei, deren Werth in Franken nicht allgemein bekannt iſt.

Tarif

der alten franzöſiſchen und der fremden Münzſorten, feſtgeſezt durch die kaiſerl. Dekrete vom 18ten Auguſt und 12ten September 1810.

Neuere franzöſ. Münzen.	Fr.	Ct.
Napoleonsd'or von	40	—
Ditto von	20	—
1 Fünffrankenſtück	5	—
1 Zweifrankenſtück	2	—
1 Frank	1	—
1 halber Frank	—	50
1 viertels Frank	—	25
1 Dezim	—	10
1 Fünfcentimenſtück	—	5
1 Centim	—	1
Aeltere franzöſ. Münzen. Kaiſ. Dekret v. 12. Sept.		
48 Livresſtück in Gold	47	20
24 Livresſtück ditto	23	55
6 Livresſtück	5	80
3 Livresſtück	2	75
30 Sousſtück	1	50
15 Sousſtück	—	75

Kaiſ. Dekret v. 18. Auguſt.	Fr.	Ct.
24 Sousſtück	1	00
12 Sousſtück	—	50
6 Sousſtück	—	25
NB. Die Münzen von 30, 24, 15, 12 und 6 Sous können bei Zahlungen nur zur Ausgleichung von weniger als 5 Franken angenommen werden.		
Brabänter Münzen.		
Doppelte Souverainsd'or . .	33	80
Einfache ditto	16	90
Halbe ditto	8	45
Golddukat	11	42
Silberner Dukaton	6	30
Halbe ditto	3	15
Quart ditto	1	57
Achtel ditto	—	78
Brabänter Kron	5	56
Halbe ditto	2	77
Quart ditto	1	38
Achtel ditto	—	64
17 Sous = 6 Denierſtück brabäntiſch	1	50
Doppelter brabänter Schilling .	1	20
Einfacher ditto	—	60
Lütticher und Maſtrichter Münzen.		
Golddukat	10	34
Goldgulden	6	08

	Fr.	Ct.
Doppelter Schilling	1	20
Einfacher neuer ditto	—	56
Alter ditto	—	39
Halber ditto oder neue Plakette	—	28
Alte Plakette von Lüttich . . .	—	12
Kopfſtück	—	75
Halbes ditto	—	37
Deutſche Reichsmünzen.		
Kaiſerliche Dukat	11	42
Karolin oder Sonnenpiſtole . .	23	70
Goldpiſtole	19	04
Maxdor	14	98
Halbe ditto	7	48
Goldgulden	6	08
Konventionsthaler	5	04
Halber ditto	2	50
Quart ditto	1	25
Baieriſcher halber Gulden . .	—	98
Würtemberger ditto	—	90
Altes Kopfſtück	—	70
Sechsbätzner	—	75
Preuſſiſche Münzen.		
Friedrichsd'or	19	50
Thaler	3	50
Halber ditto	1	75
Drittel ditto	1	15
Sechstel ditto	—	54

Holländiſche Münzen.	Fr.	Ct.
Goldener Ruyder	28	44
Halber ditto	14	22
Goldene Doppeldukat	22	84
Einfache ditto	11	42
Silbernes Dreiguldenſtück . .	6	09
ditto Zweiguldenſtück . . .	4	06
Thaler	5	28
Holländiſcher Gulden	2	03
30 Stüberſtück	3	04
Seeländer Thaler	5	16

Werth einiger ausländiſchen nicht in dem obigen Tarif begriffenen Münzen in Franken.

(Nach dem annuaire du bureau des longitudes.)

	Fr.	Ct.
England.		
Krone (Crown) zu 5 Schilling	6	02
Schilling	1	20
Guinee von Georg III.	26	26
Dänemark und Holſtein.		
Spezies Reichsthaler	5	55
Chriſtiansd'or, ſeit 1775	20	80
Spanien.		
Piaſter, ſeit 1772	5	29
Peſetas zu 4 Realen	1	04
Real nuevo zu 2 Realen	—	52
Real von Kupfer	—	26
Piſtole (Gold) ſeit 1772	20	69
Escudillos (Gold) ſeit 1786	5	33
Neapel.		
Scudo zu 120 Grani, ſeit 1784	5	04
Dukat zu 100 Grani, ſeit 1784	4	18
Stük von 6 Dukaten von Ferdinand IV. .	25	59
Portugal.		
Cruſado zu 480 Rees	2	86
Dobraons	169	12
Dobras	89	97
Tauſend Rees (Gold)	8	16

Rußland.

	Fr.	Ct.
Rubel zu 100 Kopeken, ſeit 1762	4	01

Sardinien.

Scudo zu 2 1/2 Liren	4	60

Sizilien.

Scudo zu 12 Tari	4	94
Onzia (Gold) 1751	13	—

Schweden.

Speziesthaler zu 48 Schilling, ſeit 1777 .	5	62
Dukat, ſeit 1777	11	58

Türkei.

Piaſter zu 40 Paras	2	09
Zeri mahub, ſeit 1781	6	45
Fonduc, ſeit 1769	9	47

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Dollar.	5	16

Aeltere Münzen von den jezt mit Frankreich und dem Königreich Italien vereinigten Staaten.

Rom.	Scudo	5	27
	Zecchino	11	63
	Teſtone	1	56
Parma.	Ducato, ſeit 1784	5	10

		Fr.	Ct.
Savoien und Piemont.	Scudo zu 6 Liren ſeit 1755	6	96
Toskana.	Lira	—	82
	Zecchino oder Ruspo	11	84
Venedig.	Ducato zu 8 Liren	4	04
	Zecchino	11	82
Genua.	Zecchino	11	80

eturned